



MünchenerHyp

OFFENLEGUNGSBERICHT

2018

Inhalt

04	Offenlegung gemäß CRR/CRD IV	76	8 Operationelle Risiken
04	1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung	76	8.1 Abgrenzung
06	2 Struktur der Münchener Hypothekbank eG	76	8.2 Strategien und Prozesse
06	3 Risikomanagement	76	8.3 Struktur und Organisation der Risikosteuerung
06	3.1 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	77	8.4 Risikominderung und Absicherung
07	3.2 Risikoerklärung	77	8.5 Risikoberichte und Managementinformationssysteme
10	3.3 Risikostrategie	77	9 Beteiligungsrisiko
11	3.4 Organisation, Prozesse und Verantwortlichkeiten	77	10 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen
13	3.5 Risikotoleranz und Risikokapazität	80	11 Belastung von Vermögenswerten
14	4 Eigenmittel	80	11.1 Strategie und Prozesse
14	4.1 Struktur	80	11.2 Struktur und Zusammensetzung der Belastungsquote
34	4.2 Antizyklischer Kapitalpuffer	83	12 Vergütungspolitik
36	4.3 Angemessenheit	83	12.1 Abgrenzung
37	4.4 Bilanzabstimmung	84	12.2 Institutsweite Vergütung
38	5 Adressenausfallrisiko	84	12.3 Vergütungssystem des Vorstands
38	5.1 Abgrenzung	84	12.4 Vergütungssystem der Risk Taker unterhalb des Vorstands
38	5.2 Strategien und Prozesse	86	13 Verschuldung
38	5.3 Struktur und Organisation der Risikosteuerung	86	13.1 Abgrenzung und Struktur
39	5.4 Ratingsysteme und Kundensegmente	87	13.2 Quantifizierung
54	5.5 Struktur der Forderungen	87	13.3 Quantitative und qualitative Offenlegung der Verschuldungsquote nach den Offenlegungstabellen
60	5.6 Risikominderung und Absicherung	91	Anhang zum Leitungsorgan
62	5.7 Notleidende Kredite und Risikovorsorge	91	Aufsichtsrat
69	5.8 Risikoberichte und Managementinformationssysteme	91	Vorstand
70	6 Marktpreisrisiko	92	Tabellenverzeichnis
70	6.1 Abgrenzung	94	Formelverzeichnis
70	6.2 Strategien und Prozesse	94	Abkürzungsverzeichnis
72	6.3 Struktur und Organisation der Risikosteuerung	96	Impressum
72	6.4 Risikominderung und Absicherung		
73	6.5 Risikoberichte und Managementinformationssysteme		
73	7 Liquiditätsrisiko		
73	7.1 Abgrenzung		
73	7.2 Aufsichtsrechtliche Informationen (qualitativ)		
73	7.3 Strategien und Prozesse		
74	7.4 Struktur und Organisation der Risikosteuerung		
75	7.5 Qualitative Informationen zu LCR		
76	7.6 Risikominderung und Absicherung		
76	7.7 Risikoberichte und Managementinformationssysteme		

Offenlegung gemäß CRR/CRD IV

1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung

Grundlage dieses Offenlegungsberichts sind die „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“ (Capital Requirements Regulation, „CRR“) und die „Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“ (Capital Requirements Directive IV, „CRD IV“) sowie das deutsche Kreditwesengesetz (KWG) und die Solvabilitätsverordnung (SolvV). Zusammen stellen diese Regulierungen das aufsichtsrechtliche Rahmenwerk dar, das in Deutschland u. a. in Bezug auf das Kapital, die Verschuldung, die Liquidität und auch für Säule-III-Veröffentlichungen anwendbar ist. Dieser Bericht bezieht sich auf das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete. Somit finden Regularien und Vorschriften, die bis zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit erlangten, Anwendung, sofern nicht anders angegeben.

Im Folgenden wird in dieser Veröffentlichung die Nomenklatur des CRR-/CRD-IV-Rahmenwerks, verschiedener EBA-Standards sowie der nationalen regulatorischen Vorschriften der SolvV und des KWG verwendet.

Der Offenlegungsbericht deckt zudem die Offenlegungsanforderungen hinsichtlich der Risikoberichterstattung sowie der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) ab.

Die seit dem 31. Dezember 2017 geltenden Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11) sind von der MünchenerHyp als bedeutendes Institut nicht verpflichtend umzusetzen.

Dennoch setzt die MünchenerHyp einen Großteil dieser Leitlinien in diesem Offenlegungsbericht freiwillig um. Ziel ist auch hier ein möglichst übersichtlicher und aussagekräftiger Offenlegungsbericht. Ebenfalls trägt die MünchenerHyp damit ihren Teil zur Harmonisierung der Offenlegungspraktiken bei.

Unabhängig von einzelnen regulatorischen Initiativen arbeitet die MünchenerHyp kontinuierlich an einer Weiterentwicklung ihrer Risikomanagementinfrastruktur.

Die Struktur des Offenlegungsberichts orientiert sich passend zur weiterentwickelten Risikomanagementinfrastruktur an den Risikoarten, die im Rahmen der Risikoinventur und der Erstellung der Risikostrategie für die MünchenerHyp als relevant identifiziert worden sind. Für die jeweiligen Risikoarten werden die im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsrichtlinien geforderten qualitativen und quantitativen Informationen dargelegt.

Alle für die MünchenerHyp relevanten aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Offenlegung werden anhand dieses Berichts vollumfänglich erfüllt. Dieser Bericht wird jährlich zeitnah mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der Website der MünchenerHyp veröffentlicht.

Beträge sind im offengelegten Zahlenwerk in Millionen Euro angegeben. Differenzen können sich aus Rundungen ergeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Zuordnung der Offenlegungsanforderungen nach CRR zu den Kapiteln im Offenlegungsbericht der MünchenerHyp.

TABELLE 1: ZUORDNUNG OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS TITEL 8 CRR ZU OFFENLEGUNGEN IM BERICHT

Offenlegungsanforderung gemäß Titel 8 CRR	Entsprechung im Offenlegungsbericht
Art. 435: Risikomanagementziele und -politik	Risikomanagement und Anhang zum Leitungsorgan
Art. 436: Anwendungsbereich	Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung
Art. 437: Eigenmittel	Eigenmittel
Art. 438: Eigenmittelanforderungen	Eigenmittel
Art. 439: Gegenparteausfallrisiko	Adressenausfallrisiko und derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen
Art. 440: Kapitalpuffer	Antizyklischer Kapitalpuffer
Art. 441: Indikatoren der globalen Systemrelevanz	N/A
Art. 442: Kreditrisikoanpassungen	Adressenausfallrisiko
Art. 443: Unbelastete Vermögenswerte	Belastung von Vermögenswerten
Art. 444: Inanspruchnahme von ECAI	Adressenausfallrisiko
Art. 445: Marktrisiko	Marktpreisrisiko
Art. 446: Operationelles Risiko	Operationelle Risiken
Art. 447: Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	Beteiligungsrisiko
Art. 448: Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	Adressenausfallrisiko
Art. 449: Risiko aus Verbriefungspositionen	N/A
Art. 450: Vergütungspolitik	Vergütungspolitik
Art. 451: Verschuldung	Verschuldungsrisiko
Art. 452: Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	Adressenausfallrisiko
Art. 453: Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	Adressenausfallrisiko
Art. 454: Verwendung fortgeschrittener Messansätze für Operationelle Risiken	N/A
Art. 455: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	N/A

2 Struktur der Münchener Hypothekbank eG

Die MünchenerHyp ist sowohl im bilanziellen als auch im aufsichtsrechtlichen Sinne kein Konzern, sondern ein Einzelinstitut. Die drei 100-prozentigen Töchter M-Wert GmbH, München, Immobilienservice GmbH der Münchener Hypothekbank eG (M-Service), München, und Nußbaumstraße GmbH & Co. KG, München, stellen keine wesentlichen Töchter dar, die eine Konsolidierungspflicht auslösen. Des Weiteren betreibt die MünchenerHyp keine Niederlassungen im Ausland.

3 Risikomanagement

3.1 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) e, dass die nachfolgend eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts völlig angemessen sind:

Für die erfolgreiche Steuerung der Geschäftsentwicklung der MünchenerHyp ist die jederzeitige Kontrolle und Überwachung der Risiken essenziell. Das Risikomanagement hat deshalb innerhalb der Gesamtbanksteuerung einen entsprechend hohen Stellenwert.

Anhand der Geschäfts- und Risikostrategie wird der Handlungsrahmen für die Geschäftsaktivitäten festgelegt. Der Gesamtvorstand der MünchenerHyp trägt die Verantwortung sowohl für die Geschäfts- als auch für die Risikostrategie. Beide werden mindestens einmal jährlich hinsichtlich Zielerreichung und Effektivität überprüft, gegebenenfalls weiterentwickelt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt. Der Aufsichtsrat wird zudem im Rahmen seiner Überwachungsfunktion mindestens vierteljährlich über das Risikoprofil der Bank und die bisherige Zielerreichung informiert. Dies geschieht u. a. anhand der Berichte zum ICAAP und ILAAP und zu den Kreditrisiken sowie anhand des Risikoberichts gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), in dem über alle Risiken zusammengefasst berichtet wird.

Basis des Risikomanagements sind die Analyse und Darstellung der existierenden Risiken einerseits und der Vergleich mit dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial andererseits (Risikotragfähigkeit). Bei der Analyse und Darstellung der existierenden Risiken wird vor allem nach Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, Spread- und Migrationsrisiken, Beteiligungsrisiken sowie Operationellen und Modellrisiken

unterschieden. Weitere Risiken wie Platzierungsrisiko, Reputations- oder Verhaltensrisiko, Geschäftsrisiko etc. werden als Teil der zuvor genannten Risiken gesehen und an geeigneter Stelle bei den jeweiligen Berechnungen oder als sonstige Risiken berücksichtigt. Dazu sind angemessene Kontrollverfahren mit einer internen prozessabhängigen und -unabhängigen Überwachung implementiert. Die interne Revision hat dabei die prozessunabhängige Überwachungsfunktion inne.

Die Fachkonzepte und Modelle zur Berechnung der Risikotragfähigkeit werden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen laufend weiterentwickelt. Die MünchenerHyp berechnet die Risikotragfähigkeit seit dem 31. Dezember 2018 sowohl nach dem normativen als auch nach dem ökonomischen Ansatz.

Oberste Zielsetzung bei der Überwachung der Risikotragfähigkeit ist es, dass zur Sicherung der Eigenständigkeit der Bank die Ertrags-, Kosten- und Risikostrukturen so gestaltet werden, dass sie ohne externe Hilfe beherrscht werden können. Als zusätzliches Instrument der Risikosteuerung setzt die MünchenerHyp zur Überwachung der Risikotragfähigkeit ein Limitsystem ein. Mithilfe des Limitsystems werden zum Beispiel Limite für Einzeladressen oder auch für Länder festgelegt und regelmäßig überprüft.

Die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht oder von der Europäischen Union gefassten Beschlüsse und deren Umsetzung in deutsches Recht hinsichtlich regulatorischer Anforderungen werden von den Mitarbeitern des sogenannten „Regulatory Office“ kontinuierlich beobachtet, analysiert und die nötigen Umsetzungsmaßnahmen initiiert. Dabei wird auch die Risiko- und Geschäftsstrategie überprüft und weiterentwickelt. Auf dieser Grundlage werden dann, soweit erforderlich, die entsprechenden Prozesse und Systeme angepasst.

Die im Rahmen der IRBA-Zulassung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Risikomanagements entwickelten Methoden zur Risikomessung sind in das Risikomanagementsystem der MünchenerHyp eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse sind zur Steuerung der MünchenerHyp geeignet. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung/-weiterentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können jedoch Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder der Liquiditätsbedarf höher als durch die Risikomodelle prognostiziert ausfallen. Um diesen außergewöhnlichen, aber plausiblen Situationen Rechnung zu tragen,

werden im Rahmen der Risikosteuerung diverse Stressszenarien verwendet.

3.2 Risikoerklärung

Der Gliederungspunkt 3.2 stellt die konzise Risikoerklärung des Vorstands der MünchenerHyp gemäß Art. 435 (1) f CRR dar.

3.2.1 Beschreibung Risikomanagement-Ziele

Die Risikostrategie ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und leitet aus den wirtschaftlichen Zielen des Instituts risikotechnische Maßnahmen ab, die zur Erreichung der wirtschaftlichen Ziele notwendig sind. Beide werden vom Vorstand festgelegt, mit den betroffenen Bereichsleitern im Detail abgestimmt und für alle Mitarbeiter zugänglich gemacht. Dies findet mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen statt. Die Überwachung der Vorgaben (Volumina, Margen, Limite etc.) erfolgt dann in unterschiedlichen Bereichen und wird mindestens quartalsweise an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet.

Die MünchenerHyp definiert in der Geschäftsstrategie als Geschäftsfelder die private und die gewerbliche Immobilienfinanzierung, die sich weiter in Retail Deutschland, Retail Schweiz, Gewerbe Inland und Gewerbe Ausland unterteilen. Zusätzlich gibt es noch das Kapitalmarktgeschäft mit Staaten und Banken. Für jedes dieser Geschäftsfelder werden strategische und operative Ziele vorgegeben, die im Rahmen der mittelfristigen Geschäftsplanung erreicht werden sollen.

Die Risikostrategie beschreibt darauf aufbauend, wie die MünchenerHyp mit den aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken umgeht bzw. umzugehen plant. Grundsätzlich sind Systeme, Prozesse, Kontrollen und Richtlinien integraler Bestandteil des Risikomanagements. Über alle wesentlichen Risikoklassen hinweg sind daher in der MünchenerHyp individuelle Risikomanagementprozesse, Modellierungs- und Messansätze zur Quantifizierung von Risiken sowie von Liquiditäts- und Kapitalbedarf implementiert. Die für die MünchenerHyp wesentlichen Kapital- und Liquiditätskennziffern unterliegen einer engen Überwachung mit entsprechenden Stresstests, Frühwarnindikatoren, Limitsystemen und Eskalationsprozessen. Weitere Risiken wie Reputations- oder Modellrisiken werden pauschal mittels Expertenschätzungen in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Prozesse und Verfahren im Risikomanagement unterliegen regelmäßigen institutsweiten Prüfungen durch die Interne Revision.

Im Rahmen der Sicherstellung der Kapitaladäquanz haben Institute grundsätzlich ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und Verfahren zur Risikosteuerung anzuwenden sowie die angemessene Kapitalisierung permanent sicherzustellen (sog. ICAAP). Das zur Verfügung stehende interne Kapital muss die gemessenen Risiken dabei jederzeit übersteigen. Im normativen Ansatz wird kontrolliert, ob auch nach dem Eintritt aller Risiken (ohne Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten) die Risikotragfähigkeit gegeben ist, das heißt, der Kapitalbedarf nach Säule I und SREP-Zuschlägen noch gedeckt ist. Als Risikodeckungsmasse dienen dabei nur regulatorische Eigenmittel. Im ökonomischen Ansatz wird dem barwertig ermittelten Risikodeckungspotenzial der VaR gegenüber gestellt. Ergänzend werden in beiden Szenarien Stresstests betrachtet.

Die RWA oder der Expected Loss sind Nebenbedingungen beim Management der Risiken; so gibt es beispielsweise je nach Ratingsystem und /oder individuellem Rating und Beleihungsauslauf unterschiedliche Obergrenzen für das maximal zulässige Exposure bei Darlehen. Die Steuerung der Kapitalisierung ist in das Risikomanagement der MünchenerHyp integriert und wird kontinuierlich vom Vorstand überwacht. Durch die RTF-Berechnungen können rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um bei unerwünschten Entwicklungen gegenzusteuern.

Prinzipiell verfolgt die Bank dabei den Ansatz, nur sehr geringe Risiken einzugehen. Das macht sich zum Beispiel in einem durchschnittlichen Beleihungsauslauf von knapp über 60 Prozent des Beleihungswertes bemerkbar oder daran, dass keine Handelsbuchgeschäfte getätigt werden.

Im Rahmen des ILAAP wird bereits bei der Formulierung der Geschäftsstrategie in Abstimmung mit Treasury überprüft, ob die nötige Liquidität zu den geplanten Margen eingeworben werden kann. In einem iterativen Prozess unter Führung des Risikocontrollings werden dabei die Fundingpläne mit den Zielen des Vertriebs abgeglichen. Während des Geschäftsjahres wird die Liquidität dann ebenfalls über ein Limitsystem mit Frühwarnindikatoren kontinuierlich überwacht und gesteuert. Es existiert auch ein Liquiditäts-Notfallplan, der in Stresssituationen gestartet werden könnte.

Die MünchenerHyp hat beim SRB einen Sanierungsplan eingereicht und aktualisiert ihn jedes Jahr. Auch werden dem SRB alle Daten zur Verfügung gestellt, um für den theo-

retischen Fall einer Insolvenz geeignete Abwicklungsmaßnahmen vorbereiten zu können.

3.2.2 Beschreibung Risikotoleranz und Risikoappetit

Im Rahmen der (mindestens) jährlich stattfindenden Planung werden in einem iterativen Prozess aus den Planungen des Vertriebs (je nach Vorgabe der durchschnittlichen Zielmarge) sowie der zu erzielenden Zinserträge die Auswirkungen auf Bestände und RWAs ermittelt. Durch den Abgleich der Plan-RWAs mit Risikotragfähigkeit und Kapitalplanung und die Rückkopplung auf die Planvolumina für Neugeschäft und Prolongation in den einzelnen Geschäftsfeldern ergeben sich die Leitplanken bezüglich Risikotoleranz und Risikoappetit im Kreditgeschäft. Da parallel dazu über die Fundingplanung der Liquiditätsbedarf ermittelt wird, ist auch die nötige Refinanzierung garantiert.

Prinzipiell ist es aber so, dass die MünchenerHyp im Branchenvergleich geringe Risiken eingeht. So ist zum Beispiel für das Neugeschäft die schlechteste zulässige Ratingklasse, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen wird, die Klasse 2c (vgl. Tabelle 13). Der Schwerpunkt des Bestandsgeschäfts liegt infolgedessen sogar in den Ratingklassen 1a–1c.

Im Rahmen der Geschäftsstrategie ist ein Neugeschäftswachstum in den Bereichen Retail Deutschland, Retail Österreich (Start voraussichtlich im Jahr 2019), Gewerbe Inland und Gewerbe Ausland geplant. Das Neugeschäftswachstum ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Hauptstoßrichtungen der Geschäftsstrategie:

- Steigerung des Immobilienkreditgeschäfts
- stärkeres Wachstum im Privat- als im Gewerbe-kundengeschäft
- abschmelzendes Kapitalmarktgeschäft, im Wesentlichen Reduktion auf Liquiditätssteuerung der LCR bzw. NSFR, dabei Banken mit stärkerer Reduktion als Staaten

Durch das geplante Neugeschäftswachstum wird sich der Darlehensbestand erhöhen, jedoch erwartet die MünchenerHyp nur eine moderate Erhöhung des Adressenausfallrisikos, da der Zuwachs zum großen Teil im risikoarmen Mengengeschäft erfolgen soll.

Zinsänderungsrisiken werden von der MünchenerHyp mittels derivativer Strategien so abgesichert, dass ein erhöhter Darlehensbestand nicht automatisch eine Erhöhung der Zinsänderungsrisiken nach sich zieht.

Bei der Festlegung der Limitierung für die einzelnen Risikoarten im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden die Veränderungen bei den genannten Risikoarten berücksichtigt.

3.2.3 Beschreibung Risikosteuerungsinstrumente

Zur Beschränkung der Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung Limite für jede einzelne Risikoart festgelegt. Zusätzlich existieren im Kapitalmarkt und bei der Vergabe von Immobiliendarlehen Einzellimite und teilweise Länderlimite.

3.2.4 Beschreibung Entwicklung Kennzahlen und Risikosteuerungsinstrumente (inkl. Risikoinventur)

Durch die Umstellung der ICAAP-Methodik wird die Going-Concern-Rechnung zum Konfidenzniveau von 95 Prozent nicht länger berichtet.

Für die ökonomische Perspektive, die bezüglich der Risikoquantifizierung dem bisherigen Insolvenzzenario ähnelt, sahen die Risiken zum Konfidenzniveau von 99,9 Prozent wie folgt aus. Der Rückgang bei „Modellrisiken und sonstigen Risiken“ resultiert aus Änderungen des ICAAP-Konzepts.

TABELLE 2: ÖKONOMISCHE PERSPEKTIVE

	31.12.2018	31.12.2017
Marktrisiko-Value-at-Risk	48,1	48,7
Kreditrisiken	122,9	124,7
Operationelle Risiken	52,0	36,4
Spread- und Migrationsrisiken	148,9	154,0
Davon Spreadrisiken	86,6	
Davon Migrationsrisiken	62,3	
Beteiligungsrisiken	22,6	32,6
Immobilienrisiken	2,0	2,5
Modellrisiken und sonstige Risiken	22,3	69,2
Summe	426,5	468,0

1. Kreditrisikoüberblick

Das Kreditrisiko ist weiterhin das Risiko mit dem größten Einfluss auf die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive. Spread- und Migrationsrisiken werden seit Ende 2018 separat ausgewiesen und stellen die bezüglich Größe nachfolgenden Risiken dar.

2. Marktrisikoüberblick

Die MünchenerHyp ist zwar Handelsbuchinstitut, jedoch wurde seit mehreren Jahren kein Handelsgeschäft mehr getätigt, und es ist auch für die nächste Zeit nicht vorgesehen.

Der Kapitalbedarf für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch ist nur leicht verändert. Die Bank hat nahezu kein Einlagengeschäft und beabsichtigt keine großen Erträge aus Fristentransformation zu erzielen. Vielmehr wird eine möglichst fristenkongruente Refinanzierung angestrebt und die verbleibenden Zinsrisiken werden kontinuierlich weitestgehend gehedgt.

Das Kapitalmarktgeschäft/Öffentliche Pfandbriefe gehört nicht mehr zu den Kerngeschäften, sondern soll mittelfristig nur noch so weit betrieben werden, dass die nötige Liquidität für die Steuerung der LCR und NSFR zur Verfügung gestellt wird. Dies zeigt sich u. a. im weiteren Abschmelzen des Volumens Staaten/Banken und allgemein in einer zunehmenden Konzentration auf Level-I-Assets.

Der VaR aller Assets zu einem Konfidenzniveau von 99 Prozent bei zehn Tagen Haltedauer betrug im Jahr 2018 maximal 15 Mio. EUR, im Durchschnitt lag er bei ca. 11 Mio. EUR.

3. Operationelles Risiko – Überblick

Die regulatorische Kapitalanforderung für das Operationelle Risiko wird gemäß Basisindikatoransatz ermittelt und ist im letzten Jahr auf 25 Mio. EUR gestiegen. Die tatsächlich aufgetretenen Schäden aus Operationellen Risiken liegen mit 3,6 Mio. EUR jedoch weit darunter.

Die Bank minimiert die Operationellen Risiken durch Qualifikation der Mitarbeiter, transparente Prozesse, Automatisierung von Standardabläufen, fixierte Arbeitsanweisungen, umfangreiche Funktionstests der IT-Systeme, geeignete Notfallpläne und Präventivmaßnahmen. Für bestimmte Ausprägungen des Operationellen Risikos hat die MünchenerHyp entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Dazu zählen beispielsweise die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und die Vertrauensschadenversicherung mit Hackerdeckung. Ein Abgleich der Versicherungssumme mit den im Self-Assessment-Prozess durch die Fachabteilungen gemeldeten Risiken wird regelmäßig vorgenommen.

Die Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet jedoch nicht Reputationsrisiken, die extra betrachtet werden. Aufgrund des sehr spezifischen Geschäftsmodells können außerdem viele in der Branche übliche Ausprägungen der Operationellen Risiken bei der MünchenerHyp überhaupt nicht auftreten.

4. Beteiligungs- und Immobilienrisiken

Beteiligungen hat die MünchenerHyp nur innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sowie in geringem Umfang in einem Spezialfonds.

Da die Bank nur wenige Immobilien im Bestand hat und auf diesen größere stille Reserven existieren, gibt es kein Immobilienrisiko.

5. Liquiditätsrisikoüberblick

Die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen LCR und NSFR wurden wie vorgeschrieben ermittelt. Die gesetzliche Mindest-

anforderung an die LCR-Quote wurde zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

Gemäß den Vorgaben der Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote ergeben sich die jährlichen Durchschnitte der LCR für die Quartalsultimos wie folgt:

TABELLE 3: JÄHRLICHE DURCHSCHNITTE DER LCR (QUARTALSULTIMO)
WERTE IN MIO. EUR

Quartal endet am	Ungewichteter Gesamtwert			
	31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
Liquiditätspuffer	1.587,2	1.576,9	1.441,1	1.312,4
Gesamte Nettomittelabflüsse	753,2	719,9	685,5	657,2
Liquiditätsdeckungsquote (%)	211	219	210	200

Für die NSFR existiert auch weiterhin keine aufsichtsrechtliche Mindestanforderung. Gerechnet gemäß den Anforderungen aus Basel III lag die NSFR-Quote der MünchenerHyp im vergangenen Jahr konstant über 100 Prozent.

Die operative Steuerung stützt sich dabei neben der Analyse der vergangenen Entwicklung in den beiden Quoten hauptsächlich auf die Prognose der zukünftig erwarteten Entwicklung der Kennzahlen.

Die Refinanzierung am Kapital- und Geldmarkt war sowohl gedeckt als auch ungedeckt das ganze Jahr über möglich. Es wurden ca. 3,0 Mrd. EUR an Pfandbriefen emittiert sowie über 1,2 Mrd. EUR an unbesicherten Papieren am Markt platziert.

Außerplanmäßige Liquiditätsabflüsse, wie zum Beispiel sprunghaft gestiegene Collateralforderungen aus dem Derivategeschäft, sind 2018 nicht aufgetreten.

6. Kapitalmanagementüberblick

Die MünchenerHyp hat im letzten Geschäftsjahr 53,6 Mio. EUR an zusätzlichem hartem Kernkapital aufgebaut und hatte damit eine Gesamtkapitalquote von 22,9 Prozent am Jahresultimo.

Entsprechend dem Geschäftsmodell steuert die Bank die notwendigen Eigenmittel über die aufsichtlichen Vorgaben und über die einzuhaltende Risikotragfähigkeit.

3.3 Risikostrategie

Die Risikostrategie berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das KWG und die MaRisk. In Konformität mit dem § 25a KWG verfügt die MünchenerHyp über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die u. a. eine auf die Steuerung und Risikotragfähigkeit des Unternehmens abgestimmte Risikostrategie umfasst.

Die MünchenerHyp definiert in der Geschäftsstrategie die Segmente Retail Deutschland, Retail Schweiz, Gewerbe Inland, Gewerbe Ausland und das Kapitalmarktgeschäft mit Staaten und Banken als Geschäftsfelder. Ab 2019 sollen auch in Österreich Retail-Darlehen angeboten werden. Für jedes dieser Segmente werden strategische und operative Ziele vorgegeben, die im Rahmen der mittelfristigen Geschäftsplanung erreicht werden sollen. Die Risikostrategie beschreibt darauf aufbauend, wie die MünchenerHyp mit den aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken

umgeht bzw. umzugehen plant. Zu diesem Zweck werden für jede Risikoart quantitative und qualitative Leitplanken festgelegt, die den Umgang mit allen wesentlichen Risiken beschreiben, sowie Maßnahmen abgeleitet, um diese Leitplanken einzuhalten. Somit schafft die Risikostrategie der MünchenerHyp den strategischen Rahmen für das Risikomanagement und fördert das Risikobewusstsein aller Mitarbeiter im Rahmen der Unternehmens- und Risikokultur. Die Risikostrategie ist allen Mitarbeitern der MünchenerHyp bekannt und wird selbstverständlich in der täglichen Arbeit berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vergütungsparameter wird auf allen Ebenen darauf geachtet, dass diese an der Strategie ausgerichtet sind und das Erreichen der strategischen Ziele unterstützen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Risikostrategie und sorgt dafür, dass geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken bestehen. Die Risikostrategie ist ein Bestandteil der betriebsinternen Bestimmungen und unterliegt somit auch der Verantwortung des Aufsichtsrats als Kontrollorgan des Instituts. Die Risikostrategie wird dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich vorgelegt und dort erörtert.

3.4 Organisation, Prozesse und Verantwortlichkeiten

Im institutsspezifischen Kredithandbuch sind die Kompetenzordnungen und Prozessvorschriften der am Kreditgeschäft beteiligten Einheiten, ihre Verantwortlichkeiten sowie die Kreditprodukte dargestellt. Das Kredithandbuch dokumentiert für die Kreditrisiken die Organisation der für das interne Risikomanagement relevanten Prozesse und Verantwortlichkeiten anhand von Organisationsrichtlinien, Ablaufbeschreibungen, Handbüchern und ratingspezifischen Fachanweisungen. Es beinhaltet Beschreibungen über organisatorische Sicherungsmaßnahmen, laufende automatische Maßnahmen und Kontrollen, die in die Arbeitsabläufe integriert sind. Dazu gehören insbesondere Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, Zugriffsbeschränkungen, Zahlungsrichtlinien, Neuproduktprozess und Saldenbestätigungen.

Die in der Risikostrategie beschriebenen Risikomanagementmethoden liefern laufend qualitative und quantitative Aussagen zur wirtschaftlichen Situation der MünchenerHyp, wie zum Beispiel die Performanceentwicklung. In diese Bewertung fließen Aspekte aller relevanten Risikoarten mit ein. In der MünchenerHyp gibt es zudem einen engen Abstimmungs-

prozess zwischen den Risikocontrolling- und Rechnungslegungseinheiten.

Dieser Prozess wird vom Gesamtvorstand überwacht. Die Ergebnisse aus dem Risikomanagementsystem bilden die Grundlagen für Mehrjahresplanungsrechnungen, Hochrechnungen auf das Jahresende und Abstimmungsroutinen der realisierten Rechnungslegungskennzahlen im Rechnungslegungsprozess der Bank.

Der formale Rahmen für die Vorstandstätigkeit ist in der Satzung der Bank sowie in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Der Vorstand fasst im Rahmen seiner wöchentlichen Sitzungen Beschlüsse, die gemäß der Geschäftsordnung erforderlich sind. Betreffen die Beschlüsse Themenstellungen, wie sie im § 15 der Satzung beschrieben sind, muss vom Aufsichtsrat die Zustimmung zu den Beschlüssen des Vorstands eingeholt werden.

Der Aufsichtsrat der Bank hält in der Regel fünf Sitzungen pro Jahr ab. Die Sitzungen haben dabei thematische Schwerpunkte. In der Frühjahrssitzung steht die Entgegennahme des Jahresabschlusses im Vordergrund. In der Sommersitzung berichtet der Vorstand über das Ergebnis der jährlichen Überprüfung und Aktualisierung der Geschäfts- und Risikostrategie gemäß MaRisk. In der Herbstsitzung steht der Halbjahresfinanzbericht im Vordergrund. In der letzten Sitzung des Jahres, die in der Regel im Dezember stattfindet, wird die Jahresplanung für das kommende Jahr vorgestellt. Die fünfte Sitzung ist als kurze konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats angelegt und findet unmittelbar nach der ordentlichen Vertreterversammlung im April eines Jahres statt.

In jeder Sitzung des Aufsichtsrats wird über die Risikosituation der Bank ausführlich berichtet. Dazu werden vor der Sitzung mindestens der Kreditrisikobericht, die Berichte zu ICAAP und ILAAP sowie der Risikobericht gemäß MaRisk den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt. Ein gesonderter Bericht über Operationelle Risiken wird zweimal im Jahr erstellt, weitere Auswertungen nach Bedarf. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Risikoberichten erfolgt im Risikoausschuss. Dieser tagt je nach Kreditgenehmigungserfordernissen sechs- bis achtmal pro Jahr. Über die Kreditentscheidungen und die Risikosituation gemäß den Risikoberichten der Bank wird stets im Rahmen des Berichts über die Tätigkeit des Risikoausschusses in der darauffolgenden Aufsichtsratsitzung das Gesamtgremium informiert.

Neben dem Risikoausschuss hat der Aufsichtsrat seine Aufgaben an drei weitere Ausschüsse delegiert: an den Nominierungs-, den Vergütungskontroll- sowie den Prüfungsausschuss. Der Nominierungs- und der Vergütungskontrollausschuss tagen in der Regel jeweils zweimal pro Jahr, der Prüfungsausschuss tagt in der Regel dreimal pro Jahr.

Ausschuss	Aufgabe
Prüfungsausschuss	Entgegennahme Jahresabschlussprüfung
	Entgegennahme Ergebnisse aufsichtlicher Sonderprüfungen und interne Revision
Risikoausschuss	Kreditgenehmigungen, Überwachung, Kreditrisiken
	Überwachung weiterer Risikoarten
Nominierungsausschuss	Vorstandsangelegenheiten
	Aufsichtsratsangelegenheiten
Vergütungskontrollausschuss	Überprüfung der bankweiten Vergütungssysteme
	Festlegung Vergütung des Vorstands

Der Aufsichtsrat erfüllt damit die Anforderungen gemäß § 25d KWG. Die Aufgaben der Ausschüsse wurden wie folgt festgelegt:

Die Vertreterversammlung ist das oberste Gremium der Bank. Da die Genossenschaft fast 70.000 Mitglieder hat, wird die Generalversammlung gemäß § 18 der Satzung als Vertreterversammlung abgehalten. Die Vertreter der Mitglieder nehmen im April eines jeden Jahres den Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats entgegen, erteilen Ihnen Entlastung, beschließen in der Regel über die auszuschüttende Dividende, genehmigen Satzungsänderungen und führen Wahlen in den Aufsichtsrat durch. Bei der Besetzung der Gremienmitglieder gelten folgende Orientierungspunkte:

Die Vertreterversammlung umfasste im Berichtsjahr 80 Mitglieder und bestand überwiegend aus Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl im Hauptamt Vorstand einer Primärbank sind. Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung sind Persönlichkeiten aus allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft. Die Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat umfasst derzeit zwölf Mitglieder, acht von der Vertreterversammlung gewählte Mitgliedervertreter sowie vier von den Arbeitnehmern gewählte Arbeitnehmervertreter gemäß Drittelbeteiligungsgesetz.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist der Anlage zu dem Leitungsorgan zu entnehmen.

Die Bestellung neuer Mitglieder des Vorstands ist – neben den gesetzlichen Regelungen des Genossenschaftsgesetzes und des KWG – in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Satzung verankert. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für Aufsichtsratswahlen dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats übertragen.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand. Dabei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Die Kompetenzen und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz, der Satzung der MünchenerHyp und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat sich konkrete Ziele für seine Zusammensetzung gegeben. Insbesondere spielt dabei für die MünchenerHyp als bundesweit agierendes Kreditinstitut

die regionale Herkunft der im Aufsichtsrat vertretenen Bankvorstände von Kreditgenossenschaften eine wichtige Rolle. Darüber hinaus wird gemäß KWG § 25d Abs. 2, Abs. 11, Nr. 3 und 4 im Rahmen einer jährlichen Selbstevaluation des Aufsichtsrats das Gremium als Ganzes und auch die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, fachlichen Erfahrung sowie Zuverlässigkeit und etwaiger Interessenkonflikte einer Überprüfung unterzogen.

Nahezu alle Mitglieder des Aufsichtsrats (ausgenommen die Arbeitnehmervertreter) sind langjährig im Vorstand von unterschiedlich großen Kreditgenossenschaften tätig und verfügen daher von Hause aus über den erforderlichen Sachverstand im Bankgeschäft, auch auf den Gebieten des Risikomanagements, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Vorstand:

Der Vorstand umfasst mindestens zwei Mitglieder, in der Regel drei. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Sprecher bzw. Vorsitzenden ernannt werden. Ein Mitglied soll dabei tiefe Kenntnisse und Verbindungen in die Genossenschaftliche FinanzGruppe vorweisen, wobei alle Mitglieder des Vorstands feste regionale Zuständigkeiten bezüglich des Austausches auf Primärbankenebene haben.

Die Zusammensetzung des Vorstands ist der Anlage zu dem Leitungsorgan zu entnehmen. Nachdem die Bank der Mitbestimmung unterliegt, haben der Aufsichtsrat und der Vorstand gemäß dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ sowie § 9 Genossenschaftsgesetz quantitative Frauenquoten für die verschiedenen Ebenen festgelegt. So soll mittelfristig der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat 20 Prozent, im Vorstand 33 Prozent und auf den beiden Ebenen unterhalb des Vorstands 20 Prozent betragen. Zum 31. Dezember 2018 liegt im Aufsichtsrat eine Frauenquote in Höhe von acht Prozent, im Vorstand in Höhe von null Prozent, auf der ersten Führungsebene in Höhe von 16,7 Prozent sowie auf der zweiten Führungsebene in Höhe von 16,2 Prozent vor. Der Aufsichtsrat beabsichtigt unter Berücksichtigung der Interessen der Bank die genannten Anteile des bislang unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat bzw. Vorstand mittelfristig zu realisieren. Dazu werden bei Nachbesetzungen im Aufsichtsrat und im Vorstand insbesondere Möglichkeiten geprüft, den Anteil des bislang unterrepräsentierten Geschlechts zu erhöhen.

3.5 Risikotoleranz und Risikokapazität

Eine wichtige Basis des Risikomanagements sind die Analyse und Darstellung der existierenden Risiken einerseits und der Vergleich mit dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial andererseits (Risikotragfähigkeit). Die MünchenerHyp berechnet die Risikotragfähigkeit sowohl aus einer normativen als auch aus einer ökonomischen Perspektive.

Die für die Steuerung wichtigere Methode ist die normative Perspektive, in der periodenorientiert ermittelt wird, ob die Bank nach dem Eintritt von Risiken aus allen relevanten Risikoarten noch Eigenkapital oberhalb der gesetzlichen Vorgaben gemäß ICAAP-Leitfaden vorweisen kann. Als Risikodeckungspotenzial steht dabei das regulatorische Eigenkapital zur Verfügung. Ergänzend wird eine barwertige ökonomische Perspektive dargestellt.

In den genannten Ansätzen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden Adressenausfall-, Marktpreis-, Spread-, Migrationsrisiken, Operationelle Risiken, Beteiligungs- und Immobilienrisiken quantifiziert. Dazu kommt ein Puffer für Modellrisiken und sonstige Risiken wie Reputationsrisiken und Geschäftsrisiken.

Liquiditätsrisiken (inkl. Platzierungsrisiken) werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung nicht berücksichtigt, da Liquiditätsrisiken nicht über zusätzliches (liquides) Eigenkapital abgefangen werden können. Für diese Risiken sind angemessene und vom Leitungsorgan genehmigte Kontrollverfahren im Rahmen der internen Überwachungssysteme implementiert.

Die Fachkonzepte und Modelle zur Berechnung der Risikotragfähigkeit werden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen laufend weiterentwickelt. Darüber hinaus werden wichtige Annahmen regelmäßig validiert und bei Bedarf angepasst. Um außergewöhnlichen, aber plausiblen Situationen Rechnung zu tragen, die nicht über die Risikotragfähigkeitsrechnung dargestellt werden können, werden im Rahmen der normativen Perspektive adverse Szenarien und im Rahmen beider Perspektiven zusätzlich Stressszenarien dargestellt.

Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsrechnung werden Vorstand und Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis gegeben. Bei der Risikotragfähigkeit deutlich verschlechternden Entwicklungen ist eine Ad-hoc-Berichterstattung vorgesehen. Zeichnet sich Handlungsbedarf ab,

werden im Rahmen des Berichts Handlungsempfehlungen formuliert. Die Risikotragfähigkeitsrechnung liefert Impulse für die mittelfristige Kapitalbedarfsplanung, da in der normativen Perspektive ein Ausblick über die auf den aktuellen Stichtag folgenden vier Jahre gegeben wird. Zeigt sich in dieser Perspektive ein erhöhter Kapitalbedarf, reagieren die Verantwortlichen der mittelfristigen Kapitalplanung entsprechend.

4 Eigenmittel

4.1 Struktur

Die MünchenerHyp wird in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft geführt. Das Kernkapital besteht neben Rücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB aus Beteiligungen, die in Form von Geschäftsanteilen erfolgen. Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils beträgt 70,00 EUR.

Die Höhe des Volumens der Geschäftsanteile betrug zum 31. Dezember 2018 1.032,6 Mio. EUR, davon waren 4,4 Mio. EUR gekündigt.

Das Ergänzungskapital betrug per Ende Dezember 2018 72,4 Mio. EUR. Die nachrangigen Verbindlichkeiten des Ergänzungskapitals (38,7 Mio. EUR) werden mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,33 Prozent verzinst. Die Endfälligkeitstermine dieser Verbindlichkeiten gehen vom 1. April 2019 bis zum 1. Dezember 2022.

Die gesamten haftenden Eigenmittel lagen per Ende Dezember letzten Jahres bei 1.442,0 Mio. EUR. Nachfolgende Übersicht zeigt spezifische Eigenmittelelemente gemäß Art. 492 Abs. 3 CRR.

TABELLE 4: ÜBERSICHT SPEZIFISCHE EIGENMITTELELEMENTE

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.028,2	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	-
	Davon: Art des Finanzinstruments 1	-	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	-
	Davon: Art des Finanzinstruments 2	-	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	-
	Davon: Art des Finanzinstruments 3	-	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	-
2	Einbehaltene Gewinne	320,0	26 (1) (c)	-
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)	-
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	35,0	26 (1) (f)	-
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)	-
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84,479,480	-
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)	-
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.383,2		-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	-
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-3,7	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	-
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	-
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)	-
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)	-
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	-
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	-
20	In der EU: leeres Feld	-		-
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	-
20b	Davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	-
20c	Davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (11), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	-
20d	Davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (111), 379 (3)	-
	Davon: Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1.250% angewendet werden kann	-	36 (1) (k) (iv), 153 (8)	-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
	Davon: Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1.250% angewendet werden kann	-	36 (1) (k) (v), 155 (4)	-
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)	-
23	Davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	-
24	In der EU: leeres Feld	-		-
25	Davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)	-
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		-
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468	-		-
	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467	-
	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467	-
	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468	-
	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468	-
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	469, 470, 472, 481	-
	Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-	472 (3)	-
	Immaterielle Vermögenswerte	-	472 (4)	-
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	-	472 (5)	-
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-	472 (6)	-
	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	-	472 (7)	-
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (a)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (b)	-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (9) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (9) (b)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (10)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (11)	-
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	470	-
	Ausnahme vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen	-	471	-
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	-9,9	481	-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)	-
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-13,6		-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.369,6		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52	-
31	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		-
32	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480	-
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)	-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-		-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	-
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	-
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	-
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	-
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste	-		-
	Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-	472 (3)	-
	Immaterielle Vermögenswerte	-	472 (4)	-
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-	472 (6)	-
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (9) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (9) (b)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (10) (a)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (11) (a)	-
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)	-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
	Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-		-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	477 (3) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	477 (3) (b)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	477 (4) (a)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	477 (4) (a)	-
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-
	Davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
	Davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-
	Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (a)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (3)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (3)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (4)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (4)	-
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	-	481	-
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	-
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	-	36 (1) (j)	-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.369,6		-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	38,7	62, 63	-
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (4)	-
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	-
50	Kreditrisikoanpassungen	33,7	62 (c) und (d)	-
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	72,4		-
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (negativer Betrag) sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-
54a	Davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
54b	Davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	-
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
	Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.			-
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-	472 (6)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (9) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (9) (b)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (10) (a)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (11) (a)	-
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	-
	Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-		-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (3) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (3) (b)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (4)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (4)	-
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-
	Davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
	Davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-
	Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (a)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	477 (3) (a)	-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	477 (3) (b)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	477 (4)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	477 (4)	-
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	-	481	-
	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	-		-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-		-
58	Ergänzungskapital (T2)	72,4		-
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.442,0		-
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
	Davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Schulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	-
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	-	472 (5)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	472 (9) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	472 (9) (b)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	472 (10) (b)	-
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	470	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	472 (11) (b)	-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
	Davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	475 (3) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	475 (3) (b)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	475 (4) (b)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	475 (4) (b)	-
	Davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	477 (3) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	477 (3) (a)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	477 (4) (b)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	477 (4) (b)	-
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	6.301,0		-

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,74	92 (2) (a), 465	-
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,74	92 (2) (b), 465	-
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,89	92 (2) (c)	-
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute [G-SRI oder A-SRI], ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,38	CRD 128, 129, 130	0,62
65	Davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,88		0,62
66	Davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01 ¹		-
67	Davon: Systemrisikopuffer	-		-
67a	Davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131	-
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,24	CRD 128	-
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		-
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		-
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		-
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	5,1	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	-
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,6	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	-
74	In der EU: leeres Feld	-		-
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	-

¹ Bei dieser Ziffer handelt es sich um eine Rundung; der institutspezifische Kapitalpuffer der MünchenerHyp beträgt ungerundet 0,0045%.

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. EUR)
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikopuffer in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	5,0	62	-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikopuffer auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	10,7	62	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikopuffer in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	30,0	62	-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikopuffer auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	28,7	62	-
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,8	484 (4), 486 (3) und (5)	-
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)	-
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	424,4	484 (5), 486 (4) und (5)	-
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)	-

Tabelle 5 enthält eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der MünchenerHyp begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals nach Art. 437 Abs. 1 lit. b CRR. Dazu wird das Muster aus Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel verwendet.

Die rechtlichen Regelungen zu den Genossenschaftsanteilen fußen auf dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung der MünchenerHyp als eingetragene Genossenschaft. Die Satzung der MünchenerHyp ist auf der Homepage unter Unternehmen/Mitglieder verfügbar (http://www.muenchenerhyp.de/de/_downloads/mitglieder/Satzung_deutsch_.pdf). Alle anderen Eigenmittelinstrumente sind als individuelle Verträge mit den Gläubigern festgeschrieben, Emissionsprospekte sind daher nicht einschlägig.

TABELLE 5: HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE¹

	Genossenschaftsanteil	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
1	Emittent	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N / A	N / A	N / A
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch	Deutsch	Deutsch
4	CRR-Übergangsregelungen	CET1	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CET1	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genossenschaftsanteil	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.028,2	0,7	0,2
9	Nennwert des Instruments	1.028,2	15,0	2,0
9a	Ausgabepreis	1.028,2	15,0	2,0
9b	Tilgungspreis	1.028,2	15,0	2,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Laufend seit 1896	30.03.2009	03.07.2009
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	N / A	01.04.2019	03.07.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	N / A	Steuerlich	Steuerlich
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N / A	N / A	N / A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N / A	N / A	N / A

¹ Ist ein Feld nicht anwendbar, wird „N/A“ angegeben.

	Genossenschaftsanteil	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel	Variabel	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	N / A	3-M-Euribor + 3,25	6,425
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	N / A	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	N / A	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	N / A	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	N / A	N / A	N / A
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	N / A	N / A	N / A
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	Nein	Nein
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N / A	N / A	N / A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N / A	N / A	N / A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N / A	N / A	N / A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N / A	N / A	N / A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A
30	Herabschreibungsmerkmale	N / A	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Beschluss in Vertreterversammlung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	N / A	N / A	N / A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangmittel	N / A	N / A
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	N / A	N / A	N / A
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N / A	N / A	N / A

	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
1	Emittent	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Aufsichtsrechtliche Behandlung										
4	CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo- /Konzern- /Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,1	0,8	0,9	0,2	0,4	0,1	0,7	1,6	3,8
9	Nennwert des Instruments	1,0	6,0	5,0	1,0	2,0	0,5	3,0	5,0	10,0
9a	Ausgabepreis	1,0	6,0	5,0	1,0	2,0	0,5	3,0	5,0	10,0
9b	Tilgungspreis	1,0	6,0	5,0	1,0	2,0	0,5	3,0	5,0	10,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	19.08.2009	19.08.2009	09.12.2009	19.01.2010	19.01.2010	04.03.2010	04.03.2010	20.08.2010	16.11.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	19.08.2009	19.08.2019	09.12.2019	19.01.2020	19.01.2020	04.03.2020	04.03.2020	20.08.2020	16.11.2020
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich
15	Wählbarer Kündigungsstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
Coupons/Dividenden										
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6,38	6,38	5,7	5,6	5,6	5,47	5,47	4,5	4,465
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigen- mittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigen- mittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigen- mittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigen- mittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigen- mittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigen- mittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigen- mittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigen- mittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigen- mittelanforderungen
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A

		Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
Kapital											
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
30	Herabschreibungsmerkmale	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Einflussfaktoren											
1	Emittent	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Aufsichtsrechtliche Behandlung											
4	CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	4,1	4,1	0,1	4,5	0,5	2,9	0,1	0,6	2,1	0,7
9	Nennwert des Instruments	10,0	10,0	0,2	9,0	1,0	4,5	0,2	0,8	3,0	1,0
9a	Ausgabepreis	10,0	10,0	0,2	9,0	1,0	4,5	0,2	0,8	3,0	1,0
9b	Tilgungsbetrag	10,0	10,0	0,2	9,0	1,0	4,5	0,2	0,8	3,0	1,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	19.01.2010	19.01.2010	27.04.2010	03.07.2009	03.07.2009	25.03.2010	07.07.2010	07.07.2010	07.07.2010	07.07.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	19.01.2021	19.01.2021	27.04.2021	05.07.2021	05.07.2021	25.03.2022	07.07.2022	07.07.2022	07.07.2022	07.07.2022
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

		Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
Coupons/Dividenden												
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,67	5,67	5,07	6,71	6,71	5,57	5,1	5,1	5,1	5,1	6,01
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
Kapital												
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A

4.2 Antizyklischer Kapitalpuffer

Der antizyklische Kapitalpuffer („Countercyclical capital buffer [CCB]) gilt als ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht. Durch den CCB soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegen gewirkt werden. Der CCB soll bewirken, dass Banken in Zeiten eines übermäßigen Kreditwachstums einen zusätzlichen Kapitalpuffer aufbauen. Dieser Puffer erhöht generell die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken. Der Puffer darf im Krisenfall explizit aufgezehrt werden und zur Abfederung von Verlusten dienen. Dadurch soll die Entstehung einer Kreditklemme vermieden werden. Der antizyklische Kapitalpuffer kann 0 Prozent bis 2,5 Prozent der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen.

Für die Offenlegung des institutsspezifischen Kapitalpuffers zum Stichtag 31. Dezember 2018 hat die MünchenerHyp die von den jeweiligen europäischen Aufsichtsbehörden festgelegten länderspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer berücksichtigt.

Generell berechnet sich der institutsspezifische CCB durch die Multiplikation des Prozentsatzes des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers mit dem Gesamtrisikobetrag nach Art. 82 Abs. 3 CRR.

Der institutsspezifische Kapitalpuffer ermittelt sich wiederum nach den Vorgaben des § 10d Abs. 2 KWG. Demnach gilt es, den gewichteten Durchschnitt aus den festgelegten

antizyklischen Kapitalpufferquoten der einzelnen Länder zu ermitteln, in denen die MünchenerHyp maßgebliche Positionen hält. Maßgebliche Risikopositionen sind in § 36 SolvV definiert (alle Forderungsklassen des Art. 112 Buchstabe a) bis f) CRR) und umfassen grundsätzlich Risikopositionen gegenüber dem privaten Sektor.

Damit diese maßgeblichen Risikopositionen mit dem antizyklischen Kapitalpuffer ihres Belegenheitsortes gewichtet werden können, ist eine Bestimmung des Belegenheitsortes aller maßgeblichen Risikopositionen nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 erforderlich.

Diese geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen und die berechnete Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers haben die Institute offenzulegen (Art. 440 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015). Dies erfolgt durch die nachfolgenden Tabellen 6 und 7.

TABELLE 6: GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN²

Aufschlüsselung nach Ländern	Allgemeine Kreditrisikopositionen (in Mio. EUR)		Risikoposition im Handelsbuch (in Mio. EUR)		Verbriefungsrisikoposition (in Mio. EUR)		Eigenmittelanforderungen (in Mio. EUR)			Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen			Summe
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
01 Deutschland	374,5	27.398,1	-	-	-	-	273,1	-	-	273,1	64,2802	0,0000
02 Frankreich	49,4	552,7	-	-	-	-	25,5	-	-	25,5	5,9992	0,0000
03 Niederlande	0,0	441,3	-	-	-	-	11,0	-	-	11,0	2,5806	0,0000
04 Irland	0,0	1,2	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0117	0,0000
05 Dänemark	0,0	90,9	-	-	-	-	1,6	-	-	1,6	0,3789	0,0000
06 Spanien	25,8	471,5	-	-	-	-	14,8	-	-	14,8	3,4797	0,0000
07 Belgien	0,8	29,5	-	-	-	-	0,5	-	-	0,5	0,1209	0,0000
08 Luxemburg	4,0	1.606,9	-	-	-	-	32,5	-	-	32,5	7,6508	0,0000
09 Schweden	0,0	40,1	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,0534	2,0000
10 Finnland	0,0	55,0	-	-	-	-	0,3	-	-	0,3	0,0683	0,0000
11 Österreich	0,6	114,0	-	-	-	-	1,7	-	-	1,7	0,4014	0,0000
12 Schweiz	13,1	4.586,2	-	-	-	-	17,0	-	-	17,0	4,0073	0,0000
13 Gibraltar	0,0	55,3	-	-	-	-	3,0	-	-	3,0	0,7091	0,0000
14 Großbritannien	0,0	200,1	-	-	-	-	1,5	-	-	1,5	0,3480	1,0000
15 Guernsey	0,0	49,4	-	-	-	-	1,4	-	-	1,4	0,3332	0,0000
16 Jersey	0,0	81,4	-	-	-	-	2,0	-	-	2,0	0,4798	0,0000
17 Isle of Man	0,0	22,4	-	-	-	-	0,7	-	-	0,7	0,1717	0,0000
18 Vereinigte Staaten von Amerika	477,9	4,5	-	-	-	-	36,2	-	-	36,2	8,5319	0,0000
19 Bermuda	0,0	22,4	-	-	-	-	0,9	-	-	0,9	0,2078	0,0000
20 Brit. Jungferninseln	0,0	9,3	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4	0,0961	0,0000
21 Zypern	0,0	11,9	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4	0,0900	0,0000
22 Summe	946,1	35.844,1	-	-	-	-	424,7	-	-	424,7	100,0000	

² Die Darstellung stellt keine gesamtheitliche Aufgliederung des Kreditportfolios dar, sondern orientiert sich an Art. 440 Abs. 1a) CRR.

TABELLE 7: HÖHE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN
ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS

Zeile	Spalte
12	010
010	Gesamtforderungsbetrag
	Institutsspezifische Quote
020	des antizyklischen Kapitalpuffers
	Anforderung an den institutsspezifischen
030	antizyklischen Kapitalpuffer

4.3 Angemessenheit

Grundsätzlich wendet die MünchenerHyp den IRBA zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach Maßgabe der CRR und gemäß den von der BaFin erhaltenen Genehmigungen an. Für den Großteil der Forderungsklassen Unternehmen und Institute kommt der Basis-IRBA bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderung zur Anwendung, das heißt, es wird die PD geschätzt. Für das Mengengeschäft Inland und Mengengeschäft kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie für das Mengengeschäft PostFinance wird der fortgeschrittene IRBA angewendet, das heißt, es wird zusätzlich zur PD auch der LGD geschätzt. Für den restlichen Anteil des Portfolios wird für aufsichtsrechtliche Zwecke die Eigenkapitalanforderung anhand des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) ermittelt.

Mit einer gesamten Eigenkapitalanforderung (EK-Anforderung) von 504,1 Mio. EUR per 31. Dezember 2018 lagen die Gesamtkennziffer bei 22,89 Prozent, die Quote für das harte Kernkapital bei 21,74 Prozent und die Kernkapitalquote ebenfalls bei 21,74 Prozent. Somit ist die von der EZB auch im Stresstest geforderte harte Kernkapitalquote von 8 Prozent deutlich übererfüllt. Die Aufteilung der EK-Anforderungen per 31. Dezember 2018 nach verschiedenen Risikoarten und Forderungsklassen wird in den Tabellen 8 bis 10 zusammengefasst. Die EK-Anforderungen für Adressrisiken aus IRBA-Positionen belaufen sich auf 383,0 Mio. EUR und für Adressrisiken aus KSA-Positionen auf 68,5 Mio. EUR. Die EK-Anforderungen für Operationelle Risiken und die Anpassung der Kreditbewertung liegen deutlich niedriger mit jeweils 27,7 Mio. EUR und 24,9 Mio. EUR. Operationelle Risiken werden mit dem Basisindikatoransatz bestimmt. Die EK-Anforderungen aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) werden nach der Standardmethode berechnet.

TABELLE 8: EK-ANFORDERUNGEN FÜR DIE ADRESSRISIKEN -
IRBA-PORTFOLIOS

Adressrisiken für IRBA-Portfolios	EK-Anforderung in Mio. EUR
1. Zentralregierungen	-
2. Institute	28,6
3. Unternehmen	211,3
4. Mengengeschäft	135,2
5. Beteiligungen	-
6. Verbriefungen	-
Davon: Wiederverbriefungen	-
7. Sonstige kreditunabhängige Aktiva	7,9
Summe	383,0

TABELLE 9: EK-ANFORDERUNGEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN
UND MARKTRISIKEN

Operationelle Risiken und Marktrisiken	EK-Anforderung in Mio. EUR
Operationelle Risiken (Basisindikatoransatz)	27,7
CVA-Risiko (nach Standardmethode)	24,9

TABELLE 10: EK-ANFORDERUNGEN FÜR DIE ADRESSRISIKEN -
KSA-PORTFOLIOS

Adressrisiken für KSA-Portfolios	EK-Anforderung in Mio. EUR
1. Zentralstaaten und Zentralbanken	0,8
2. Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0,4
3. Öffentliche Stellen	0,3
4. Multilaterale Entwicklungsbanken	-
5. Institute	2,5
6. Unternehmen	41,0
7. Mengengeschäft	0,2
8. Durch Immobilien besicherte Positionen	5,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	6,5
9. Beteiligungen (Grandfathering)	9,3
10. Sonstige Positionen	0,3
11. Ausgefallene Positionen	1,4
12. Summe	68,5

In den Mehrjahres-Planungsrechnungen der MünchenerHyp wird die Eigenkapitalausstattung geplant und dafür Sorge getragen, dass jederzeit eine vollumfängliche Erfüllung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen gewährleistet ist. Die MünchenerHyp beurteilt intern die Angemessenheit der Eigenmittel analog zu den regulatorischen Anforderungen aus CRR / CRD IV.

4.4 Bilanzabstimmung

Die MünchenerHyp ist sowohl handelsrechtlich als auch aufsichtsrechtlich keinem Konsolidierungskreis zugeordnet. Der testierte und veröffentlichte handelsrechtliche Jahres-

abschluss umfasst daher sämtliche Positionen, die Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sind oder von diesen in Abzug gebracht werden, einschließlich Vermögenswerten, Verbindlichkeiten wie Schuldtitel oder sonstiger Bilanzpositionen, die die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel beeinflussen, wie etwa immaterielle Vermögenswerte. Auf eine Überleitung der bilanziellen Positionen auf einen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wird daher verzichtet.

In Tabelle 11 wird das bilanzielle Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel übergeleitet.

TABELLE 11: ÜBERLEITUNG VON BILANZIELLEM EIGENKAPITAL AUF DAS AUFSICHTSRECHTLICHE EIGENKAPITAL
IN MIO. EUR

	31.12.2018
Eigenkapital per Bilanzausweis	1.388,1
Geschäftsguthaben	1.032,6
Stille Beteiligungen	2,0
Ergebnisrücklagen	320,0
Bilanzgewinn	33,5
Fonds für allgemeine Bankrisiken	35,0
Bilanzieller Ausweis insgesamt	1.423,1
Regulatorische Anpassungen zum Bilanzausweis	
Abgegrenzte zukünftige Dividende	-33,5
Stille Beteiligungen	-2,0
Gekündigte Geschäftsguthaben	-4,4
Zuführungen Fonds für allgemeine Bankrisiken im Jahresabschluss	0,0
Festgeldanlage für die Bankenabgabe	-9,9
Zuführung zu den Ergebnisrücklagen aus dem Jahresabschluss	0,0
Immaterielle Vermögenswerte (Kürzungsbetrag im Tier 1)	-3,7
Gemäß Bilanz	-3,7
Dem zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender Restbetrag in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 CRR	-
Fehlbetrag zwischen Rückstellungen und erwartetem Verlust (Kürzungsbetrag im Tier 1)	-
Hartes Tier-1-Kernkapital	1.369,6
Hybride Kapitalinstrumente	
Gemäß Bilanz	-
Regulatorische Anpassungen	-
Abzüge vom zusätzlichen Tier-1-Kernkapital	
Immaterielle Vermögenswerte (Kürzungsbetrag im Tier 1)	-
Fehlbetrag zwischen Rückstellungen und erwartetem Verlust (Kürzungsbetrag im Tier 1)	-

	31.12.2018
Zusätzliches Tier-1-Kernkapital	-
Tier-1-Kernkapital	1.369,6
Nachrangige Verbindlichkeiten	38,7
Gemäß Bilanz	106,2
Regulatorische Anpassungen	-67,5
Genusrechtskapital	-
Gemäß Bilanz	-
Regulatorische Anpassungen	-
Sonstiges (Kreditrisikoanpassungen)	33,7
Abzüge vom Tier-2-Kapital	-
Fehlbetrag zwischen Rückstellungen und erwartetem Verlust (Kürzungsbetrag im Tier 1)	-
Tier-2-Kapital	72,4
Aufsichtsrechtliches Eigenkapital insgesamt	1.442,0

Zwischen den aufsichtsrechtlichen Risikopositionen und den Buchwerten im Jahresabschluss ergeben sich keine nennenswerten Differenzen. Aus diesem Grund wird auf einen detaillierten Aufriss verzichtet.

5 Adressenausfallrisiko

5.1 Abgrenzung

Das Adressenausfallrisiko – auch Kreditrisiko genannt – ist für die MünchenerHyp von großer Signifikanz. Durch das Adressenausfallrisiko wird die Gefahr beschrieben, dass Kontrahenten oder Gruppen von Kontrahenten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gläubiger verzögert, nur teilweise oder überhaupt nicht nachkommen. Zu den Kreditrisiken zählt auch das Migrationsrisiko. Das Migrationsrisiko ist definiert als die Gefahr, dass durch Verschlechterung des Ratings und den dadurch normalerweise implizierten Renditeanstieg ein zwischenzeitlicher barwertiger Verlust entsteht.

5.2 Strategien und Prozesse

Strategien und Prozesse, die zur Steuerung des Kreditrisikos relevant sind, werden in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie im Kredithandbuch niedergelegt. In der Geschäfts- und Risikostrategie finden sich weitergehende Darlegungen zu den Teilstrategien bezüglich Zielkunden und Zielmärkten sowie Festlegungen zur Messung und Steuerung von Kreditrisiken auf Einzelgeschäfts- und Portfolioebene. Im Kredithandbuch sind die Kompetenzordnungen und Prozessvor-

schriften der am Kreditgeschäft beteiligten Einheiten dargestellt.

5.3 Struktur und Organisation der Risikosteuerung

Die Kreditrisikosteuerung beginnt mit der Selektion des Zielgeschäfts bei der Darlehenskonditionierung. Dazu werden Risikokostenfunktionen verwendet, die in einem laufenden Backtesting validiert werden. Abhängig von der Art und dem Risikogehalt des Geschäfts werden verschiedene Rating- bzw. Scoring-Verfahren verwendet. Darüber hinaus ist zur Früherkennung von Risiken ein EDV-gestütztes Frühwarnsystem im Einsatz.

Der erwartete Verlust (EL) wird im Rahmen der Kreditvergabe durch die Standardrisikokosten in der Einzelgeschäftskalkulation berücksichtigt. Anhand des Kreditportfoliomodells wird der unerwartete Verlust – Unexpected Loss (UL) – unter Verwendung eines Credit-Value-at-Risk-Verfahrens (CVaR) gemessen. Der CVaR beschreibt, wie hoch mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit die Verluste eines Kreditportfolios in einem bestimmten Zeitraum höchstens sein werden. Zieht man von dieser Summe den EL des Portfolios ab, erhält man den UL.

Bei Gegenparteausfallrisiken berechnet die MünchenerHyp ihre Positionen nach der Marktbewertungsmethode. Kompensationseffekte aus Korrelation werden dabei nicht berücksichtigt.

5.4 Ratingsysteme und Kundensegmente

Zur Bonitätsbeurteilung werden in der MünchenerHyp kundensegmentenspezifische Ratingsysteme verwendet. In diesem Zusammenhang werden Kunden bzw. Forderungen in Segmente (Kundensegmente) klassifiziert. Ziel dieser Segmentierung ist die Zuordnung von Kunden mit homogenen Risikoprofilen in angemessene Kundensegmente, die wiederum den aufsichtsrechtlichen Forderungsklassen im IRBA zugeordnet werden können. Zur Ermittlung einer Ratingklasse und somit des Risikogehalts einer Position in den verschiedenen Kundensegmenten werden dem Risikoprofil angemessene Ratingsysteme angewendet. Somit ist eine jederzeitige risikogerechte und aufsichtsrechtlich konforme Zuordnung von Forderungen zu Kundensegmenten, Ratingsystemen und aufsichtsrechtlichen Forderungsklassen gewährleistet. Um den engen Zusammenhang zwischen Kundensegmenten und Ratingsystemen zum Ausdruck zu bringen, werden Kundensegmente und Ratingsysteme in der MünchenerHyp gleich benannt. Die Richtlinien zur Kundensegmentierung und Ratinganwendung sind in entsprechenden Fachanweisungen festgelegt und in den relevanten DV-Systemen implementiert.

Ratingsysteme umfassen Ratingverfahren, Prozesse und IT-Systeme. Mit einem Ratingverfahren werden sämtliche bonitätsrelevanten Informationen über einen Kreditnehmer bzw. eine Forderung in einem bestimmten Algorithmus verarbeitet und zu einem Bonitätsurteil zusammengeführt (Ratingmethode). Die Prozesse beziehen sich auf die im Ratingsystem zur Anwendung kommenden Verfahrensabläufe sowie Steuerungs- und Überwachungsprozeduren. Die IT-Systeme beziehen sich auf die Art und Weise der Datenerfassung bzw. datentechnischen Verarbeitung von bonitätsrelevanten Informationen. In diesem Zusammenhang wird in der MünchenerHyp zwischen IRBA-Ratingsystemen und Nicht-IRBA-Ratingsystemen unterschieden. IRBA-Ratingsysteme sind Ratingsysteme, die von den Aufsichtsbehörden eine IRBA-Zulassung bekommen haben. Diese Ratingsysteme werden zur Bonitätsbeurteilung der IRBA-Forderungsklassen verwendet. Als Nicht-IRBA-Ratingsysteme werden die Ratingsysteme bezeichnet, für die aufgrund der geringeren Bedeutung des ratingrelevanten Portfolios für die MünchenerHyp keine IRBA-Zulassung angestrebt wird (Dauerhafter Partial Use, DPU). Ausnahme davon ist das wieder aufgenommene USA-Geschäft, das in den IRBA übergeführt werden soll. Diese Ratingsysteme werden zur Bonitätsbeurteilung der KSA-Forderungsklassen verwendet.

5.4.1 IRBA-Forderungsklassen

Die Ratingsysteme bzw. Kundensegmente, die eine IRBA-Zulassung bekommen haben, werden in Tabelle 12 zusammengefasst. In dieser Tabelle werden auch die dazugehörigen IRBA-Forderungsklassen dargestellt. Das sind diejenigen Forderungsklassen, für die die aufsichtsrechtlich notwendige Eigenkapitalanforderung auf der Grundlage der zugelassenen Ratingsysteme ermittelt wird.

TABELLE 12: IRBA-RATINGSYSTEME UND -FORDERUNGSKLASSEN

Lfd. Nr.	Kundensegment / Ratingsystem	IRBA-Forderungsklasse
1.	Banken	Institute
2.	Intragruppenforderungen	Institute
3.	Objektgesellschaften Inland	Unternehmen
4.	Objektgesellschaften Ausland	Unternehmen
5.	Wohnungsunternehmen	Unternehmen
6.	Geschlossene Fonds Inland	Unternehmen
7.	Geschlossene Fonds Ausland	Unternehmen
8.	Investoren Inland	Unternehmen
9.	Investoren Ausland	Unternehmen
10.	Offene Fonds (Sondervermögen) Inland	Unternehmen
11.	Offene Fonds (Sondervermögen) Ausland	Unternehmen
12.	Mengengeschäft Inland	Mengengeschäft
13.	Mengengeschäft KMU	Mengengeschäft
14.	Mengengeschäft PostFinance	Mengengeschäft
15.	Kreditunabhängige Aktiva	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen

1. Banken

In dieses Kundensegment werden Forderungen gegenüber Banken und Finanzinstituten eingeordnet, die nicht der Sicherungseinrichtung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) angehören oder die regulatorisch nicht als multilaterale Entwicklungsbank bzw. Förderbank gelten.

Zur Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Segment wird das VR-Rating Banken verwendet. Das VR-Rating Banken wurde unter Federführung der DZ BANK AG in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe entwickelt und ist als IRBA-Ratingverfahren zugelassen. Die Ratings werden der MünchenerHyp vom Rating-Desk der DZ BANK AG zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Ratings

werden von den Analysten der MünchenerHyp plausibilisiert und gegebenenfalls angepasst.

2. Intragruppenforderungen

Zu diesem Kundensegment zählen Forderungen der MünchenerHyp gegenüber Mitgliedern des BVR, die zur Sicherungseinrichtung des BVR gehören. Intragruppenforderungen werden der IRBA-Forderungskategorie Institute zugeordnet und mit einem Risikogewicht von 0 Prozent ausgewiesen.

Die Bonitätsbeurteilung dieser Forderungen erfolgt auf der Grundlage des VR-Ratings Banken über den Rating-Desk der DZ BANK AG.

3. Objektgesellschaften Inland

Das Kundensegment Objektgesellschaften Inland umfasst Zweckgesellschaften, die das Objekt in ihrem Bestand halten und der langfristigen Verwaltung von vermieteten/verpachteten oder verleasten Immobilien dienen. Diesem Kundensegment sind Kontrakte mit Objektgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland zuzuordnen. Relevant dabei ist das Land der Immobilienbelegenheit.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des VR Immo Ratings. Das VR Immo Rating wurde unter der Federführung der DZ HYP in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe entwickelt und ist als IRBA-Ratingverfahren zugelassen. Das VR Immo Rating besteht aus verschiedenen Teilmodulen, die eigenständig unter Berücksichtigung der speziellen Risikoeigenschaften der Kundensegmente entwickelt, eingesetzt und validiert werden. Zur Bonitätsbeurteilung von Forderungen im Segment Objektgesellschaften Inland wird das Ratingmodul VR Objektgesellschaften verwendet.

4. Objektgesellschaften Ausland

Dieses Kundensegment ist analog zu Objektgesellschaften Inland definiert. Es unterscheidet sich durch den Immobilienstandort, der sich im Ausland befindet.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt über das Ratingverfahren „Commercial Real Estate“ der CredaRate Solutions GmbH. Das Verfahren ist als IRBA-Ratingverfahren zugelassen und berücksichtigt unternehmens- und objektspezifische Merkmale.

5. Wohnungsunternehmen

In dieses Kundensegment fallen Forderungen an Wohnungsgesellschaften. Dies sind Unternehmen, die durch die Bereitstellung, Verwaltung und Sanierung von Wohnraum für Privatpersonen gekennzeichnet sind. Kunden in diesem Segment sind in der Regel Wohnungsbaugenossenschaften, kommunale Wohnungsgesellschaften und private Wohnungsgesellschaften.

Das Objekt muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des VR Immo Ratings, Modul VR Wohnungsunternehmen.

6. Geschlossene Fonds Inland

Dieses Segment umfasst Fonds, die zur Finanzierung von fest definierten, in der Regel größeren Investitionsprojekten aufgelegt werden. In dieses Kundensegment werden Investitionsobjekte bzw. -projekte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsortiert. Relevant dabei ist das Land der Immobilienbelegenheit.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des VR Immo Ratings, Modul VR Geschlossene Fonds.

7. Geschlossene Fonds Ausland

Die Definition dieses Kundensegments entspricht bis auf die Lage der Immobilienbelegenheit im Ausland dem zuvor genannten Kundensegment.

Die Bonitätsbeurteilung wird über das CredaRate-Ratingverfahren vorgenommen.

8. Investoren Inland

Investoren sind sowohl natürliche als auch juristische Personen, die in Wohn- und gewerbliche Immobilien investieren. Investoren stellen Finanzmittel für eigene Investitionsobjekte zur Verfügung, bauen oder entwickeln jedoch keine Immobilienobjekte für Dritte. Die Immobilienbelegenheit der finanzierten Immobilien muss in diesem Kundensegment die Bundesrepublik Deutschland sein.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des VR Immo Ratings, Modul VR Investoren.

9. Investoren Ausland

Dieses Kundensegment ist definiert wie „Investoren Inland“; einziger Unterschied ist die Lage der Immobilie im Ausland.

Die Bonitätsbeurteilung wird über das CredaRate-Ratingverfahren vorgenommen.

10. Offene Fonds (Sondervermögen) Inland

In dieses Segment werden Finanzierungen eingestuft, bei denen Kapitalanlagegesellschaften für Rechnung von Sondervermögen Darlehen aufnehmen. Die Objektlage muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des CredaRate-Ratingverfahrens.

11. Offene Fonds (Sondervermögen) Ausland

Fachlich entspricht die Definition der Offenen Fonds Ausland denen der Offenen Fonds Inland. Die Objektlage muss jedoch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt in diesem Kundensegment auch anhand des CredaRate-Ratingverfahrens.

12. Mengengeschäft Inland

Zum Kundensegment Mengengeschäft Inland gehören Forderungen an Einzel- bzw. Privatpersonen mit Objektlage in der Bundesrepublik Deutschland und bis zu einem Gesamtobligo von maximal 1 Mio. EUR. Mitarbeiter der MünchenerHyp sind von diesem Segment ausgeschlossen.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt anhand eines Antrags- und eines Verhaltensscores. In diesem Kundensegment werden die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) intern geschätzt. Der Konversionsfaktor (CCF) wird für die Eigenkapitalunterlegung konservativ einheitlich auf 100 Prozent gesetzt.

13. Mengengeschäft KMU

Zu diesem Kundensegment gehören Forderungen von in Deutschland belegenen Immobilien, die die folgenden Eigenschaften von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) bis zu einem Gesamtobligo von max. 1 Mio. EUR aufweisen:

- Unternehmen (auch Personenhandelsgesellschaften) mit Jahresumsatz bis zu 50 Mio. EUR
- wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen (Freiberufler, Gewerbetreibende, Mehrheitsgesellschafter mit ≥ 50 Prozent Firmenbeteiligung)

Dabei werden bestimmte Branchen und Rechtsformen ausgeschlossen. Die Bonitätsbeurteilung erfolgt anhand eines Antragscores und eines Verhaltensscores. Diese Scores wurden auf die Spezifika des KMU-Segments kalibriert. In diesem Kundensegment werden die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) intern geschätzt. Der Konversionsfaktor (CCF) wird für die Eigenkapitalunterlegung konservativ einheitlich auf 100 Prozent gesetzt.

14. Mengengeschäft PostFinance

Sämtliche Mengengeschäftsforderungen aus dem Vertriebsweg PostFinance werden in dieses Segment einsortiert. Es fallen ausschließlich Forderungen von in der Schweiz belegenen Immobilien in dieses Segment. Entsprechend der Mengengeschäftsgrenze gehören Forderungen an Einzelpersonen bzw. Privatpersonen bis zu einem Gesamtobligo von maximal 1,2 Mio. Schweizer Franken in dieses Segment.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt anhand einer kundensegmentenspezifischen Antrags- bzw. Verhaltensscorekarte. Zur Schätzung des LGD wurde ein internes Verfahren entwickelt. Der Konversionsfaktor (CCF) wird für die Eigenkapitalunterlegung konservativ einheitlich auf 100 Prozent gesetzt.

15. Kreditunabhängige Aktiva

Soweit kreditrisikounabhängige Aktiva ein Adressrisiko für die MünchenerHyp darstellen, sind diese der IRBA-Forderungskategorie Sonstige Aktiva zuzuordnen. Dazu zählen zum Beispiel Sachanlagen und aktivische Rechnungsabgrenzungsposten, die nicht einem Kreditnehmer zugeordnet werden können. Die Risikogewichtung erfolgt analog zum KSA.

Die Ergebnisse der verschiedenen Ratingsegmente werden anhand der VR-Masterskala normiert und damit auf einer gemeinsamen Basis vergleichbar gemacht. Die VR-Masterskala dient auch dazu, die zahlreichen Ratingsysteme, die in den Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

eingesetzt werden, auf einen verbundweit gültigen Maßstab zu normieren und so eine einheitliche Sicht aller sich in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe im Einsatz befindenden Ratingsysteme herzustellen. Dies ist ein wichtiger Faktor, der

u. a. die Verwendung des Rating-Desk-Ansatzes in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ermöglicht. Die VR-Masterskala wird in Tabelle 13 im Zusammenhang zu externen Ratings dargestellt.

TABELLE 13: VR-MASTERSKALA UND KSA-RELEVANTE EXTERNE RATINGS

Ratingklasse	Ausfallwahrscheinlichkeit	S&P; Fitch	Moody's
0a	0,01 %	AAA bis AA	Aaa bis Aa2
0b	0,02 %	AA-	Aa3
0c	0,03 %		
0d	0,04 %	A+	A1
0e	0,05 %		
1a	0,07 %	A	A2
1b	0,10 %	A-	A3
1c	0,15 %	BBB+	Baa1
1d	0,23 %	BBB	Baa2
1e	0,35 %		
2a	0,50 %	BBB-	Baa3
2b	0,75 %	BB+	Ba1
2c	1,10 %	BB	Ba2
2d	1,70 %		
2e	2,60 %	BB-	Ba3
3a	4,00 %	B+	B1
3b	6,00 %	B	B2
3c	9,00 %	B-	B3
3d	13,50 %		
3e	30,00 %	CCC+ bis C	Caa1 bis C
4a	100,00 %		
4b	100,00 %		
4c	100,00 %		
4d	100,00 %		
4e	100,00 %		

Die ratingrelevanten Prozesse und IT-Systeme sind rating-systemspezifisch aufgebaut und erfüllen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen vollumfänglich. In diesem Zusammenhang ist bei allen Ratingsystemen eine strikte Trennung zwischen den Bereichen Markt, Marktfolge und Adressrisikoüberwachung vorhanden. Die Validierung der Ratingsysteme wird vom Kreditrisiko-Controlling und somit von einer Abteilung wahrgenommen, die unabhängig von Initiierung und Abschluss von Geschäften ist. Bezüglich der Validierung der Ratingsysteme wird zwischen einer Pool-Validierung, die bei gemeinsam mit anderen Instituten angewendeten Ratingverfahren teilweise zentral bei den Ratinganbietern stattfindet (bei VR Immo Rating, bei VR-Rating Banken und bei der CredaRate), und einer MünchenerHyp-spezifischen Validierung unterschieden. Die Validierung umfasst neben einer Validierung des Ratingverfahrens auch die Überprüfung der prozessualen und DV-technischen Anwendung der Ratingsysteme in der MünchenerHyp.

Neben der Verwendung der Ergebnisse der Ratingsysteme als Grundlage zur Ermittlung der aufsichtsrechtlich notwendigen Eigenkapitalunterlegung dienen diese auch als Basis für die risikoadjustierte Bepreisung. Die Verwendung der Ratingergebnisse als Grundlage zur Ermittlung der Standardrisikokosten bzw. der Eigenkapitalkosten ist abhängig vom Ratingsystem. Sie ist jedoch unabhängig von der IRBA-Zulassung der Ratingsysteme. Nicht-IRBA-Ratingsysteme werden demzufolge auch für diesen Zweck eingesetzt.

In den Tabellen 14 ff. werden die wichtigsten Parameter, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für IRBA-Ratingsysteme verwendet werden, bereitgestellt. Es werden die Risikopositionsklassen nach PD ausgewiesen, um eine Beurteilung der Kreditqualität des Portfolios zu ermöglichen. Für IRBA-Positionen im Default ergeben sich aus der IRBA-Formel keine Risikogewichte für den unerwarteten Verlust. Die Risikounterlegung erfolgt dabei über den Abgleich des Expected Loss mit den gebildeten Wertberichtigungen. Für diese Positionen wird daher kein durchschnittliches Risikogewicht in den nachfolgenden Tabellen angegeben.

Der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit halber werden die verschiedenen Risikopositionsklassen in einzelnen Tabellen dargestellt. Anschließend erfolgt eine Darstellung der Gesamtheit in Tabelle 14 f.

In der Forderungsklasse Institute sind Intragruppenforderungen mit einem Risikogewicht von 0 Prozent ausgewiesen. Ausgewiesen sind die Positionswerte als Summe der ausstehenden Kreditbeträge und von noch nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen sowie das mit den Positionswerten gewichtete Durchschnittsrisikogewicht. Als Konversionsfaktoren werden für diese Forderungsklassen die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Faktoren verwendet. Forderungen, die dem alternativen Risikogewicht unterliegen, kreditunabhängige Aktiva und Verbriefungen sind in Tabelle 14 ff. nicht dargestellt. Forderungen gegenüber Zentralregierungen wie auch Beteiligungen sind ausnahmslos dem Standardansatz zugeordnet.

Zuletzt werden Forderungswerte von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) usw. im CCR-Rahmen behandelt und daher hier nicht abgebildet.

Im IRBA-Mengengeschäft führt die MünchenerHyp ausschließlich das Teilportfolio „grundpfandrechlich besicherte Forderungen“. Diese Positionen werden in der Tabelle 14 d und e nach den für die MünchenerHyp wesentlichen Expected-Loss-Bändern aufgeteilt. Offengelegt werden die Positionswerte, das mit den Positionswerten gewichtete Durchschnittsrisikogewicht und der mit den Positionswerten gewichtete Durchschnitt der Verlustquote bei Ausfall. Der IRBA-Positionswert ist das Produkt aus dem IRBA-Risikopositionswert und dem IRBA-Konversionsfaktor. Im Mengengeschäft wird der Konversionsfaktor konservativ einheitlich auf 100 Prozent gesetzt.

TABELLE 14A: EU-CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE INSTITUTE

IRBA-Forderungsklasse Institute													
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
PD-Skala	Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen in Mio. EUR	Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor	Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor	EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor in Mio. EUR	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA in Mio. EUR	RWA-Dichte	EL in Mio. EUR	Wertberichtigungen und Rückstellungen in Mio. EUR	
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	
010	0,00 bis < 0,15	404,8	-	-	394,1	0,07	18	17,99	913	53,6	0,14	0,1	0,0
020	0,15 bis < 0,25	61,8	-	-	61,8	0,15	2	11,25	913	8,2	0,13	0,0	0,0
030	0,25 bis < 0,50	103,4	-	-	103,4	0,35	3	11,25	913	21,3	0,21	0,0	0,0
040	0,50 bis < 0,75	14,8	-	-	14,8	0,50	2	45,00	913	14,3	0,97	0,0	0,0
050	0,75 bis < 2,50	134,2	-	-	134,2	1,17	3	30,29	913	116,0	0,86	0,5	0,3
060	2,50 bis < 10,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
070	10,00 bis < 100,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
080	100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
090	Zwischensumme	719,0	-	-	708,3	0,34	28	19,29	913	213,4	0,30	0,6	0,3

TABELLE 14B: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE UNTERNEHMEN KMU

IRBA-Forderungsklasse Unternehmen KMU													
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
PD-Skala	Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen in Mio. EUR	Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor	Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor	EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor in Mio. EUR	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA in Mio. EUR	RWA-Dichte	EL in Mio. EUR	Wertberichtigungen und Rückstellungen in Mio. EUR	
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	
010	0,00 bis < 0,15	3.161,8	267,8	75,00	3.361,7	0,07	331	36,90	913	541,3	0,16	0,8	3,8
020	0,15 bis < 0,25	2.298,7	38,2	75,00	2.327,3	0,19	214	36,99	913	701,9	0,30	1,7	4,7
030	0,25 bis < 0,50	657,6	8,3	75,00	663,8	0,35	73	37,85	913	276,7	0,42	0,9	1,8
040	0,50 bis < 0,75	376,5	14,9	75,00	387,7	0,50	66	36,07	913	185,8	0,48	0,7	1,2
050	0,75 bis < 2,50	233,3	5,3	75,00	237,3	0,94	54	38,07	913	150,3	0,63	0,8	1,2
060	2,50 bis < 10,00	21,0	-	-	21,0	6,84	7	37,32	913	23,5	1,12	0,5	0,3
070	10,00 bis < 100,00	5,1	0,0	75,00	5,1	23,51	6	35,17	913	7,9	1,56	0,4	0,0
080	100,00 (Ausfall)	17,2	-	-	17,2	100,00	3	45,00	913	-	-	7,8	2,2
090	Zwischensumme	6.771,2	334,5	75,00	7.021,1	0,47	754	37,03	913	1.887,4	0,27	13,6	15,2

TABELLE 14C: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE UNTERNEHMEN SONSTIGE

IRBA-Forderungsklasse Unternehmen Sonstige													
PD-Skala	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
	Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen in Mio. EUR	Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor	Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor	EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor in Mio. EUR	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA in Mio. EUR	RWA-Dichte	EL in Mio. EUR	Wertberichtigungen und Rückstellungen in Mio. EUR	
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	
010	0,00 bis < 0,15	1.568,5	67,0	75,00	1.618,8	0,07	78	35,92	913	327,2	0,20	0,4	1,9
020	0,15 bis < 0,25	282,0	141,4	75,00	388,0	0,18	36	37,93	913	142,1	0,37	0,3	0,5
030	0,25 bis < 0,50	147,3	38,6	75,00	176,2	0,35	15	38,61	913	94,2	0,53	0,2	0,4
040	0,50 bis < 0,75	12,9	251,2	75,00	201,3	0,50	10	44,68	913	147,3	0,73	0,4	0,1
050	0,75 bis < 2,50	27,6	-	-	27,6	0,78	7	35,14	913	19,1	0,69	0,1	0,1
060	2,50 bis < 10,00	0,6	-	-	0,6	4,00	1	35,00	913	0,7	1,15	0,0	0,0
070	10,00 bis < 100,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
080	100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
090	Zwischensumme	2.038,9	498,2	75,00	2.412,5	0,15	147	37,16	913	730,6	0,30	1,4	3,0

TABELLE 14D: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE MENGENGESCHÄFT KMU

IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft KMU													
PD-Skala	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
	Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen in Mio. EUR	Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor	Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor	EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor in Mio. EUR	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA in Mio. EUR	RWA-Dichte	EL in Mio. EUR	Wertberichtigungen und Rückstellungen in Mio. EUR	
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	
010	0,00 bis < 0,15	718,2	49,1	100,00	767,3	0,09	5.196	8,93	-	12,0	0,02	0,1	1,0
020	0,15 bis < 0,25	1.263,4	98,8	100,00	1.362,3	0,18	10.868	11,76	-	47,6	0,03	0,3	2,5
030	0,25 bis < 0,50	393,0	39,9	100,00	432,9	0,35	3.641	13,13	-	27,8	0,06	0,2	1,1
040	0,50 bis < 0,75	335,8	78,4	100,00	414,2	0,50	3.204	15,75	-	41,1	0,10	0,3	1,1
050	0,75 bis < 2,50	214,9	74,8	100,00	289,6	0,96	1.681	19,56	-	54,5	0,19	0,5	1,0
060	2,50 bis < 10,00	175,9	4,3	100,00	180,2	4,65	1.475	14,02	-	61,9	0,34	1,2	1,7
070	10,00 bis < 100,00	24,3	0,4	100,00	24,7	27,65	199	16,18	-	18,5	0,75	1,1	0,6
080	100,00 (Ausfall)	19,7	0,9	100,00	20,6	100,00	154	18,14	-	65,8	3,19	3,7	4,4
090	Zwischensumme	3.145,2	346,6	100,00	3.491,8	1,30	26.418	12,61	-	329,2	0,09	7,4	13,4

TABELLE 14E: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE MINGEGESCHÄFT KEIN KMU

IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft kein KMU													
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
PD-Skala	Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen in Mio. EUR	Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor	Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor	EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor in Mio. EUR	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA in Mio. EUR	RWA-Dichte	EL in Mio. EUR	Wertberichtigungen und Rückstellungen in Mio. EUR	
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	
010	0,00 bis < 0,15	14.552,6	2.297,0	100,00	16.849,7	0,06	160.545	14,14	-	425,0	0,03	1,6	16,9
020	0,15 bis < 0,25	3.200,5	470,8	100,00	3.671,3	0,17	39.107	19,65	-	278,6	0,08	1,3	6,3
030	0,25 bis < 0,50	599,3	69,0	100,00	668,3	0,35	7.706	20,48	-	87,7	0,13	0,5	1,7
040	0,50 bis < 0,75	220,5	16,0	100,00	236,5	0,50	2.600	21,88	-	42,8	0,18	0,3	0,7
050	0,75 bis < 2,50	194,8	22,2	100,00	217,0	0,87	2.293	25,69	-	66,9	0,31	0,5	0,8
060	2,50 bis < 10,00	508,9	7,7	100,00	516,6	5,39	5.149	15,63	-	294,0	0,57	4,5	5,5
070	10,00 bis < 100,00	38,9	1,6	100,00	40,5	14,08	445	21,11	-	46,1	1,14	1,2	0,6
080	100,00 (Ausfall)	32,4	3,3	100,00	35,6	100,00	353	16,95	-	120,4	3,38	6,0	4,6
090	Zwischensumme	19.347,9	2.887,6	100,00	22.235,5	0,41	218.198	15,49	-	1.361,5	0,06	15,9	37,1

TABELLE 14F: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN – GESAMTDARSTELLUNG

IRBA-Gesamtdarstellung													
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
PD-Skala	Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen in Mio. EUR	Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor	Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor	EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor in Mio. EUR	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA in Mio. EUR	RWA-Dichte	EL in Mio. EUR	Wertberichtigungen und Rückstellungen in Mio. EUR	
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	
010	0,00 bis < 0,15	20.405,9	2.680,9	96,88	22.991,6	0,06	166.167	18,89	-	1.359,1	0,06	3,0	23,6
020	0,15 bis < 0,25	7.106,4	749,2	94,01	7.810,7	0,18	50.227	24,28	-	1.178,4	0,15	3,6	14,0
030	0,25 bis < 0,50	1.900,6	155,8	92,48	2.044,6	0,35	11.438	25,66	-	507,7	0,25	1,8	5,0
040	0,50 bis < 0,75	960,5	360,5	81,55	1.254,5	0,50	5.882	28,17	-	431,3	0,34	1,7	3,1
050	0,75 bis < 2,50	804,8	102,3	98,71	905,7	0,96	4.038	27,94	-	406,8	0,45	2,4	3,4
060	2,50 bis < 10,00	706,4	12,0	100,00	718,4	5,25	6.632	15,88	-	380,1	0,53	6,2	7,5
070	10,00 bis < 100,00	68,3	2,0	99,51	70,3	19,53	651	20,40	-	72,5	1,03	2,7	1,2
080	100,00 (Ausfall)	69,3	4,2	100,00	73,4	100,00	510	23,85	-	186,2	2,54	17,5	11,2
090	Gesamtsumme	32.022,2	4.066,9	94,88	35.869,2	0,49	245.545	20,96	-	4.522,1	0,13	38,9	69,0

In den IRBA-Portfolios ergaben sich 2018 keine wesentlichen Schwankungen in den RWA-Ausweisen. Änderungen sind im Wesentlichen auf Zu- und Abflüsse zurückzuführen.

In Tabelle 15 werden für die IRBA-Forderungsklassen Institute, Unternehmen und Mengengeschäft die Verlustschätzungen und die tatsächlichen Verluste im Zeitraum 2013 bis 2018 gegenübergestellt. Die Tabelle spiegelt die konservative Herangehensweise im Rahmen der PD-Berechnung seitens der MünchenerHyp wider.

TABELLE 15: GEGENÜBERSTELLUNG ERWARTETE UND BILANZIERTE VERLUSTE IN MIO. EUR

Gegenüberstellung von erwarteten und bilanzierten Verlusten gemäß Meldung in den IRBA-Ratingsystemen													
IRBA-Forderungsklasse	2013		2014		2015		2016		2017		2018		
	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	
Institute	4	0	4	0	4	0	2	0	1	0	1	0	
Unternehmen	35	0	36	4	25	6	37	12	18	-8	16	-3	
Mengengeschäft	11	6	11	4	14	2	16	2	17	4	14	2	

Die Verlustschätzung ist der erwartete Verlust gemäß IRB-Meldung auf Basis von PD und LGD.

Als (aufsichtsrechtliche) Verlustprognose für ein Jahr (bspw. 2018) wird der erwartete Verlust gemäß Meldung per Vorjahresresultimo (bspw. 31. Dezember 2017) verwendet. Dabei werden bereits bestehende EWB in Abzug gebracht. Der bilanzierte Verlust wird als Summe aus Direktabschreibungen und EWB-Zuführung abzüglich EWB-Auflösung ermittelt. Kleine Effekte können aus Währungsschwankungen entstehen.

In der Vergangenheit lag der aufsichtsrechtliche Expected Loss immer deutlich über den tatsächlichen bilanziellen Verlusten. Zum einen wurden in den IRBA-Ratingsystemen außerhalb des Mengengeschäfts (Banken, Hypotheken-Individualgeschäft) keine bzw. geringe Verluste realisiert. Andererseits bedingen Regelungen der CRR „erhöhte“ aufsichtsrechtliche Verlustschätzungen, etwa die Sicherheitsaufschläge im Mengengeschäft (Scorekarten, Down-turn-LGD) oder die hohen aufsichtlichen LGD-Werte für Hypothekendarlehen im Basis-IRBA.

Die bilanzierten Verluste in den IRBA-Ratingsystemen bewegen sich 2018 in einer unauffälligen Größenordnung. Zum geringen bilanziellen Verlust im Mengengeschäft trug der

Im IRBA-Portfolio ist im Berichtsjahr 2018 insgesamt als Saldo aus EWB-Zuführungen, EWB-Auflösungen und aus Direktabschreibungen ein Ertrag von 1 Mio. EUR entstanden. Dieser Betrag setzt sich aus Aufwendungen im Mengengeschäft in Höhe von 2 Mio. EUR und durch Auflösungen von Wertberichtigungen in der Forderungsklasse Unternehmen in Höhe von 3 Mio. EUR zusammen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass – wie bereits in der Vergangenheit – die erwarteten Verluste die tatsächlich eingetroffenen Verluste um ein Vielfaches überschreiten.

aktuelle Immobilienmarkt mit seinen guten Abwicklungsmöglichkeiten bei. Im Anwendungsbereich der Antragsscorekarten des Mengengeschäfts ist die Kalibrierung grundsätzlich gegeben. Bei den Verhaltensscorekarten liegen die realisierten Ausfallraten teilweise unterhalb der prognostizierten Werte. Alle Verhaltens- sowie die Antragsscorekarte PostFinance werden aktuell überarbeitet.

5.4.2 KSA-Forderungsklassen

Die Kundensegmente bzw. Ratingsysteme, die zur Bonitätsbeurteilung der KSA-Forderungen verwendet werden, werden in Tabelle 16 zusammengefasst. Ratingverfahren für Nicht-IRBA-Ratingsysteme werden nicht als Grundlage zur Ermittlung der aufsichtsrechtlich notwendigen Eigenkapitalanforderung verwendet. Für diese Ratingsysteme gelten jedoch in der MünchenerHyp ähnliche Standards bezüglich Anwendung und Validierung wie bei den IRBA-Ratingsystemen. Die Ergebnisse dieser Ratingsysteme werden als Grundlage für das Festlegen eines risikoadjustierten Preises und für weitere Zwecke der Banksteuerung verwendet. Die Normierung der Ratingergebnisse der Nicht-IRBA-Ratingsysteme auf eine gemeinsame Basis findet auch unter Verwendung der VR-Masterskala statt. Sind keine internen Ratingverfahren vorhanden, werden als Grundlage zur Ermittlung der Bonität externe Ratings herangezogen. In diesem Zusammenhang

wird ausschließlich das Rating von der Ratingagentur Fitch verwendet. Die Überleitung der Ratingnoten dieser Agentur in die VR-Masterskala wird in Tabelle 13 veranschaulicht. Eine Übertragung von Emissionsratings auf Forderungen findet in der MünchenerHyp grundsätzlich nicht statt.

TABELLE 16: NICHT-IRBA-RATINGSYSTEME UND KSA-FORDERUNGSKLASSEN

Lfd. Nr.	Kundensegment / Ratingsystem	KSA-Forderungsklasse
1.	Zentralregierungen (ohne EWR mit Nullgewichtung)	Zentralstaaten und Zentralbanken
2.	Zentralregierungen (EWR mit Nullgewichtung)	Zentralstaaten und Zentralbanken
3.	LRG (ohne EWR mit Nullgewichtung)	Regionale und lokale Gebietskörperschaften
4.	LRG (EWR mit Nullgewichtung)	Regionale und lokale Gebietskörperschaften
5.	Förderbanken	Öffentliche Stellen
6.	Wohnbau Spezialkunden	Unternehmen
7.	Beteiligungen	Beteiligungen
8.	Sonstiges	N/A
9.	Auslaufendes Geschäft	N/A

1. Zentralregierungen (ohne EWR mit Nullgewichtung)

Zu diesem Kundensegment gehören Staaten sowie zugehörige Zentral- und Förderbanken mit Status Multilateral Development Bank (MDB) mit Ausnahme derer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und einer Nullgewichtung gemäß der CRR. Dieses Kundensegment wird bei der MünchenerHyp im Dauerhaften Partial Use (DPU) geführt.

Zur Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Segment wird das VR-Rating Länder verwendet. Das VR-Rating Länder wurde unter Federführung der DZ BANK AG in der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe entwickelt und von der BaFin und Bundesbank als IRBA-Ratingverfahren zugelassen. Die Ratingnoten werden der MünchenerHyp von der DZ BANK AG im Rahmen eines Rating-Desks zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Ratingnoten werden von den Analysten der MünchenerHyp plausibilisiert und gegebenenfalls angepasst.

2. Zentralregierungen (EWR mit Nullgewichtung)

Zu diesem Kundensegment gehören Staaten sowie zugehörige Zentralbanken und Förderbanken mit Status Multilateral Development Bank (MDB) innerhalb des EWR und mit einer

Nullgewichtung gemäß CRR. Dieses Kundensegment wird bei der MünchenerHyp im DPU geführt.

Zur Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Segment wird das VR-Rating Länder verwendet.

3. LRG (ohne EWR mit Nullgewichtung)

Zum Kundensegment Local and Regional Government (LRG) gehören sämtliche Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Bereichs mit Ausnahme derer im EWR und einer Nullgewichtung gemäß CRR. Dieses Kundensegment wird bei der MünchenerHyp im DPU geführt.

Die Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Kundensegment erfolgt auf der Grundlage des LRG-Ratings. Das LRG-Rating wurde unter Federführung des vdp unter Mitwirkung zahlreicher deutscher Banken, u. a. auch der MünchenerHyp, entwickelt. Das Ratingverfahren wurde von den Aufsichtsbehörden zum IRBA zugelassen. Das LRG-Rating berücksichtigt u. a. die Finanzstärke und den Verschuldungsgrad der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

4. LRG (EWR mit Nullgewichtung)

Zu diesem Kundensegment gehören sämtliche Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Bereichs innerhalb des EWR und mit einer Nullgewichtung gemäß CRR. Dieses Kundensegment wird bei der MünchenerHyp im DPU geführt.

Die Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Kundensegment erfolgt auf der Grundlage des oben genannten LRG-Ratings.

5. Förderbanken

In dieses Kundensegment werden Förderbanken, die nicht die Anforderungen des KWG an eine multilaterale Entwicklungsbank erfüllen, eingeordnet. Förderbanken werden der Forderungsklasse Öffentliche Stellen zugeordnet. Sie werden im DPU geführt.

Die Bonitätsbeurteilung dieser Forderungen erfolgt auf der Grundlage des VR-Ratings Banken der DZ BANK AG.

6. Wohnbau Spezialkunden

In dieses Kundensegment fallen grundsätzlich Forderungen, die sich auf wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien beziehen und bei denen die Einkünfte der Kunden unter

50 Prozent aus Immobilien Tätigkeit resultieren. Dieses Kundensegment wird im DPU ausgewiesen.

Zur Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Kundensegment wird ein expertenbasiertes Einstufungsverfahren (Entscheidungsmatrix) angewendet.

7. Beteiligungen

Das Beteiligungsportfolio der MünchenerHyp kann nach Art. 150 CRR als unwesentliches Beteiligungsportfolio klassifiziert werden. Das liegt darin begründet, dass der durchschnittliche Buchwert des Beteiligungsportfolios ohne Positionen im Rahmen gesetzlich geregelter Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige im Durchschnitt über den vergangenen Einjahreszeitraum kleiner als 10 Prozent des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals war. Solange diese Relation „Buchwert Beteiligungspositionen“ zum „modifizierten verfügbaren Eigenkapital“ beibehalten wird, werden Beteiligungen im DPU geführt.

8. Sonstiges

Unter Sonstiges werden alle Forderungen, die nicht die Eigenschaften einer der oben genannten Kundensegmente erfüllen, klassifiziert. Die Forderungen in diesem Segment haben grundsätzlich eine marginale Bedeutung für das Kreditportfolio der MünchenerHyp und werden im DPU geführt. Aufgrund der Fortführung des gewerblichen Immobilienfinanzierungsgeschäfts in den USA werden derzeit bestehende Exposures sowie neues Geschäft unter die Forderungskategorie „Sonstiges“ klassifiziert.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt anhand eines geeigneten Verfahrens, häufig anhand der expertenbasierten Entscheidungsmatrix.

9. Auslaufendes Geschäft

Nach § 14 SolWV ist ein auslaufender Geschäftsbereich eine Sparte, in der weder neue Risikopositionen eingegangen werden noch die Absicht besteht, neue Risikopositionen aufzubauen. Derzeit fallen z.B. Geno-Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung, Mezzanine-Finanzierungen im Ausland, hypothekarisch besicherte Kreditlinien sowie Corporates-Anleihen mit Staatsgarantie in dieses Segment. Auslaufende Geschäfte werden im DPU geführt.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt in den meisten Fällen entweder anhand des IPRE-Ratings oder der Entscheidungsmatrix. Bei diesen Ratingverfahren handelt es sich um expertenbasierte Einstufungsverfahren.

Tabelle 17 enthält eine Darstellung der Aufschlüsselung der Forderungen im Standardansatz nach Risikopositionsklasse

und Risikogewicht (entsprechend dem Risikogehalt, der der Forderung im Standardansatz zugeordnet ist). Die Risikogewichte der Tabelle 17 schließen alle diejenigen mit ein, die den einzelnen Bonitätsstufen gemäß Art. 113 bis 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR (Eigenmittelanforderungen / Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken / Standardansatz) zugeordnet sind. Für den KSA erfolgt die Darstellung des Risikopositionswertes nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten. Dabei ist die Gesamtposition nach Kreditrisikominderung höher als vor Kreditrisikominderung, da Positionen aus dem IRBA-Portfolio durch Besicherung in das KSA-Portfolio wandern.

Forderungswerte von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) usw. werden im CCR-Rahmen behandelt und daher hier nicht abgebildet.

TABELLE 17: EU CR5 – STANDARDANSATZ
IN MIO. EUR

Risikopositionsklassen	Risikogewicht																Summe	Davon ohne Rating
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1.250%	Sonstige	Abgezogen		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180
010 Zentralstaaten oder Zentralbanken	835,3	-	20,6	-	45,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	901,2	10,7
020 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	2.875,4	-	-	-	27,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.902,4	1,0
030 Öffentliche Stellen	291,4	-	-	-	-	-	-	-	-	3,8	-	-	-	-	-	-	295,2	3,8
040 Multilaterale Entwicklungsbanken	77,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77,1	77,1
060 Institute	17,5	-	-	-	0,2	-	-	-	-	30,7	-	-	-	-	-	-	48,4	17,5
070 Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	513,4	-	-	-	-	-	-	513,4	512,3
080 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	2,7	-	-	-	-	-	-	-	2,7	2,7
090 Durch Immobilien besichert	-	-	-	-	-	73,5	94,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	168,2	168,2
100 Ausgefallene Forderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,7	11,7	-	-	-	-	-	12,4	12,4
140 Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	129,8	-	129,8	129,8
150 Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	115,7	-	-	-	-	-	-	115,7	115,7
160 Sonstige Posten	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	3,8	-	-	-	-	-	-	3,8	3,8
170 Summe	4.096,7	-	20,6	-	72,5	73,5	94,7	-	2,7	668,1	11,7	-	-	-	129,8	-	5.170,3	1.055,0

5.5 Struktur der Forderungen

In diesem Kapitel werden die Forderungen der MünchenerHyp nach verschiedenen Kriterien klassifiziert und dargestellt. Grundlage der Angaben in diesem Kapitel sind Daten zum Risikopositionswert vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen (CRM). Im Jahr 2018 befanden sich weder Spezialfinanzierungen noch Verbriefungen im Bestand.

In der Tabelle 18 wird eine Übersicht über die gesamten RWA, die gemäß Art. 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden, bereitgestellt. Die Eigenmittelanforderung am Offenlegungstichtag werden dabei im vorangehenden Zwischenzeitraum offengelegten RWA gegenübergestellt. Dadurch wird ein Überblick über die RWA-Entwicklung in der MünchenerHyp innerhalb der jeweiligen Offenlegungszeiträume ermöglicht. Bei dem als T-1 bezeichneten vorangegangenen Berichtszeitraum handelt es sich um eine Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember 2017.

In der Tabelle 19 wird eine Aufschlüsselung der Risikopositionen (KSA und IRBA), nach Abzug von Wertberichtigungen, nach Wirtschaftszweigen aufgezeigt. Aufschlüsselung nach Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweigen oder Gegenparteien spiegeln die Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweige oder Gegenparteien, die nach den EBA-Leitlinien 2014 / 14 als wesentlich gelten, wider.

Im IRBA werden alle Forderungswerte mit Ausnahme des Mengengeschäfts Inland und KMU sowie das Mengengeschäft PostFinance im Basis-IRBA aufgeführt. Für das Mengengeschäft Inland und KMU sowie das Mengengeschäft PostFinance findet der fortgeschrittene IRBA Anwendung. Das IRBA-Portfolio für Mengengeschäft beinhaltet ausschließlich grundpfandrechtlich besicherte Positionen. Im KSA werden alle Forderungswerte aufgeführt, die im Standardansatz entweder im Rahmen des PU oder des DPU geführt werden.

Die Tabelle 20 legt die geografische Verteilung der differenzierten Forderungswerte (Nettowerte von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen) auf bedeutende Länder und Regionen aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen offen. Die geografische Einordnung grundpfandrechtlich besicherter Kredite erfolgt nach dem Land des Hauptobjekts. Alle anderen Positionen werden nach dem Sitzland des Kreditnehmers geografisch zugeordnet. Die Forderungen in der Schweiz sind zum Großteil auf die Kooperation mit der PostFinance zurückzuführen. Die Forderungen in Nordamerika beziehen sich auf das wiederaufgenommene Geschäft im Bereich Gewerbe Ausland. Beim Europageschäft liegt der Schwerpunkt in der gewerblichen Immobilienfinanzierung in Frankreich, den Benelux-Ländern, Spanien und Großbritannien. Befinden sich einzelne Forderungswerte außerhalb der aufgeführten wesentlichen geografischen Länder/Gebiete, werden sie der Spalte „Sonstige Länder“ zugeordnet.

TABELLE 18: EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)

		EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)			
		RWA	Mindesteigenmittelanforderungen		
		T	T-1	T	
		010	020	030	
010		Kreditrisiko (ohne CCR)	5.498,7	4.778,3	439,9
020	Art. 438 (c)(d)	Davon im Standardansatz	855,5	590,5	68,4
030	Art. 438 (c)(d)	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	2.952,6	2.672,6	236,2
040	Art. 438 (c)(d)	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	1.690,6	1.515,2	135,2
050	Art. 438 (d)	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA			
060	Art. 107, Art. 438 (c)(d)	Gegenparteausfallrisiko (CCR)	144,1	150,0	11,5
070	Art. 438 (c)(d)	Davon nach Marktbewertungsmethode	144,1	150,0	11,5
080	Art. 438 (c)(d)	Davon nach Ursprungsrisikomethode			
090		Davon nach Standardmethode			
100		Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)			
110	Art. 438 (c)(d)	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	0,2	0,1	0,0
120	Art. 438 (c)(d)	Davon CVA	311,6	326,6	24,9
130	Art. 438 (e)	Erfüllungsrisiko			
140	Art. 449 (o), Ziffer i	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)			
150		Davon im IRB-Ansatz			
160		Davon im bankaufsichtlichen Formalansatz (SFA) zum IRB			
170		Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)			
180		Davon im Standardansatz			
190	Art. 438 (e)	Marktrisiko			
200		Davon im Standardansatz			
210		Davon im IMA			
220	Art. 438 (e)	Großkredite			
230	Art. 438 (f)	Operationelles Risiko	346,4	268,8	27,7
240		Davon im Basisindikatoransatz	346,4	268,8	27,7
250		Davon im Standardansatz			
260		Davon im fortgeschrittenen Messansatz			
270	Art. 437, Abs. 2, Art. 48, Art. 60	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)			
280	Art. 500	Anpassung der Untergrenze			
290		Summe	6.301,0	5.523,7	504,1

TABELLE 19: EU CRB-D – KONZENTRATION VON RISIKOPOSITIONEN AUF WIRTSCHAFTSZWEIGE ODER ARTEN VON GEGENPARTEIEN
IN MIO. EUR

	Finanzunternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen in der Finanzbranche	Nicht-Finanzunter- nehmen und wirt- schaftliche Privat- personen in der Nicht-Finanzbranche	Wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	Öffentliche Verwaltung	Organisationen ohne Erwerbszweck	Summe
	10	20	30	40	50	60
2	Institute	718,6	-	-	-	718,6
3	Unternehmen	1.494,8	8.169,0	7,7	-	9.671,5
5	Davon: KMU	1.406,8	5.719,7	-	-	7.126,5
6	Mengengeschäft	140,4	3.337,5	22.198,4	-	25.676,8
	Durch Immobilien besicherte Forderungen	140,4	3.337,5	22.198,4	-	25.676,8
7	KMU	140,4	3.337,5	-	0,5	3.478,3
8	Nicht-KMU	-	-	22.198,4	-	22.198,5
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	2.353,8	11.506,5	22.206,1	-	36.066,9
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	289,4	-	-	486,1	775,5
	Regionale oder lokale Gebiets- körperschaften	-	27,1	-	2.859,7	2.886,8
17	Öffentliche Stellen	179,1	-	-	116,1	295,2
	Multilaterale Ent- wicklungsbanken	77,1	-	-	-	77,1
19	Institute	48,4	-	-	-	48,4
22	Unternehmen	27,1	664,1	3,0	-	695,3
23	Davon: KMU	-	310,2	-	-	310,4
24	Mengengeschäft	-	0,4	3,1	-	3,5
25	Davon: KMU	-	0,4	-	-	0,4
26	Durch Immobilien besichert	2,8	140,3	25,7	-	175,2
27	Davon: KMU	-	47,0	-	-	53,4
28	Ausgefallene Risikopositionen	-	12,2	0,1	-	12,3
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	129,8	-	-	-	129,8
33	Beteiligungsrisiko- positionen	104,4	11,3	-	-	115,7
34	Sonstige Posten	-	3,8	-	-	3,8
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	858,1	859,2	31,9	3.461,9	5.218,6
36	Summe	3.211,9	12.365,7	22.238,0	3.461,9	41.285,5

TABELLE 20: EU CRB-C – GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN

	Deutschland	Europa ohne Deutschland und Schweiz	Nordamerika	Schweiz	Sonstige Länder	Summe
	10	20	30	40	50	60
2	Institute	178,7	538,7	0,7	0,5	718,6
3	Unternehmen	7.213,4	2.458,1	-	-	9.671,5
5	Davon: KMU	5.192,7	1.933,8	-	-	7.126,5
6	Mengengeschäft	21.096,3	-	-	4.580,5	25.676,8
	Durch Immobilien besicherte Forderungen	21.096,3	-	-	4.580,5	25.676,8
7	KMU	3.353,1	-	-	125,2	3.478,4
9	Nicht-KMU	17.743,2	-	-	4.455,3	22.198,4
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	28.488,4	2.996,8	0,7	4.581,0	36.066,9
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	289,4	486,1	-	-	775,5
	Regionale oder lokale Gebiets- körperschaften	2.670,5	189,3	-	27,0	2.886,8
18	Öffentliche Stellen	182,9	112,3	-	-	295,2
19	Multilaterale Ent- wicklungsbanken	-	-	-	77,1	77,1
21	Institute	48,4	-	-	-	48,4
22	Unternehmen	70,3	191,0	431,1	2,9	695,3
23	Davon: KMU	19,4	0,1	290,9	-	310,4
24	Mengengeschäft	3,5	0,0	-	-	3,5
25	Davon: KMU	0,4	-	-	-	0,4
26	Durch Immobilien besichert	102,5	-	62,5	10,2	175,2
27	Davon: KMU	29,8	-	23,6	-	53,4
28	Ausgefallene Risikopositionen	0,1	-	12,2	-	12,3
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	125,8	4,0	-	-	129,8
33	Beteiligungsrisiko- positionen	115,7	-	-	-	115,7
34	Sonstige Posten	0,0	-	3,8	-	3,8
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	3.609,1	982,7	509,6	40,1	5.218,6
36	Summe	32.097,5	3.979,5	510,3	4.621,1	41.285,5

In Tabelle 21 erfolgt eine Darstellung des Gesamt- und Durchschnittsbetrags der Nettorisikopositionen (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten im Berichtszeitraum gegliedert nach Risikopositionsklassen.

Dabei handelt es sich bei dem Nettowert bei bilanziellen Positionen um den Bruttowert abzüglich Wertberichtigun-

gen bzw. Wertminderungen. Bei außerbilanziellen Positionen ist der Nettowert der Bruttowert der jeweiligen Risikopositionen abzüglich Rückstellungen.

Spalte b der Tabelle zeigt die durchschnittlichen Werte der Nettorisikopositionen, die am Ende jedes Quartals des Berichterstattungszeitraums ermittelt worden sind.

TABELLE 21: EU CRB-B – GESAMTBETRAG UND DURCHSCHNITTLICHER NETTOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN

	a	b
	Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
	010	020
2 Institute	718,6	953,7
3 Unternehmen	9.671,5	9.041,9
5 Davon: KMU	7.126,5	6.283,0
6 Mengengeschäft	25.676,8	25.057,0
7 Durch Immobilien besicherte Forderungen	25.676,8	25.057,0
8 KMU	3.478,4	3.443,5
9 Nicht-KMU	22.198,4	21.613,5
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	36.066,9	35.052,6
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken	775,5	650,4
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.886,8	3.358,6
18 Öffentliche Stellen	295,2	381,6
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	77,1	78,4
21 Institute	48,4	40,5
22 Unternehmen	695,3	562,2
23 Davon: KMU	310,4	148,7
24 Mengengeschäft	3,5	14,3
25 Davon: KMU	0,4	1,1
26 Durch Immobilien besichert	175,2	141,6
27 Davon: KMU	53,4	39,7
28 Ausgefallene Risikopositionen	12,3	12,9
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	129,8	138,1
33 Beteiligungsrisikopositionen	115,7	115,7
34 Sonstige Posten	3,8	5,2
35 Gesamtbetrag im Standardansatz	5.218,6	5.499,5
36 Summe	41.285,5	40.552,1

Tabelle 22 beinhaltet eine Aufteilung der Nettowerte von bilanziellen Risikopositionen (ohne Zusagen) nach den vertraglichen Restlaufzeiten.

TABELLE 22: EU CRB-E – RESTLAUFZEIT VON RISIKOPOSITIONEN

	a	b	c	d	e	f
	Nettowert der Risikopositionen					
	Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Summe
	10	20	30	40	50	60
2 Institute	12,7	88,7	415,7	201,5	0,0	718,6
3 Unternehmen	0,0	194,3	2.539,3	6.091,7	10,1	8.835,4
5 Davon: KMU	0,0	194,1	2.119,2	4.468,1	10,1	6.791,5
6 Mengengeschäft		620,8	2.396,9	19.419,9	5,0	22.442,6
7 Durch Immobilien besicherte Forderungen		620,8	2.396,9	19.419,9	5,0	22.442,6
8 KMU	0,0	27,4	152,5	2.950,8	1,0	3.131,7
9 Nicht-KMU	0,0	593,4	2.244,4	16.469,1	4,0	19.310,9
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	12,7	903,8	5.351,9	25.713,1	15,1	31.996,6
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken	289,3	45,3	54,8	386,1	0,0	775,5
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	5,3	587,1	2.294,4	0,0	2.886,8
18 Öffentliche Stellen	0,0	9,9	111,8	173,5	0,0	295,2
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	12,8	64,3	0,0	77,1
21 Institute	17,2	0,0	0,0	22,9	8,3	48,4
22 Unternehmen	0,0	139,2	335,5	114,2	0,0	588,9
23 Davon: KMU	0,0	23,4	249,5	16,3	0,0	289,2
24 Mengengeschäft	0,0	0,0	0,5	2,2	0,0	2,7
25 Davon: KMU	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4
26 Durch Immobilien besichert	0,0	0,0	36,1	125,1	0,0	161,2
27 Davon: KMU	0,0	0,0	25,7	23,2	0,0	48,9
28 Ausgefallene Risikopositionen	0,0	11,5	0,0	0,1	0,7	12,3
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	129,8	129,8
33 Beteiligungsrisikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	115,7	115,7
34 Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	3,8	3,8
35 Gesamtbetrag im Standardansatz	306,5	211,2	1.138,6	3.182,8	258,3	5.097,4
36 Summe	319,2	1.115,0	6.490,5	28.895,9	273,4	37.094,0

5.6 Risikominderung und Absicherung

Sowohl im IRBA als auch im KSA ist es den Instituten erlaubt, verwendete Kreditrisikominderungstechniken (Sicherheiten) zur Berechnung ihrer regulatorischen Kapitalanforderungen zu berücksichtigen. Um Sicherheiten bei der Berechnung der Kapitalanforderungen berücksichtigen zu dürfen, müssen die Institute Mindestanforderungen einhalten, die in der CRR, im KWG sowie in von der Aufsicht erarbeiteten Auslegungsentscheidungen und Rundschreiben explizit geregelt sind. Alle Sicherheitenarten, die zur Kreditrisikominderung in der MünchenerHyp verwendet werden, sind nach der CRR anerkannt.

Die Prinzipien der Besicherung der MünchenerHyp sind integraler Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie und werden durch interne Organisationsanweisungen detailliert geregelt. Dabei werden Art und grundlegende Rahmenbedingungen für die Anerkennung, Bewertung, Überwachung und Überprüfung der Sicherheiten, die von der MünchenerHyp als Pfandbriefbank akzeptiert werden, festgelegt. Die infrage kommenden Sicherheiten werden in den internen Organisationsrichtlinien getrennt nach Ländern, Objektarten, gewünschten Nutzungsarten und weiteren Eigenschaften detailliert definiert.

In der MünchenerHyp wird bilanzielles Netting nicht durchgeführt. Für derivative Positionen werden die Nettomarktwerte gegenüber einem Kontrahenten mit den gestellten Barsicherheiten aufgerechnet. Volatilitätsanpassungen sind nur als Faktoren zur Berechnung von Wertpapierpositionen in Verbindung mit Repogeschäften relevant.

Die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sind in Art. 194 Abs. 3 CRR in Verbindung mit Art. 197–200 CRR genannt. Grundsätzlich werden in der MünchenerHyp folgende Sicherheitenarten anerkannt:

- Grundpfandrechliche Sicherheiten auf wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzten Immobilien³ gemäß Art. 199 CRR. Die MünchenerHyp verwendet aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung vor allem grundpfandrechliche Sicherheiten auf bereits fertiggestellte oder bis zur vollen Auszahlung des Darlehens fertigzustellende Pfandobjekte.

- Gewährleistungen in Form von Garantien/Bürgschaften: Bei den Gewährleistungsgebern der von der MünchenerHyp als risikomindernd angerechneten Gewährleistungen handelt es sich jeweils um Zentralstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften entsprechend Art. 201 Abs. 1 CRR.
- Finanzielle Sicherheiten werden in der MünchenerHyp gemäß Art. 193 Abs. 4 CRR definiert und ausschließlich im Rahmen der Anrechnung von Barsicherheiten (Collaterals) bei Derivaten und Repogeschäften berücksichtigt. Die Ermittlung der Positionswerte erfolgt nach Netting und Collateralverrechnung.

Die MünchenerHyp überwacht mögliche Risikokonzentrationen und Klumpenrisiken, die sie aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung als Pfandbriefbank eingeht, sorgfältig. Dabei spielen die Größenklassen, die Objektarten und die regionale Verteilung der Objekte eine Rolle. Diese Risikotreiber unterliegen einer engen Überwachung. In diesem Zusammenhang sei hier auf die Veröffentlichung gemäß § 28 PfandBG verwiesen, in der eventuelle Klumpenrisiken der MünchenerHyp-Deckungsmasse vierteljährlich transparent gemacht werden.

In quantitativer Hinsicht werden in diesem Kapitel Sicherheiten offengelegt, die in der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung risikoreduzierend wirken. Die Berücksichtigung von Sicherheiten erfolgt gemäß CRR in Abhängigkeit von der Sicherheitenart entweder in der Probability of Default (PD) oder im Loss Given Default (LGD) oder mittels eines aufsichtlich vorgegebenen Risikogewichts für die besicherte Forderung. Im Mengengeschäft, das dem fortgeschrittenen IRBA unterliegt, werden grundpfandrechliche Sicherheiten implizit über den LGD berücksichtigt.

Die Tabelle 23 legt alle von der MünchenerHyp zur Kreditrisikominderung genutzten Sicherheiten und Finanzgarantien für alle besicherten Risikopositionen unabhängig davon offen, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Kreditderivate werden von der MünchenerHyp als Sicherheit nicht verwendet.

³ Für die MünchenerHyp sind hierbei reine Darlehensfinanzierungen von Immobilien aufsichtsrechtlich relevant. Die MünchenerHyp tritt nicht als Leasinggeber (und damit Eigentümer) von Immobilien auf. Die Regelungen zum Immobilienleasing sind damit derzeit für die MünchenerHyp nicht relevant.

Die KSA-Positionen Beteiligungsrisikopositionen sind nicht in dieser Tabelle enthalten.

Um Konsistenz zu dem Offenlegungsbogen CR1-A (Tabelle 25) zu schaffen, wurde zusätzlich die Zeile „Off-Balance“ eingefügt.

TABELLE 23: EU CR3 – KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN – ÜBERSICHT

		a	b	c	d	e
		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert	Durch Sicherheiten besicherte Risikopositionen	Durch Finanzgarantien besicherte Risikopositionen	Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen
		10	20	30	40	50
1	Kredite insgesamt	4.334,8	30.245,4	30.119,1	126,3	-
2	Schuldverschreibungen insgesamt	2.382,0	15,0	-	15,0	-
2,5	Außerbilanziell	817,5	3.375,1	3.375,1	-	-
3	Gesamte Risikopositionen	7.534,3	33.635,5	33.494,2	141,3	-
4	Davon ausgefallen	18,4	56,2	56,2	-	-

Die Sicherheiten, die für KSA-Forderungen zur Anrechnung kommen, sind in Tabelle 24 dargestellt. Wie bei den IRBA-Forderungsklassen werden auch bei den KSA-Forderungs-

klassen keine finanziellen Sicherheiten risikomindernd ange-rechnet.

TABELLE 24: EU CR4 – STANDARDANSATZ – KREDITRISIKO UND WIRKUNG DER KREDITRISIKOMINDERUNG

	a		b		c		d		e		f
	Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		RWA und RWA-Dichte						
	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	RWA	RWA-Dichte					
	10	20	30	40	50	60					
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	775,5	-	901,2	-	9,9	1,1 %					
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	2.886,8	-	2.902,4	-	5,4	0,2 %					
3 Öffentliche Stellen	295,2	-	295,2	-	3,8	1,3 %					
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	77,1	-	77,1	-	0,0	0,0					
6 Institute	48,4	-	48,4	-	30,7	63,4 %					
7 Unternehmen	588,9	106,3	459,7	53,7	513,1	100,0 %					
8 Mengengeschäft	2,7	0,8	2,3	0,4	2,0	74,1 %					
9 Durch Immobilien besichert	161,2	14,0	161,2	7,0	72,2	42,9 %					
10 Ausgefallene Forderungen	12,4	-	12,4	-	18,2	148,0 %					
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	129,8	-	129,8	-	80,7	62,2 %					
15 Beteiligungen	115,7	-	115,7	-	115,7	100,0 %					
16 Sonstige Posten	3,8	-	3,8	-	3,8	100,0 %					
17 Summe	5.097,4	121,1	5.109,1	61,1	855,5	16,6 %					

5.7 Notleidende Kredite und Risikovorsorge

Die MünchenerHyp ist angesichts ihrer äußerst geringen Anzahl von notleidenden Krediten nicht als sogenannte „Bank mit hohem NPL-Bestand“ im Sinne des EZB-Leitfadens für notleidende Kredite („NPL“) zu bezeichnen.

Die in der MünchenerHyp bereits seit langem implementierte Vorgehensweise im Zusammenhang mit NPL-Krediten und zur Vermeidung von NPL-Krediten hat erfolgreich dazu beigetragen, dass in dem Geschäftsjahr 2018 sowie in der Vergangenheit das Auftreten von NPLs im größeren Umfang vermieden werden konnten.

Berücksichtigt man die unter den folgenden Tabellen offen-gelegten Zahlen zu den notleidenden Krediten, weist die MünchenerHyp eine NPL-Ratio (Anteil der Non-Performing-Forderungen) in Höhe von 0,28 Prozent aus. Für die Berechnung dieser Ratio wurde die Gesamtheit der notleidenden Kredite dem Gesamtportfolio gegenübergestellt. Die NPL-Ratio der MünchenerHyp ist damit als besonders niedrig zu qualifizieren.

Als „Nicht-NPL-Bank“ lebt die MünchenerHyp selbstverständlich die Vorgaben des EZB-Leitfadens, verzichtet aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine vollumfängliche Offenlegung der im Anhang 7 enthaltenen Offenlegungstabellen.

Die MünchenerHyp definiert als Non-Performing-Exposure/ notleidende Kredite diejenigen Forderungen, bei denen:

- ein Ausfallereignis nach der Ausfalldefinition vorliegt oder
- dem Kunden bereits Zugeständnisse im Sinne von Forbearance gemacht wurden und bei dem:
 - » a) innerhalb der zweijährigen Forbearance-Probezeit zusätzliche Zugeständnisse gemacht wurden oder
 - » b) der Kunde trotz Zugeständnissen innerhalb der zweijährigen Probezeit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist

In dieser Hinsicht definiert die MünchenerHyp folgende Darlehen als „ausgefallen“, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Dies sind zum Beispiel 90 Tage Verzug, Bildung einer Einzelwertberichtigung, Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung, Insolvenzantrag, Kündigung, Wertberichtigungsbedarf, Restrukturierung mit wirtschaftlichem Verlust. Ausgefallene Kredite gelten immer auch als notleidend (non-performing).

Als „wertgemindert“ gelten dabei wiederum all diejenigen Darlehen, die mit einer Einzelwertberichtigung versehen wurden.

Sofern eine Restrukturierung mit einem erheblichen wirtschaftlichen Verlust oder einem bedeutenden zeitlichen Aufschub verbunden ist, gilt der Schuldner als ausgefallen und ist entsprechend als „Restrukturierung (mit materiellem Verlust)“ zu kennzeichnen.

Ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust liegt vor bei:

- Verzicht größer 2,5 Prozent des aktuellen zugesagten Forderungsvolumens (Gesamtengagement) oder
- Verzicht, der in die „Verzichts- und Zuschusskompetenz“-Stufe Vorstand (gemäß aktuell gültiger Kompetenzordnung) fällt.

Engagements, die nicht als „Non-Performing-Exposure“ eingestuft sind, werden in der MünchenerHyp als „Performing-Exposure“ klassifiziert. Es gibt keine Schnittmenge zwischen den beiden Teilmengen.

Entsprechend dem Anhang 7 des EZB-Leitfadens für Banken zu notleidenden Krediten verwendet die MünchenerHyp folgende Annahmen für die Identifizierung von wertgeminderten Vermögenswerten:

- **Wesentlichkeitsschwellen:** 100 EUR Rückstände und 2,5 Prozent des genehmigten Gesamtrahmens
- **90-Verzugstage-Kriterium:** Methode zur Zählung der Verzugstage: Arbeitstäglich wird auf Partnerebene überprüft, ob ein wesentlicher Verzug vorliegt. Sobald ein Partner erstmals einen wesentlichen Verzug aufweist, wird der erste Verzugstag gezählt. Für jeden Tag, an dem darauffolgend weiterhin ein wesentlicher Verzug vorliegt, wird der Zähler um 1 hochgezählt. Sobald der Kunde an einem Tag keinen wesentlichen Verzug mehr aufweist, wird der Verzugstagezähler auf 0 zurückgesetzt.
- **Unlikely-to-pay-Indikatoren:** Die MHB gelangt zu der Einschätzung, dass der Schuldner i. S. Art. 178 Absatz 1 Buchstabe a) CRR seinen Kreditverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass auf Maßnahmen wie etwa die Verwertung von vorhandenen Sicherheiten zurückgegriffen wird.

Dieses Ausfallereignis ist als „sonstiges Ausfallereignis“ zu interpretieren und ist zu verwenden, sofern eine Zuordnung zu einem der anderen aufgeführten Ausfallereignisse nicht möglich ist.

„Hinreichende Hinweise“ auf eine unwahrscheinliche Rückzahlung sind beispielsweise:

1. Erfolgreiche persönliche Zwangsmaßnahmen vor der Kündigung
2. Verwertung von Zusatzsicherheiten
3. Bonitätsbedingter freihändiger Verkauf/Notverkauf des Objekts als Alternative zu einer bankseitigen dinglichen Zwangsmaßnahme (unabhängig davon, ob die Forderung dadurch ganz oder teilweise zurückgeführt werden kann)
4. Eintragung ins Schuldnerverzeichnis
5. Dauerhaft gravierende Einschränkung der Kapitaldienstfähigkeit Tilgungersatzleistungen, die aus bonitätsbedingten Gründen drei Monate oder länger rückständig sind
6. Verzicht auf die laufende Belastung von Zinsen

Ein „Möglicher Hinweis“ auf eine unwahrscheinliche Rückzahlung können vorliegende Informationen externer Auskunftfeien (z. B. SCHUFA oder Creditreform) sein. Dazu zählen insbesondere Ausprägungen wie etwa Inkasso oder Pfändung.

■ **Wertminderungspolitik** in Bezug auf notleidende Risikopositionen: In der MünchenerHyp sind im Kreditgeschäft Kriterien festgelegt, bei deren Eintritt ein Engagement zwingend auf den Bedarf einer Einzelwertberichtigung (EWB) zu prüfen ist. Daneben existieren sogenannte weiche Kriterien, die eine EWB-Bedarfs-Prüfung sachgerecht erscheinen lassen und diese insoweit auslösen können.

Kriterien, bei denen zwingend eine EWB-Bedarfs-Prüfung erfolgen muss, sind:

1. Für alle Geschäftsbereiche: Ausgefallene Engagements
2. Ergänzend für das Mengengeschäft: Rückstand > 45 Tage (Ebene Einzelforderung) und Leistungsrückstand > 2.500 EUR und Außerdeckungsbetrag > 0 EUR bzw. Rückstand > 45 Tage (Ebene Einzelforderung) und Außerdeckungsbetrag = 0 EUR und Leistungsrückstand > 10.000 EUR
3. Ergänzend für das Individualgeschäft: Ratingnote \geq 3e bzw. Rückstand > 45 Tage (Ebene Einzelforderung) und Leistungsrückstand > 2.500 EUR

Für Darlehen, bei denen bereits eine EWB besteht, ist eine erneute Prüfung und gegebenenfalls Anpassung (Erhöhung, Reduzierung bzw. vollständige Auflösung) der EWB erforderlich, wenn sich zum Engagement wesentliche neue Erkenntnisse ergeben. Unabhängig davon erfolgt zum Stichtag 30. September eines jeden Jahres eine Überprüfung der bis dahin gebildeten EWB.

Die für die EWB-Bedarfsprüfung zugrunde liegende Direktionsanweisung wird durch die für das EWB-Management zuständige Fachabteilung jährlich überprüft. Daraus gegebenenfalls resultierende Vorschläge zur Anpassung werden vom Vorstand entschieden.

Darüber hinaus bildet die MünchenerHyp zur Vorsorge für latente Kreditrisiken eine Pauschalwertberichtigung. Grundlage für die Berechnung dieser Pauschalwertberichtigung ist das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Januar 1994. Die Pauschalwertberichtigungen ermitteln sich auf Basis der durchschnittlichen Forderungsausfälle der letzten fünf Jahre im Verhältnis zu den durchschnittlichen risikobehafteten Kreditvolumen innerhalb dieses Zeitraums. Ebenfalls werden Vorsorgereserven nach § 340f HGB gebildet. Diese Vorsorgereserven orientieren sich nach einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute.

Tabelle 25 enthält eine Aufschlüsselung der ausgefallenen und nicht ausgefallenen Risikopositionen nach Risikopositionsklassen. Durch diese Tabellen soll ein umfassendes Bild der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen der MünchenerHyp bereitgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die MünchenerHyp insbesondere Reserven nach § 340 f HGB, die auf das KSA-Portfolio entfallen, nicht als allgemeine Kreditrisikopositionen ausweist. Diesbezügliche Beträge von ca. 5 Mio. EUR werden als Ergänzungskapital behandelt.

Im Rahmen von Spalte f der folgenden Tabelle zieht die MünchenerHyp das zurückliegende Geschäftsjahr 2018 heran.

TABELLE 25: EU CR1-A – KREDITQUALITÄT VON RISIKOPPOSITIONEN NACH RISIKOPPOSITIONSKLASSE UND INSTRUMENT

	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwerte der					Aufwand für	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen	Spezifische Kreditrisikopositionen	Allgemeine Kreditrisikopositionen	Kumulierte Abschreibungen	Kreditrisikopositionen im Berichtszeitraum	(a + b - c - d)
	10	20	30	40	50	60	70
2 Institute		719,0		0,4			718,6
3 Unternehmen	17,2	9.672,6	2,2	16,1		0,1	9.671,5
5 Davon: KMU	17,2	7.124,5	2,2	13,0		0,1	7.126,5
6 Mengengeschäft	56,2	25.671,1	9,0	41,5		3,4	25.676,8
Durch Immobilien besicherte Forderungen	56,2	25.671,1	9,0	41,5		3,4	25.676,8
8 KMU	20,6	3.471,1	4,4	9,0		1,3	3.478,3
9 Nicht-KMU	35,6	22.200,0	4,6	32,5		2,1	22.198,4
Gesamtbeitrag im IRB-Ansatz	73,4	36.062,7	11,2	58,0		3,5	36.066,9
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken		775,5					775,5
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		2.886,8					2.886,8
18 Öffentliche Stellen		295,2					295,2
19 Multilaterale Entwicklungsbanken		77,1					77,1
21 Institute		48,4					48,4
22 Unternehmen		695,3					695,3
23 Davon: KMU		310,4					310,4
24 Mengengeschäft		3,5					3,5
25 Davon: KMU		0,4					0,4
26 Durch Immobilien besichert		175,2					175,2
27 Davon: KMU		53,4					53,4
28 Ausgefallene Risikopositionen	41,8		29,5			2,2	12,3
32 Organismen für gemeinsame Anlagen		129,8					129,8
33 Beteiligungsrisikopositionen		115,7					115,7
34 Sonstige Posten		3,8					3,8
Gesamtbeitrag im Standardansatz	41,8	5.206,3	29,5			2,2	5.218,6
36 Summe	115,2	41.269,0	40,6	58,0		5,7	41.285,5
37 Davon: Kredite	111,0	34.569,0	40,6	58,0		5,7	34.581,3
Davon:							
38 Schuldverschreibungen		2.397,0					2.397,0
Davon: außerbilanzielle Forderungen	4,2	4.187,3					4.191,4

Durch die Zeilen 37 bis 39 erfolgt ein Aufriss des Gesamtwertes in Zeile 36, wobei jedoch Eigenkapitalinstrumente (Equity instruments) außen vor gelassen werden.

Es folgt ein Aufriss nach wichtigen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien.

TABELLE 26: EU CR1-B – KREDITQUALITÄT VON RISIKOPOSITIONEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN ODER ARTEN VON GEGENPARTEIEN

	Bruttobuchwerte der						g Nettowerte (a + b - c - d)	
	a ausgefallenen Risikopositionen	b nicht ausgefallenen Risikopositionen	c Spezifische Kreditrisiko- anpassung	d Allgemeine Kreditrisiko- anpassung	e Kumulierte Abschreibungen	f Aufwand für Kreditrisiko- anpassungen		
	010	020	030	040	050	060	070	
010	Finanzunternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen in der Finanzbranche	5,0	3.211,1	0,6	3,6		0,1	3.211,9
020	Nicht-Finanzunternehmen und wirtschaftliche Privatpersonen in der Nicht-Finanzbranche	73,7	12.348,4	34,5	21,9		3,1	12.365,7
030	Wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	35,8	22.239,6	4,9	32,5		2,2	22.238,0
040	Öffentliche Verwaltung		3.461,9					3.461,9
050	Organisationen ohne Erwerbszweck	0,7	8,0	0,7	0,0		0,3	8,0
060	Summe	115,2	41.269,0	40,6	58,0		5,7	41.285,5

In der Tabelle 27 erfolgt die geografische Einordnung grundpfandrechtlich besicherter Kredite nach dem Land des Hauptobjekts. Alle anderen Positionen werden nach dem Sitzland des wirtschaftlichen Kreditnehmers geografisch zugeordnet.

TABELLE 27: EU CR1-C – KREDITQUALITÄT VON RISIKOPOSITIONEN NACH GEOGRAFISCHEN GEBIETEN

	Bruttobuchwerte der						g Nettowerte (a + b - c - d)	
	a ausgefallenen Risikopositionen	b nicht ausgefallenen Risikopositionen	c Spezifische Kreditrisiko- anpassung	d Allgemeine Kreditrisiko- anpassung	e Kumulierte Abschreibungen	f Aufwand für Kreditrisiko- anpassungen		
	010	020	030	040	050	060	070	
010	Deutschland	59,3	32.095,4	9,2	48,0		3,1	32.097,5
020	Europa ohne Deutschland und Schweiz	13,2	3.973,0	1,9	4,8		0,1	3.979,5
030	Nordamerika	41,5	498,0	29,2			2,1	510,3
040	Schweiz	1,2	4.625,5	0,4	5,2		0,4	4.621,1
050	Sonstige		77,1					77,1
060	Summe	115,2	41.269,0	40,6	58,0		5,7	41.285,5

Die Tabelle 28 bildet die Laufzeitstruktur (Alterung) von überfälligen bilanziellen Risikopositionen (ohne Zusagen) unabhängig von deren Wertminderungsstatus ab. Offen-

gelegt werden die Bruttobuchwerte (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten vor Wertminderungen und Rückstellungen).

TABELLE 28: EU CR1-D – LAUFZEITENSTRUKTUR VON ÜBERFÄLLIGEN RISIKOPOSITIONEN

		Bruttobuchwerte					
		a	b	c	d	e	f
		≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1Jahr	> 1 Jahr
		10	20	30	40	50	60
10	Kredite	27,9	1,3	1,6	4,3	8,3	67,7
20	Schuldverschreibungen						-
30	Gesamte Forderungshöhe	27,9	1,3	1,6	4,3	8,3	67,7

Die Tabelle 29 stellt eine Übersicht der notleidenden Risikopositionen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der EU-Kommission dar.

Dabei werden die Bruttobuchwerte offengelegt, die den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten vor Wertminderung, Rückstellungen und im Jahresabschluss ausgewiesenen durch das Kreditrisiko bedingten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwertes entsprechen.

TABELLE 29: EU CR1-E – NOTLEIDENDE UND GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
		Bruttobuchwerte nicht notleidender und notleidender Forderungen							Kumulierte Wertminderungen, Rückstellungen und durch das Kreditrisiko bedingte negative Änderungen des beizulegenden Zeitwertes				Erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien	
		Davon vertragsgemäß bedient, aber		Davon nicht notleidend vertragsgemäß		Davon notleidend			Auf vertragsgemäß bediente Risikopositionen		Auf notleidende Risikopositionen		Auf notleidende Risikopositionen	Davon gestundete Risikopositionen
		> 30 Tage und <= 90 Tage überfällig	bediente, gestundete	bediente, gestundete	Davon ausgefallen	Davon wertgemindert	Davon gestundet	Davon unterlassen	Davon unterlassen	Davon unterlassen	Davon unterlassen			
10	Schuldverschreibungen	3.613,0												
20	Darlehen und Kredite	36.207,2	3,5	0,7	110,5	110,2	69,9	5,9	63,0	0,0	40,6	0,0	69,0	6,2
30	Außerbilanzielle Risikopositionen	4.191,4			4,2	4,2							4,1	

Die Tabelle 30 enthält Angaben von Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen der MünchenerHyp gegenüber ausgefallenen oder wertgeminderten Krediten und Schuldverschreibungen. Bei den Beträgen handelt es sich um die kumulierten Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für

wertgeminderte und ausgefallene Kredite und Schuldverschreibungen. Die MünchenerHyp zieht hier als vorangegangenen Berichtszeitraum das vorherige Geschäftsjahr heran. In den kumulierten allgemeinen Kreditrisikoanpassungen sind Reserven nach § 340 f HGB (zum Stichtag 50 Mio.) und PWB (zum Stichtag 13 Mio.) enthalten.

TABELLE 30: EU CR2-A – ÄNDERUNGEN IM BESTAND DER ALLGEMEINEN UND SPEZIFISCHEN KREDITRISIKOANPASSUNGEN

	a	b	
	Kumulierte spezifische Kreditrisikoanpassung	Kumulierte allgemeine Kreditrisikoanpassung	
	010	020	
1	Eröffnungsbestand	46,5	53,0
2	Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	4,9	
3	Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen	5,8	
4	Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	6,3	
5	Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen		
6	Auswirkung von Wechselkursschwankungen	1,3	
7	Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen		
8	Sonstige Anpassungen		10,0
9	Abschlussbestand	40,6	63,0
10	Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen		
11	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	0,8	

Tabelle 31 enthält Angaben zu den Änderungen im Bestand ausgefallener Kredite und Schuldverschreibungen ohne Zusagen der MünchenerHyp.

Die unter Zeile 5 ausgewiesenen „Sonstigen Änderungen“ betreffen hauptsächlich Währungsschwankungen wie auch Tilgungen auf bestehende wertgeminderte Kredite.

TABELLE 31: EU CR2-B – ÄNDERUNGEN IM BESTAND AUSGEFALLENER UND WERTGEMINDERTER KREDITE UND SCHULDVERSCHREIBUNGEN

	a	
	Bruttobuchwert ausgefallener Risikopositionen	
1	Eröffnungsbilanz	143,3
2	Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	25,3
3	Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	-4,1
4	Abgeschriebene Beträge	-6,7
5	Sonstige Änderungen	-43,4
6	Schlussbilanz	114,4

5.8 Risikoberichte und Managementinformationssysteme

Als Grundlage für Managemententscheidungen dienen Risikoberichte, die regelmäßig für verschiedene Adressatenkreise erstellt werden.

Im quartalsweise erstellten Kreditrisikobericht wird die Kreditrisikosituation der Bank ausführlich dargestellt. Bei der Risikoberichterstattung werden insbesondere folgende risikorelevante Bereiche berücksichtigt: Portfoliostruktur,

Limitauslastungen, Risikoquantifizierung, Klumpen- und Konzentrationsrisiken, Risikovorsorge, die Portfolios der Problemkredite und der Intensivbetreuung sowie die Neugeschäftsentwicklung. Im Rahmen des Berichts werden alle risikorelevanten Kennzahlen, wie zum Beispiel Expected und Unexpected Loss, sowohl auf Gesamtportfolio- als auch auf Teilportfolioebene berichtet. Darüber hinaus wird auf diesen Aggregationsebenen u. a. auch eine Aufteilung des jeweiligen Portfolios nach Ratingklasse, Größenklasse, Beleihungsauslauf, Objektart, Region und Vermittler vorgenommen. Die Adressaten des Kreditrisikoberichts sind:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- diverse Bereichs- und Abteilungsleiter

Die Auslastung der Limite für den Bereich Kapitalmarkt wird täglich gemessen und wöchentlich berichtet. In einer monatlichen Überwachungsliste, dem sogenannten Statusbericht, werden die Informationen über Auslastung und Überschreitung von Limiten für den Bereich Kapitalmarkt direkt an den Vorstand berichtet. Die wöchentliche Auslastung der Limite für den Kapitalmarkt wird an die folgenden Adressaten gemeldet:

- Ressortvorstand Marktfolge Treasury
- Leitung Marktfolge Treasury
- Leitung Marktfolge Aktiv

Im Fall einer Überschreitung der Limite im Bereich Kapitalmarkt Aktiv erfolgt gemäß dem Eskalationsverfahren eine Meldung an die oben genannten Adressaten.

Die Überwachung der Länderlimite erfolgt durch die Marktfolgeeinheiten im Rahmen der Neugeschäftentscheidungen. Die Messung der Auslastung der Länderlimite für das Hypo-

thekargeschäft wird täglich durch die Marktfolge durchgeführt. Im Fall einer Überschreitung der Länderlimite für das Hypothekengeschäft erfolgt gemäß Eskalationsverfahren eine Meldung im Rahmen der Beschlussvorlage für das Neugeschäft an den Vorstand und den zuständigen Markt-bereich. Das Kreditrisikocontrolling überwacht quartalsweise die Einhaltung der Länderlimite für das Hypothekengeschäft innerhalb des Kreditrisikoberichts. Analog wird mit den Länderlimiten für Kommunaldarlehen verfahren.

6 Marktpreisrisiko

6.1 Abgrenzung

Marktpreisrisiken umfassen die Risiken für den Wert von Positionen oder Portfolios durch die Veränderung von Marktparametern, zum Beispiel Zinsen oder Wechselkursen. Sie werden unter Einsatz des Barwertmodells als potenzieller Barwertverlust quantifiziert. Unterschieden wird dabei zwischen Zinsänderungs-, (Credit-) Spread-, Options-, Währungs- und Aktienrisiken.

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich der Marktwert von Anlagen oder Verbindlichkeiten, die vom Zinsniveau abhängig sind, negativ entwickelt. Es stellt für die MünchenerHyp die wichtigste Komponente der Marktpreisrisiken dar.

Der Credit-Spread ist definiert als die Renditedifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Anleihe. Spreadrisiken berücksichtigen die Gefahr, dass sich diese Zinsdifferenz auch bei gleichbleibender Bonität verändern kann. Die Gründe für geänderte Renditeaufschläge sind variierende Einschätzungen der Marktteilnehmer, die tatsächliche Änderung der Kreditqualität des Emittenten, ohne dass sich dies schon im Rating widerspiegelt, sowie makroökonomische Gesichtspunkte, die die Bonitätskategorien beeinflussen. Vom Credit-Spread-Risiko sind alle Anleihen betroffen.

Optionen beinhalten u. a. noch die folgenden Risiken:

- Vega: Risiko, dass sich aufgrund zunehmender oder abnehmender Volatilität der Wert eines derivativen Instruments ändert
- Theta: Risiko, dass sich aufgrund fortlaufender Zeit der Wert eines derivativen Instruments ändert
- Rho: Risiko der Veränderung des Optionswertes bei einer Änderung des risikolosen Zinssatzes
- Gamma: Risiko der Veränderung des Options-Deltas bei einer Preisänderung des Basiswertes

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich der Marktwert von Anlagen oder Verbindlichkeiten, die von Wechselkursen abhängig sind, aufgrund von Wechselkursänderungen negativ entwickelt.

Das Aktienrisiko bezieht sich auf das Risiko einer negativen Kursentwicklung auf dem Aktienmarkt, die zu einem Wertverlust der Position führt. Das Aktienrisiko ist für die MünchenerHyp nur wenig relevant, da neben bestehenden Beteiligungen im Verbund nur ein Spezialfonds aufgelegt ist, der teilweise auch in Aktien investieren kann.

6.2 Strategien und Prozesse

Zur Steuerung der Marktpreisrisiken werden sämtliche Geschäfte der MünchenerHyp täglich barwertig im Risiko-steuerungssystem bewertet. Strukturierte Geschäfte werden in der Regel durch einen Mikro-Hedge gesichert, sodass sich für die Betrachtung des Zinsänderungsrisikos eine Äquivalenz zur Bewertung eines synthetischen Floaters ergibt. Einlagen spielen in der MünchenerHyp bisher noch keine große Rolle. Am Jahresende 2018 betragen sie knapp 100 Mio. EUR.

Rückgrat der Zinsrisikosteuerung ist der täglich ermittelte Delta-Vektor, gegeben durch die barwertige Veränderung pro Laufzeitband, die bei Änderung der Swap-Mitte-Kurve um einen Basispunkt eintritt. Marktrisiken werden in der MünchenerHyp über die Kennzahl Value at Risk (VaR) erfasst und limitiert. Bei der VaR-Berechnung werden sowohl lineare als auch nichtlineare Risiken über eine historische Simulation mit Risikofaktoren Zinsen, Wechselkursen und Volatilitäten berücksichtigt. Zusätzlich wird die Auswirkung extremer Bewegungen von Risikofaktoren mithilfe unterschiedlicher Stressszenarien gemessen.

Bei der Ermittlung des VaR werden für die vorzeitige Rückzahlung von Krediten folgende Annahmen getroffen:

- Die Möglichkeit des Darlehensnehmers zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 489 BGB wird über einen Korrektur-Cashflow und bermudische Receiver-Swaptions, die als Modellgeschäfte in die Performance- und Risikorechnung eingehen, modelliert. Für die Modellierung wird wöchentlich der aktuell relevante Bestand ermittelt und mittels statistischer Verfahren in zinssensitive und nicht-zinssensitive Darlehensnehmer aufgeteilt. Bei nicht-zinssensitiven Darlehensnehmern wird weiter in Darlehensnehmer, die unabhängig vom Zinsniveau auf jeden Fall kündigen („Immer-Tilger“), und in solche, die auf keinen Fall

kündigen („Nie-Tilger“), unterschieden. Nie-Tilger werden nicht weiter modelliert. Für Immer-Tilger wird aus historischen vorzeitigen Rückzahlungen ein durchschnittlicher Kündigungstermin ermittelt und über einen Korrektur-Cashflow berücksichtigt. Für zinssensitive Kunden werden mithilfe einer aus historischen Ausübungsquoten gebildeten Ausübungsmatrix (wann / bei welchem Zinsdelta wird gekündigt) und eines Zinsstrukturmodells, mit dem die Zinsentwicklung für die Zukunft prognostiziert wird, sowohl ein Korrektur-Cashflow als auch bermudische Receiver-Swaptions modelliert.

- Die Möglichkeit der Darlehensnehmer, vertraglich festgelegte Sondertilgungsrechte wahrzunehmen, wird über einen Korrektur-Cashflow modelliert. Dabei wird die historisch beobachtete Ausübungsquote bei vertraglichen Sondertilgungsoptionen auf den aktuellen Bestand an Hypothekendarlehen, die über eine Sondertilgungsoption verfügen, ermittelt und die zukünftige Ausübung aus dieser abgeleitet. Der Korrektur-Cashflow wird regelmäßig überarbeitet.
- Auszahlungsverpflichtungen aus Hypothekendarlehen werden gemäß einem geschätzten Auszahlungsprofil abgebildet.
- Da die MünchenerHyp Einlagengeschäft nur in sehr geringem Umfang betreibt, muss es noch nicht modelliert werden.
- Im Bereich der aktivischen Anleihen wird davon ausgegangen, dass die Kredite zur Endlaufzeit zurückgezahlt werden. Anleihen mit expliziten Kündigungsrechten gehen deltagewichtet in die Risikomessung ein.

Die aktuellen (täglichen) Stressszenarien für die Zinsrisikosteuerung sind:

- Aufsichtsrechtliche Vorgaben: Die Zinsstrukturkurve wird in jeder Währung separat parallel um 200 Basispunkte nach oben und nach unten verschoben. Beim Shift nach unten wird dabei ein Floor bei null gesetzt, das heißt, es werden keine negativen Zinsen zugelassen, wobei jedoch negative Ausgangswerte beibehalten werden. Das jeweils schlechtere Ergebnis von beiden wird je Währung berücksichtigt und zum Gesamtwert aufaddiert.
- Parallelverschiebung: Die aktuelle Zinsstrukturkurve wird in allen Währungen zusammen komplett um 50 Basispunkte nach oben und nach unten verschoben. Beim Shift nach unten wird dabei kein Floor bei null gesetzt, das heißt, es werden negative Zinsen zugelassen. Das schlechtere Ergebnis von beiden wird berücksichtigt.

- Versteilerung/Verflachung: Die Zinsstrukturkurve wird gemäß den Baseler Vorgaben um den Drei-Jahres-Zins als Fixpunkt in beide Richtungen rotiert. Eventuelle negative Zinsen werden dabei zugelassen.

Bei der historischen Simulation werden folgende Ereignisse berücksichtigt:

- Terroranschläge am 11. September 2001 in New York: Die Marktpreisänderungen zwischen dem 10. September 2001 und dem 24. September 2001 – das heißt die unmittelbare Marktreaktion auf den Anschlag – werden auf das aktuelle Niveau übertragen.
- Finanzmarktkrise 2008: Die Zins- und Wechselkursänderungen zwischen dem 12. September 2008 (letzter Bankarbeitstag vor der Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers) und dem 10. Oktober 2008 werden auf das aktuelle Niveau übertragen.
- Brexit: Das Szenario bildet die Veränderungen der Zinsen und Wechselkurse im Zuge des Brexit-Referendums am 23. Juni 2016 auf den 24. Juni 2016 ab.

Die aktuellen (täglichen) Credit-Spread-Stressszenarien sind:

- Parallelverschiebung: Alle Credit Spreads werden um 100 Basispunkte nach oben und nach unten verschoben. Das schlechtere Ergebnis von beiden wird berücksichtigt.
- Historische Simulation des Ausfalls der Investmentbank Lehman Brothers: Das Szenario unterstellt eine unmittelbare Spreadänderung, die im Zeitraum ein Bankarbeitstag vor Ausfall der Investmentbank bis vier Wochen danach gemessen wurde.
- Flucht in Staatstitel: Das Szenario bildet eine in der Vergangenheit deutlich sichtbare Risikoverkürzung in den Märkten ab. Die Spreads riskanter Risikoklassen steigen, während die Spreads sicherer Staatsanleihen zurückgehen.
- Euro-Krise: Das Szenario wird aus historisch ermittelten Spreadveränderungen berechnet, die die Credit-Spread-Entwicklung im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 8. November 2011 enthält.

Zudem werden quartalsweise weitere Stresstests/Szenarien berechnet und im Rahmen eines Extra-Berichts verteilt; insbesondere sind hier inverse Stresstests, ein bankweites makroökonomisches Szenario und Auswirkungen von Parameteranpassungen im Modell zur Abbildung der vorzeitigen Rückzahlungen enthalten.

Die folgende Tabelle stellt die Komponenten der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach dem Standardansatz dar. Relevant ist dabei für die MünchenerHyp lediglich das Zinsrisiko aus Handelsbuchpositionen (nur Futures). Derzeit hält die MünchenerHyp keine solchen Positionen. Zudem können Wechselkursrisiken aus offenen Währungspositionen im Bankbuch auftreten. Zum 31. Dezember 2018 lag diese Position unter der aufsichtsrechtlichen Bagatellgrenze.

TABELLE 32: EU MR1 – MARKTRISIKO NACH DEM STANDARDANSATZ

	a	b
	RWA	Eigenmittelanforderungen
Einfache Produkte		
1 Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	-	-
2 Aktienrisiko (allgemein und spezifisch)	-	-
3 Wechselkursrisiko	-	-
4 Rohstoffrisiko	-	-
Optionen	-	-
5 Vereinfachter Ansatz	-	-
6 Delta-Plus-Methode	-	-
7 Szenarioansatz	-	-
8 Verbriefung (spezifisches Risiko)	-	-
9 Summe	-	-

Optionen werden im Regelfall nicht spekulativ eingegangen. Die Positionen entstehen üblicherweise implizit durch Optionsrechte der Darlehensnehmer (zum Beispiel das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 489 BGB) und werden dann durch Hedgegeschäfte abgesichert. Diese Risiken werden dennoch im täglichen Risikobericht aufmerksam beobachtet, da sie aufgrund des hohen Darlehensbestands durchaus erheblich sind.

In Fremdwährungen bestehen keine signifikanten Risikopositionen. Auslandsgeschäfte der MünchenerHyp sind weitestgehend gegen Währungsrisiken gesichert, lediglich die in den Zinszahlungen enthaltenen Margen sind ungehedgt. Rohwarenrisiken und sonstige zu unterlegende Risiken bestehen nicht.

Das Aktienrisiko ist neben den Beteiligungen für die MünchenerHyp nur im Rahmen eines Spezialfonds der Union Investment relevant, da hier auch Investitionen in Aktien getätigt werden können.

6.3 Struktur und Organisation der Risikosteuerung

Die Marktrisiken werden in der MünchenerHyp mittels eines Limitsystems gesteuert. Basis für dieses Limitsystem ist der VaR. Die für das Marktrisikomanagement festgelegten Limite orientieren sich an der Risikotragfähigkeit und am Ertragspotenzial der Bank und sind als verzehrende Limite definiert: Eine negative Jahresperformance reduziert das freie Limit um eben diese negative Performance. Eine positive Performance wirkt nicht limiterhöhend.

Die VaR-Limitierung erfolgt auf Basis der von der MünchenerHyp im Rahmen der operativen Steuerung definierten Bücher. Die Limitüberwachung ist in den Prozess der täglichen Performance- und Risikomessung eingebunden. Eine Integration der Risikotreiber Fremdwährungszinskurven und Optionsvolatilitäten in die VaR-Rechnung ist möglich.

Derzeit existieren im Rahmen des Marktrisikos in der MünchenerHyp ausschließlich Eigenmittelanforderungen für FX-Risiken.

6.4 Risikominderung und Absicherung

Zur weiteren Risikominimierung und Absicherung werden Hedge-Geschäfte in Form von Zins- und Währungsderivaten abgeschlossen. Kreditderivate werden grundsätzlich nicht eingesetzt. Nur gelegentlich werden einzelne Darlehen oder Portfolios gegen Kreditausfall versichert. Auf der Ebene größerer einzelner Positionen wird auf Asset-Swaps als Mikrohedged zurückgegriffen. Strukturierte Grundgeschäfte, wie zum Beispiel kündbare Wertpapiere, werden entsprechend mit strukturierten Asset-Swaps abgesichert. Für die Wechselkursicherung von Fremdwährungseingagements werden Zins-Währungs-Swaps eingesetzt. Auf Portfolioebene werden vornehmlich Zinsswaps als Sicherungsinstrument verwendet. Als Makrohedge für eingebettete gesetzliche Kündigungsrechte oder Zinsbegrenzungsvereinbarungen kommen Bermuda-Optionen auf Zinsswaps (Swaptions), Swaps und Zinsoptionen (Caps und Floors) zum Einsatz.

6.5 Risikoberichte und Managementinformationssysteme

Der Marktrisiko-Value-at-Risk sowie die Marktrisiko- und Credit-Spread-Stresstests werden täglich an jedem Münchener Bankarbeitstag berechnet und berichtet. Die Überwachung der Marktrisikolimite wird täglich an jedem Münchener Bankarbeitstag durchgeführt und innerhalb der Performance- und Risikorechnung berichtet. Das Marktrisikococontrolling ist für die Erstellung, Abstimmung und Verteilung der Berichte zuständig. Die Adressaten sind die Abteilung Treasury, der Leiter Risikococontrolling/Regulatorik, der Vorstand und der Aufsichtsrat (quartalsweise).

Im Fall einer Limitüberschreitung erfolgt gemäß Eskalationsverfahren eine Meldung durch das Marktrisikococontrolling an den Gesamtvorstand sowie die Leiter Risikococontrolling/Regulatorik, Treasury sowie Revision.

7 Liquiditätsrisiko

Die Gliederungspunkte 3.2 und 7 stellen u. a. die Erklärung des Vorstands der MünchenerHyp hinsichtlich der Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen wie auch die Liquiditätsrisikoausgabe dar.

7.1 Abgrenzung

Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Risiken:

- Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne)
- bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko)
- aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen, verlängern oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko)

7.2 Aufsichtsrechtliche Informationen (qualitativ)

Die Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquoten fordern den obligatorischen, tabellarischen Ausweis von qualitativen Informationen zum Liquiditätsrisikomanagement. Die Anmerkungen werden dabei zur besseren Lesbarkeit nicht direkt in der Tabelle aufgeführt, sondern ausführlich im Fließtext wiedergegeben. Die Tabellen enthalten dann die Referenzen auf die relevanten Kapitel.

TABELLE 33: TABELLE ZU QUALITATIVEN / QUANTITATIVEN INFORMATIONEN DES LIQUIDITÄTSRISIKOS GEMÄSS ART. 435 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575 / 2013

Beschreibung	Referenz
Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement	7.3
Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion (Behörde, Satzung, sonstige Vereinbarungen)	7.4
Umfang und Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme	7.6
Strategien zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos und Strategien und Prozesse zur Überwachung der fortlaufenden Wirksamkeit von Absicherungen und Abschwächungen	7.6
Eine vom Verwaltungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen des Instituts, die sicherstellt, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagement-Systeme im Hinblick auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind	7
Eine vom Verwaltungsorgan genehmigte prägnante Liquiditätsrisikoausgabe, die kurz und bündig das gesamte mit der Geschäftsstrategie verbundene Liquiditätsrisikoprofil des Instituts beschreibt. Diese Aussage enthält zentrale Kenngrößen und -zahlen (mit Ausnahme derjenigen, die bereits in Anhang II dieser Leitlinien erfasst sind), die den externen Stakeholdern einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikomanagement des Instituts bieten, einschließlich zur Frage, wie das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts mit der vom Verwaltungsorgan festgelegten Risikotoleranz zusammenwirkt.	7

TABELLE 34: ERGÄNZENDE TABELLE ZU DEN QUALITATIVEN INFORMATIONEN ÜBER DIE LCR

Beschreibung	Referenz
Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen	7.5.1
Derivatepositionen und potenzielle Besicherungsaufforderungen	7.5.2
Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote	7.5.3
Eine Beschreibung des Zentralisierungsgrads des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den einzelnen Instituten der Gruppe	Nicht relevant
Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht in der LCR-Offenlegungsvorlage erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet	Nicht relevant

7.3 Strategien und Prozesse

Das Liquiditätsrisiko hat die MünchenerHyp als wesentliches Risiko klassifiziert, das einer Überwachung und Steuerung mittels Durchführung von regelmäßigen und angemessenen Stresstests für Liquiditätsrisiken bedarf.

Seit der Novelle der MaRisk Ende 2010 gelten schärfere Vorgaben zur Steuerung des Liquiditätsrisikos. Die zentralen Gründe dafür waren

- der teilweise zum Erliegen gekommene Interbankenmarkt als Refinanzierungsquelle,
- die starke Erhöhung der Spreadaufschläge für Refinanzierungen sowie
- das Zusammenbrechen der Sekundärmärkte (zum Beispiel für Asset Backed Securities).

Mit Inkrafttreten der CRR wurden die Anforderungen der MaRisk um zwei weitere aufsichtsrechtliche Kennzahlen erweitert. Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) hat den Fokus auf der Sicherung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit über einen 30-Tages-Horizont. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) dagegen betrachtet die strukturelle Liquidität.

Des Weiteren muss ein Prozess zur Früherkennung des Liquiditätsbedarfs vorhanden sein, sodass eine Finanzlücke rechtzeitig erkannt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Refinanzierung zu jeder Zeit sichergestellt ist.

Die MünchenerHyp betrachtet das Liquiditätsrisiko von jeher in ihrer Geschäfts- und Risikostrategie. Um allen regulatorischen und internen Anforderungen gerecht zu werden, unterscheidet die MünchenerHyp zwischen der operativen Liquiditätsdisposition und der kurz- und mittelfristigen Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk zur Sicherung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit (MaRisk BTR 3.2) sowie der mittelfristigen strukturellen Liquiditätsplanung (MaRisk BTR 3.1), was auch dem ökonomischen ILAAP entspricht. Zusätzlich werden diese Anforderungen um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen der LCR und NSFR erweitert: den normativen ILAAP. Es existiert auch ein Forecast der Kennzahl LCR für die nächste Woche sowie die nächsten drei Monatsultimos, um rechtzeitig potenzielle Probleme erkennen zu können. Für die LCR muss seit dem 1. Januar 2018 eine Quote von 100 Prozent eingehalten werden. Für die NSFR besteht derzeit noch keine aufsichtsrechtliche Vorgabe, es wird jedoch ein Mindestwert von 100 Prozent erwartet. Beide Kennzahlen lagen jedoch in der MünchenerHyp während des letzten Jahres 2018 konstant über 100 Prozent.

Die operative Liquiditätsdisposition hat zum Ziel, dass die Bank in der Lage ist, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und im vollen Umfang zu entsprechen. Strategien und Prozesse, die zur operativen Steuerung

der Liquidität relevant sind, werden im Treasury-Handbuch niedergelegt.

Für die kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk wurde ein fachliches Konzept ausgearbeitet und in einem eigenen System umgesetzt. Zentraler Inhalt ist der fachliche Prozess zur Erstellung einer Kapitalablaufbilanz, mit der überprüft werden kann, inwieweit der eigene Liquiditätsbedarf über die Zeit abgedeckt wird. Übersteigen die Mittelabflüsse die Mittelzuflüsse (einschließlich der Bestände an Liquidität), sind Methoden zur Generierung von entsprechenden zusätzlichen Mittelzuflüssen, zum Beispiel durch Veräußerung von Vermögenswerten, definiert, dem Liquiditätsdeckungspotenzial. Über diverse Parametereinstellungen werden unterschiedliche (Stress-)Szenarien berechnet, um die in den MaRisk geforderten Szenariobetrachtungen zu erfüllen:

- Base Case (Steuerungs-Szenario)
- Bank-Stress
- Markt-Stress
- Kombi-Stress (MaRisk-Szenario)
- Kombi-Stress ohne zukünftige Refinanzierungsmaßnahmen
- bankweites makroökonomisches Szenario (quartalsweise)

Über einen längeren Beobachtungszeitraum werden dann weitere Modellierungen, die in der kurzfristigen Liquiditätssteuerung nicht ausschlaggebend sind, berücksichtigt. Das sind beispielsweise die Neugeschäftsplanung oder laufende Kosten wie Gehälter und Steuern.

Folgende Kennzahlen im Zeitablauf werden als Ergebniskomponente betrachtet:

- historischer Verlauf des minimalen Überhangs
- Zeitpunkt der theoretischen Insolvenz
- Kapitalablaufbilanz
- Liquiditätsdeckungspotenzial sowie dessen Zusammensetzung
- weitere Detaildaten für Planungs- und Steuerungsaktivitäten

7.4 Struktur und Organisation der Risikosteuerung

Um das Refinanzierungsrisiko möglichst gering zu halten, ist die MünchenerHyp bestrebt, die Darlehen annähernd fristenkongruent zu refinanzieren, und überwacht die Abweichung. Die Bank überprüft laufend, ob die für sie relevanten Refinanzierungsquellen (vor allem auch in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe) weiterhin verfügbar sind. Zur Beschränkung des Marktliquiditätsrisikos werden im Ge-

schäft mit Staaten und Banken überwiegend EZB-fähige Titel erworben, die jederzeit für Offenmarktgeschäfte verwendet werden können. Investitionen in illiquide Anleihen wie Mortgage Backed Securities werden nicht mehr getätigt.

Die Limitierung der Liquiditätsrisiken erfolgt über die kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk. Da für eine Pfandbriefbank die Liquiditätssteuerung eng mit den Erfordernissen der Pfandbriefdeckung verknüpft ist, werden die Ergebnisse der Deckungsrechnung in der Liquiditätsrisikoberechnung berücksichtigt.

Das Ziel der Limitierung von Liquiditätsrisiken ist die Sicherung der kurz-, mittel- und langfristigen Liquidität und die Vermeidung von strukturellen Liquiditäts-Gaps. Über die kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk wird das kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisiko limitiert. Im Rahmen der Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk ist ein vierstufiges Limit gemäß den in den MaRisk geforderten Stressszenarien definiert. Das Limit besteht aus einer grünen, gelben, orange und roten Zone, die jeweils den Zeitraum bis zur (theoretischen) Zahlungsunfähigkeit definiert.

Darüber hinaus existiert ein Eskalationsprozess, der im Falle von Limitüberschreitungen bzw. schlechter Marktliquidität (gemessen anhand von Frühwarnindikatoren) greift. Bei Überschreitung eines Limits findet eine Klärung der Ursache statt. Danach erfolgt die Erstellung eines Plans für den Funding-Mix, um den erhöhten Liquiditätsbedarf zu decken. Die Limitüberschreitung und die entsprechende Lösung werden an die Fachvorstände und die Leiter Risikocontrolling/Regulatorik, Treasury und Revision kommuniziert.

7.5 Qualitative Informationen zu LCR

In der Vergangenheit hat die Bank hochliquide Wertpapiere im Deckungsstock der Pfandbriefe, die nicht für die gesetzliche Überdeckung nötig waren, als direkt anrechenbar für die LCR betrachtet, weil diese innerhalb eines Tages aus dem Deckungsstock gebucht werden können und dann die gesamten 30 Tage zur Verfügung stehen würden. Da dies gemäß einer Auslegung der EZB beim Thema „Asset Encumbrance“ nicht zulässig ist, wurde die Methode im Juli 2018 umgestellt.

Wenn jetzt die Wertpapiere der freiwilligen Überdeckung für die LCR angerechnet werden sollen, werden sie tatsächlich aus dem Deckungsstock ausgebucht, wodurch natürlich dessen Überdeckung um genau diesen Betrag sinkt. Da die Bestätigung durch den Treuhänder nur im Nachgang erforderlich ist, ist die Ausbuchung im Regelfall innerhalb eines Tages möglich.

1. Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen

Als kapitalmarktorientierte Pfandbriefbank besteht eine starke Konzentration der Refinanzierungsquellen auf den Pfandbrief. Gemäß Kapitel 7.6 wird das daraus entstehende Risiko im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten so weit wie möglich aktiv reduziert.

2. Derivatepositionen und potenzielle Besicherungsaufforderungen

Derivate werden in der MünchenerHyp allein zur Zinssicherung des Aktiv- und Passivgeschäfts verwendet. Potenzielle Besicherungsanforderungen werden gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen (historical look back approach) berücksichtigt.

3. Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote

Die hochliquiden Aktiva, die für die Deckung der kurzfristigen Liquiditätsanforderungen in der LCR verwendet werden, sind fast ausschließlich in EUR denominiert. Dies wird aber als ausreichend angesehen, da allein in CHF relevantes Liquiditätsrisiko besteht, das aber im Vergleich zum EUR deutlich geringer ausfällt, sodass jederzeit über derivative Geschäfte die notwendige Konvertierung von EUR in CHF durchgeführt werden kann. Grund für die Liquiditätslücke in CHF ist die Tatsache, dass der Großteil der Refinanzierung für das CHF-Geschäft in EUR erfolgt. Um diese Lücke zu schließen, wurde im vergangenen Jahr der Fokus mehr auf eine direkte Refinanzierung in CHF gelegt. So haben sich die langfristigen Emissionen in CHF von 1.174 Mio. auf 2.015 Mio. CHF erhöht.

Darüber hinaus ist diese Währungsinkongruenz Bestandteil des regelmäßigen Reportings.

7.6 Risikominderung und Absicherung

Die MünchenerHyp ist bestrebt, jederzeit das Funding möglichst zu diversifizieren, indem eine Mischung aus Pfandbriefen, ungedeckten lang laufenden Banktiteln und diversen Geldmarktpapieren am Markt platziert wird. Gleichzeitig wird versucht, möglichst fristenkongruent zu refinanzieren, um die jeweilige Funding Gap zu beschränken.

Es existiert ein Notfallplan im Treasury, der in Zeiten reduzierter Liquidität in Kraft gesetzt wird.

7.7 Risikoberichte und Managementinformationssysteme

Die Liquiditätsrisikoberichte zur Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk und zur LCR sowie deren Forecast werden wöchentlich erstellt und berichtet, können bei Bedarf aber auch täglich produziert werden. Das Liquiditätsrisikocontrolling ist für die Erstellung, Abstimmung, Überwachung und Verteilung der Berichte zuständig. Die Abteilung Treasury ist für die tägliche operative Liquiditätsdisposition und die dafür erforderlichen Auswertungen zuständig. Die Adressaten der Liquiditätsrisikoberichte sind:

- Aufsichtsrat (kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiken sowie LCR/NSFR, quartalsweise)
- Vorstand (kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiken sowie LCR wöchentlich, NSFR monatlich)
- Leiter Risikocontrolling / Regulatorik (kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiken sowie LCR/NSFR, wöchentlich und ad hoc)
- Abteilung Treasury (kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiken sowie LCR, wöchentlich und ad hoc)

Zusätzlich werden monatlich die Daten für die LCR und quartalsweise die Daten für die NSFR an die Aufsichtsbehörde gemeldet.

Die Überwachung der Liquiditätsrisikolimite wird mindestens wöchentlich durchgeführt und innerhalb der jeweiligen Liquiditätsrisikoberichte berichtet. Das Liquiditätsrisikocontrolling ist für die Überwachung der Liquiditätsrisikolimite zuständig. Die Auslastung der Liquiditätsrisikolimite wird an die folgenden Adressaten gemeldet:

- Aufsichtsrat (quartalsweise)
- Vorstand (wöchentlich)
- Leiter Risikocontrolling / Regulatorik (wöchentlich)
- Treasury (wöchentlich)

8 Operationelle Risiken

8.1 Abgrenzung

Operationelle Risiken (OpRisk) sind mögliche Verluste, die durch menschliches Fehlverhalten, Prozess- oder Projektmanagementschwächen, technisches Versagen oder durch negative externe Einflüsse hervorgerufen werden. Dem menschlichen Fehlverhalten werden auch gesetzeswidrige Handlungen, unangemessene Verkaufspraktiken, unautorisierte Handlungen und Transaktionsfehler zugerechnet. Dementsprechend sind auch Rechtsrisiken Teil der Operationellen Risiken.

8.2 Strategien und Prozesse

Das Operationelle Risiko wird in der MünchenerHyp durch Qualifikation der Mitarbeiter, transparente Prozesse, Automatisierung von Standardabläufen, fixierte Arbeitsanweisungen, umfangreiche Funktionstests, geeignete Notfallpläne und Präventivmaßnahmen minimiert.

Die MünchenerHyp hat ein Management für Operationelle Risiken implementiert, das im Handbuch „Operationelle Risiken“ dokumentiert ist und das auf drei Säulen beruht:

- Regelmäßiges Self-Assessment zur systematischen Erhebung, Bewertung und Überprüfung aller potenziellen Risiken
- Führung einer kompletten Schadensdatenbank (auch sogenannte „Near misses“)
- Einsatz eines Frühwarnsystems mithilfe von Risikoindikatoren

Als Ex-ante-Verfahren zur Erfassung und Bewertung von potenziellen Operationellen Risiken in der MünchenerHyp wird das Self-Assessment angewandt. Die Risikoverantwortlichen jeder Abteilung schätzen die Eintrittshäufigkeit und bewerten den möglichen Schaden in einer wertmäßigen Dimension. Die Kategorisierung der Operationellen Risiken (Verlustereignisse) orientiert sich dabei an den gesetzlichen Empfehlungen und stellt den Mindestinhalt für das jährlich durchzuführende Self-Assessment dar. Das Ergebnis wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

8.3 Struktur und Organisation der Risikosteuerung

Schlagend gewordene Operationelle Risiken müssen zwingend mittels eines Standardformulars ausführlich dokumentiert und an den OpRisk-Koordinator geschickt werden. Die

Stellungnahme muss auch potenzielle Gegenmaßnahmen enthalten, um ein nochmaliges Auftreten möglichst zu vermeiden. Bedeutende Schadensfälle werden sofort an den Vorstand und den Aufsichtsrat kommuniziert.

8.4 Risikominderung und Absicherung

Für bestimmte Ausprägungen des Operationellen Risikos hat die MünchenerHyp entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Dazu zählen beispielsweise die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und die Vertrauensschadenversicherung mit Hackerdeckung. Ein Abgleich der Versicherungssumme mit den im Self-Assessment-Prozess durch die Fachabteilungen gemeldeten Risiken wird regelmäßig vorgenommen.

8.5 Risikoberichte und Managementinformationssysteme

Quartalsweise wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat im Rahmen des MaRisk-Berichts auch über OpRisk berichtet, zweimal im Jahr wird ein separater OpRisk-Bericht erstellt. Dies umfasst auch die mindestens jährlich aktualisierte Risikoeinschätzung auf Basis des Self-Assessments. Unterjährig erkannte zusätzliche OpRisk-Potenziale werden im Rahmen des Gesamtrisikoberichts gemäß MaRisk kommuniziert, bedeutende Risiken werden sofort an den Vorstand adressiert. Das Risikocontrolling ist für die Erstellung, Abstimmung und Verteilung der Reports zuständig. Die Adressaten des regelmäßigen Berichtswesens sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

9 Beteiligungsrisiko

Beteiligungen werden in der MünchenerHyp aus strategischen Gründen eingegangen. Verkäufe wurden im Jahr 2018 nicht getätigt. Da die Beteiligungen im Anlagebuch geführt werden, erfolgt eine jährliche Überprüfung auf eine dauernde Wertminderung. Liegt diese vor, erfolgt eine Abschreibung auf einen dann zu ermittelnden beizulegenden Zeitwert. Bei den Beteiligungen im Anlagebuch der MünchenerHyp handelt es sich weder um börsennotierte Beteiligungen noch um Beteiligungen in einem diversifizierten Portfolio. Die Buchwerte beliefen sich auf 115,7 Mio. EUR per 31. Dezember 2018. Marktwerte liegen nicht vor. Die Beteiligungen sind dauerhaft vom IRBA ausgenommen und dem Kreditrisikostandardansatz zugeordnet. Beteiligungen stellen in der MünchenerHyp keinen wesentlichen Risikotreiber hinsichtlich des Adressenausfallrisikos dar.

10 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen

Für sämtliche Adressen aus dem Geschäftsfeld Treasury werden die Ausfallrisiken über ein Limitsystem begrenzt. Dabei werden einzelfallbezogene Kontrahenten- und Emittentengrenzen nach Vorlage und Votum der Abteilung Marktfolge Treasury durch den Gesamtvorstand genehmigt. Grundlage der Limitsetzung bildet eine Bonitätsanalyse basierend auf internen und externen Ratingauswertungen. Im Derivategeschäft werden ausschließlich Banken, sonstige Finanzinstitutionen und Versicherungen in OECD-Ländern als Kontrahenten akzeptiert. In der Risikotragfähigkeitsrechnung sind Gegenparteausfallrisiken und Risiken einer Anpassung der Kreditbewertung aus derivativen Geschäften enthalten.

Derivate werden nach Berücksichtigung von Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) mit ihren Marktwerten zuzüglich Add-on auf die Kontrahentengrenzen angerechnet. Es erfolgt eine tägliche Überwachung der Limite. Bei Limitüberschreitungen wird der Gesamtvorstand unverzüglich informiert. Darüber hinaus geht eine monatliche Überwachungsliste an den Gesamtvorstand. Bonität der Kontrahenten und Limite werden mindestens jährlich überprüft. Bei der Ausgestaltung von Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) orientiert sich die MünchenerHyp an marktüblichen Usancen.

Zur zusätzlichen Besicherung der Derivate-Nettopositionen werden im Rahmen von Collateral-Vereinbarungen ausschließlich Barsicherheiten in Euro akzeptiert. In geringem Umfang sind in Collateral-Vereinbarungen bonitätsabhängige Freibeträge eingeräumt. Diese Freibeträge erfahren bei Ratingveränderungen keine automatischen Anpassungen, sodass daraus kein Liquiditätsrisiko aus Nachschusspflichten entsteht. In der internen Gesamtbank-Risikosteuerung werden Derivate ebenfalls mit ihrem Marktwert zuzüglich Add-on unter Einbeziehung von Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) berücksichtigt.

Markt- und Kontrahentenrisiken werden bei der MünchenerHyp getrennt berechnet und dann zum Beispiel in der Risikotragfähigkeitsrechnung konservativ addiert. Es werden folglich keine Diversifikationseffekte über Korrelationen geltend gemacht. Bei Gegenparteausfallrisiken berechnet die MünchenerHyp ihre Positionen nach der Marktbewertungsmethode. Kompensationseffekte aus Korrelationen werden dabei nicht berücksichtigt.

In Tabelle 35 werden die Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung per 31. Dezember 2018 dargelegt.

TABELLE 35: EU CCR2 – EIGENMITTELANFORDERUNG FÜR DIE ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG

			a	b
			Forderungswert	Eigenmittelanforderungen
			010	020
010	1	Gesamtportfolios nach der fortgeschrittenen Methode		
020	2	i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		
030	3	ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR, einschließlich Dreifach-Multiplikator)		
040	4	Alle Portfolios nach der Standardmethode	285,1	311,6
050	EU4	Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode		
060	5	Gesamtbetrag, der Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung unterliegt	285,1	311,6

Die MünchenerHyp geht keine Position in CDS ein, weder als Käufer noch als Verkäufer.

Parameter, die zur Berechnung der jeweiligen Eigenmittelanforderungen erforderlich sind, offengelegt. Bei den aufgeschlüsselten Risikopositionen handelt es sich jeweils um Derivate im Sinne des Anhangs II der CRR bzw. Pensionsgeschäfte.

In den folgenden zwei Tabellen werden die Gegenpartei-risikopositionen der MünchenerHyp wie auch alle wichtigen

TABELLE 37: EU CCR4 – IRB-ANSATZ – GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOPOSITIONEN NACH PORTFOLIO UND PD-SKALA

PD-Skala	a	b	c	d	e	f	g	
	EAD nach Kreditrisikominderung	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	
	010	020	030	040	050	060	070	
010	0,00 bis < 0,15	489,1	0,03	16	45,0	913	69,2	14,1 %
020	0,15 bis < 0,25	38,6	0,16	4	45,0	913	21,3	55,2 %
030	0,25 bis < 0,50	48,5	0,35	2	45,0	913	39,9	82,3 %
040	0,50 bis < 0,75	12,2	0,50	1	45,0	913	11,7	95,9 %
050	0,75 bis < 2,50	1,4	1,10	1	45,0	913	1,8	128,6 %
060	2,50 bis < 10,00							
070	10,00 bis < 100,00							
080	100,00 (Ausfall)							
090	Zwischensumme	589,8	0,08	24	45,0	913	144,0	24,4 %

TABELLE 36: EU CCR3 – STANDARDANSATZ – GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOPOSITIONEN NACH AUFSICHTSRECHTLICHEM PORTFOLIO UND RISIKO IN MIO. EUR

Forderungsklassen	Risikogewicht																	Summe	Davon ohne Rating
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige	Abgezogen			
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	
010 Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
020 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	1,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,3	-	
030 Öffentliche Stellen	0,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,8	-	
040 Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
050 Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
060 Institute	-	-	-	-	-	-	0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3	-	
070 Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
080 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
090 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
100 Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
110 Summe	2,1	-	-	-	-	-	0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,4	-	

11 Belastung von Vermögenswerten

Die Belastung von Vermögenswerten soll sowohl eine insti- tutsübergreifende Vereinheitlichung der Informationen für Kreditgeber und Bereitsteller unbesicherter oder nachrangiger Refinanzierung darstellen als auch als ein Indikator für die Anfälligkeit von Refinanzierungsproblemen dienen. Die Belastung von Vermögenswerten ist wie folgt definiert: Ein Vermögenswert gilt als belastet (encumbered), wenn er verpfändet oder in einer anderen Form aufgrund einer Vereinbarung als Absicherung oder Zusatzsicherung hin- gegeben wurde, weshalb das Institut nicht frei über den Vermögenswert verfügen kann. Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte, die Restriktionen bezüglich der Entnahme des Vermögenswertes unterliegen, so wie zum Beispiel Vermögenswerte, deren Verkauf oder Ersetzung durch einen anderen Vermögenswert einer Erlaubnis bedürfen, werden als belastet im Sinne der Leitlinie zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte vom 27. Juni 2014 ange- sehen.

Die Asset-Encumbrance-Quote (AE-Quote) berechnet sich als Quotient aus belasteten Vermögenswerten und der Summe der Vermögenswerte des Instituts.

FORMEL 1: BERECHNUNG AE-QUOTE

$$AE-Quote = \frac{\text{belastete Vermögenswerte}}{\text{belastete + unbelastete Vermögenswerte}}$$

11.1 Strategie und Prozesse

In der MünchenerHyp als sicherheitsorientierter Pfandbrief- emittent ist ein wesentlicher Teil der Geschäftsstrategie, möglichst viele Assets mit hoher Qualität in den Bestand zu nehmen, die deckungsfähig sind und damit zur Unterlegung der eigenen Pfandbriefemissionen dienen. Eine hohe AE- Quote ist damit vorgegeben und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Bank. Neben der Belastung aus dem Deckungsverhältnis von Vermögenswert und Pfandbrief sind folgende Quellen der Belastung als wesentlich zu nennen:

- Besicherung von Repogeschäften
- Besicherung von Derivatgeschäften
- Besicherung von Offenmarktgeschäften

11.2 Struktur und Zusammensetzung der Belastungsquote

Die AE-Quote der MünchenerHyp liegt bedingt durch das Geschäftsmodell zwischen den Offenlegungen Ende 2017 und Ende 2018 sehr konstant zwischen 78,2 Prozent und 82,1 Prozent. Aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 sind die Posten als Median anzugeben. Dieser Medianwert setzt sich aus den rollierenden Quartalswerten der vorangegangenen zwölf Monate zusammen und wird durch Interpolation ermittelt. Die Tabellen 37, 38 und 39 beziehen sich auf diesen Stichtag.

Gerade die Höhe der AE-Quote verdeutlicht im Vergleich zu anderen Geschäftsmodellen die eindeutige Sicherheitsorien- tierung der MünchenerHyp, da möglichst wenige Vermö- genswerte hereingenommen werden, die nicht zur Deckung der Pfandbriefe dienen können.

Tabelle 38 zeigt den Betrag der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte nach Art des Vermögenswertes im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens entsprechend der Meldevorlage A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295. Belastete Vermögenswerte in Tabelle 38 sind bilanzielle Vermögenswerte, die entweder verpfändet oder ohne Aus- buchung übertragen wurden oder in sonstiger Weise belas- tet sind, und erhaltene Sicherheiten, die die Bedingungen für den Ansatz in der Bilanz des Übertragungsempfängers im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens erfüllen.

Die MünchenerHyp befüllt die in Tabelle 38 vorgesehenen Spalten 030, 050, 080 und 100 – entsprechend der jewei- ligen COREP-Meldung – mit Vermögenswerten, die für Geschäfte mit der relevanten Zentralbank infrage kommen.

TABELLE 38: MELDEBOGEN A – BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE

	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
	010	Davon: Vermö- genswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen 030	040	Davon: Vermö- genswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen 050	060	Davon: EHQLA und HQLA 080	090	Davon: EHQLA und HQLA 100
010 Vermögenswerte des meldenden Instituts	31.801,7	1.964,3			7.819,7	1.105,8		
030 Eigenkapitalinstrumente					104,6		104,6	
040 Schuldverschreibungen	2.113,3	1.964,3	2.175,2	2.013,8	1.281,5	1.105,8	1.353,0	1.175,7
Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	1.096,4	1.096,4	1.107,1	1.107,1	444,5	444,5	463,4	463,4
060 Davon: forderungs- unterlegte Wertpapiere								
Davon: von Staaten begeben	1.105,7	1.007,6	1.180,3	1.073,5	313,6	313,6	347,7	347,7
Davon: von Finanz- unternehmen begeben	1.297,1	1.247,1	1.301,5	1.253,9	747,4	570,3	783,9	604,4
Davon: von Nichtfinanz- unternehmen begeben	17,3	15,0	17,3	15,0	10,0	10,0	10,0	10,0
120 Sonstige Vermögenswerte	28.796,2				5.783,1			

Nachfolgend werden erhaltene Sicherheiten nach Art des Vermögenswertes entsprechend Meldebogen B der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 dargestellt. Belastete und unbelastete Sicherheiten in Meldebogen B sind erhaltene Sicherheiten, die nicht die Bedingungen für den Ansatz in der Bilanz des Übertragungsempfängers im Sinne des

geltenden Rechnungslegungsrahmens erfüllen und die deshalb nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Erhaltene Sicherheiten, die in der Bilanz angesetzt sind, werden in Meldebogen A offengelegt. In der MünchenerHyp werden keine solchen Sicherheiten hereingenommen.

TABELLE 39: MELDEBOGEN B – ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN

	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
	010	030	040	Davon: EHQLA und HQLA 060
		Davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-
140	Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-
150	Eigenkapitalinstrumente	-	-	-
160	Schuldverschreibungen	-	-	-
170	Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-
180	Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-
190	Davon: von Staaten begeben	-	-	-
200	Davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	-
210	Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-
231	Davon: ...	-	-	-
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	-	-	-
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	31.801,7	-	-

Die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten sind entsprechend Meldebogen C der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 offenzulegen. Die in Tabelle 40 ersichtliche Überdeckung der

belasteten Vermögenswerte stammt insbesondere aus der gehaltenen Überdeckung für die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe.

TABELLE 40: MELDEBOGEN C – BELASTUNGSQUELLEN

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren	
	010	030	
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	29.622,3	31.758,0
020	Derivate	1.556,4	1.543,0
030	Davon: Over-The-Counter	1.556,4	1.543,0
040	Einlagen	1.376,5	1.496,0
050	Rückkaufsvereinbarungen		
060	Davon: Zentralbanken		
070	Besicherte Einlagen (außer Rückkaufsvereinbarungen)	1.376,5	1.496,0
080	Davon: Zentralbanken	992,9	1.111,7
090	Ausgegebene Schuldverschreibungen	26.719,3	28.776,5
100	Davon: Pfandbriefe	26.719,3	28.776,5
110	Davon: asset-backed securities		
120	Sonstige Belastungsquellen	42,1	42,1
130	Nominal der erhaltenen Kreditzusagen		
140	Nominal der erhaltenen finanziellen Sicherheiten		
150	Fair Value der ausgeliehenen Wertpapiere mit non-cash-collateral		
160	Andere	42,1	42,1
170	Summe der Belastungsquelle	29.664,4	31.801,7

12 Vergütungspolitik

12.1 Abgrenzung

Die MünchenerHyp hat gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung Informationen hinsichtlich der Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen. Die Offenlegungspflichten richten sich für die MünchenerHyp als CRR-Institut nach Art. 450 der CRR.

Gemäß diesem Artikel hat die Bank für Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt (Risk Taker), bestimmte quantitative und qualitative Informationen offenzulegen.

Im Jahr 2018 hat die Bank die zwölf Aufsichtsräte, die drei Vorstände, 17 leitende Angestellte sowie 45 weitere Mitarbeiter als Risk Taker gemäß Institutsvergütungsverordnung identifiziert, insgesamt also 77 Personen, dies entspricht ca. 13,9 Prozent aller Mitarbeiter. Die Bestimmung der Risk Taker wurde auf Basis der „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der EU-Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt“ vorgenommen.

12.2 Institutsweite Vergütung

Der Vergütungskontrollausschuss hat 2018 siebenmal getagt.

Es wurde keine Neueinstellungsprämie und keine Abfindung bezahlt.

12.3 Vergütungssystem des Vorstands

Bis einschließlich 2018 galt: Den Vorständen wird neben dem Festgehalt ein Bonus in Höhe von maximal 30 Prozent der jeweiligen Gesamtvergütung gewährt. Die variable Vergütung des Vorstands bemisst sich an einem maximal erreichbaren Bonus.

Ab 2019 wird für jedes Jahr im Voraus ein Zielwert für Ermessenstantieme festgelegt. Die endgültige Ermessenstantieme kann zwischen 0 Prozent und 133 Prozent davon schwanken.

Zur Ermittlung der Bonushöhe werden quantitative und qualitative Ziele aus der Unternehmensstrategie in Form von Bank- und Individualzielen abgeleitet. Der Maximalbonus wird bis 2018 bei voller Zielerreichung der jeweiligen Ziele festgesetzt, ab 2019 nur bei Übererfüllung der Ziele. Der Beurteilungszeitraum beläuft sich dabei mindestens auf drei Jahre.

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt folgendermaßen:

- Es werden insgesamt 50 Prozent des erreichten Bonus über mehrere Jahre hinweg verteilt in Geld ausgezahlt, die restlichen 50 Prozent werden in „andere Instrumente“ im Sinne der Artikel 52 oder 63 der CRR investiert, die an den nachhaltigen Unternehmenswert gekoppelt sind und folglich im Wert schwanken. Diese Instrumente werden speziell geschaffen, um die Anforderungen der InstitutsVergV zu erfüllen, da die MünchenerHyp als Genossenschaft nicht die eigentliche Intention einer Aktienoption umsetzen kann.
- 20 Prozent des erreichten Bonus werden unmittelbar im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses und Festsetzung durch den Aufsichtsrat ausgezahlt.
- Die Auszahlungen der weiteren 80 Prozent des für das vorangegangene Geschäftsjahr festgesetzten Bonus erfolgen gestreckt über einen Zeitraum von insgesamt vier (ab 2019: fünf) Jahren, wobei die in Instrumente investierten Bestandteile nach ihrer Zurückhaltefrist jeweils noch eine Verfügungssperrfrist von einem Jahr haben.

Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie während des gesamten Zurückbehaltungszeitraums berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. im Extremfall zu einer kompletten Streichung der variablen Vergütung führen. Auch eine sogenannte Clawback-Regelung für bereits ausgezahlte Beträge existiert seit 2018. Eine Erhöhung des Bonus über den ursprünglich festgelegten Betrag hinaus oder eine Wertaufholung zwischenzeitlich reduzierter Auszahlungen ist nicht möglich. Während der Zurückhalte- und Verfügungssperrfristen entsteht kein rechtlicher Anspruch auf die variable Vergütung.

Ein Vorstandsmitglied hat gemäß Dienstvertrag einen Anspruch auf eine Abfindung, wenn das Anstellungsverhältnis auf Wunsch der Bank nicht verlängert wird.

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird insbesondere durch den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats sichergestellt.

12.4 Vergütungssystem der Risk Taker unterhalb des Vorstands

Die Vergütungsstruktur für Risk Taker unterhalb des Vorstands wird neben dem gezahlten Festgehalt durch einen vertraglich festzulegenden leistungs- und ergebnisorientierten Vergütungsanteil (Zielprämie) bestimmt.

Die Grundlage für eine transparente und nachvollziehbare Leistungsbeurteilung und damit auch für die Festlegung des individuellen Leistungsfaktors ist ein aktiv gelebter Zielvereinbarungsprozess. Führungskraft und Mitarbeiter vereinbaren gegen Ende des Vorjahres gemeinsam mehrere Einzelziele.

Die Zielvereinbarungen sollen möglichst Ziele aus jeder der drei folgenden Kategorien enthalten:

- operative Ergebnis- und Geschäftsziele
- organisatorische und strategische Ziele sowie Projekte
- Personalentwicklungs- und Führungsziele

Bei der Berechnung der Erfolgsprämie werden neben der individuellen Leistung auch die des eigenen Bereichs sowie

der Bank berücksichtigt. Die Festlegung und die Größenordnung erfolgt folgendermaßen:

	Individueller Faktor	Bereichsfaktor	Bankfaktor
Werte	0,0–2,0	0,9–1,0	0,8–1,2
Festlegung	Jährliches Beurteilungsgespräch mit der Führungskraft	Festlegung durch Vorstand	Festlegung durch Vorstand

Die große Spannweite beim individuellen Faktor ermöglicht die hohe direkte Einflussnahme des Mitarbeiters auf die Höhe der Erfolgsprämie und kann zum Beispiel bei Fehlverhalten zu einer völligen Streichung des Bonus führen.

Nach der Festlegung der Zielprämie erfolgt die Ermittlung des individuellen Leistungsfaktors ein Jahr später im Beurteilungsgespräch anhand der Zielerreichung. Ebenfalls zu Beginn des Folgejahres werden auch der Bereichs- sowie der Bankfaktor durch den Vorstand festgelegt.

Die Erfolgsprämie wird nach folgender Formel berechnet:

FORMEL 2: BERECHNUNG ERFOLGSPRÄMIE

$$\text{Erfolgsprämie} = \text{Zielprämie} \times \text{individueller Faktor} \times \text{Bereichsfaktor} \times \text{Bankfaktor}$$

Die Bonusauszahlung erfolgt entsprechend den Vorgaben der InstitutsVergV und unterliegt damit auch einer eventuellen Ausschüttungssperre durch die BaFin. Sollte ein Risk Taker unterhalb des Vorstands mehr als 50 TEUR an variabler Vergütung erhalten (aktuell gültige Freigrenze gemäß Auslegungshilfe der BaFin), so wird sein Bonus analog der Vorstandsvergütung verteilt über mehrere Folgejahre ausgezahlt. Bisher war das aber noch nicht nötig.

Die variable Vergütung kann die Festvergütung systembedingt auf gar keinen Fall übersteigen. An sonstigen Sachleistungen erhalten die Risk Taker nur die, welche auch andere Mitarbeiter erhalten: Zuschuss zum Mittagessen oder zur gesundheitlichen Vorsorge, Zusatzversicherung, Firmenwagen etc. Die einzelne Sachleistung ist dabei teilweise abhängig von der Hierarchiestufe oder der Dauer der Betriebszugehörigkeit; die Kriterien sind jedoch für alle Mitarbeiter identisch.

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems ist der Vorstand. Bei Änderungen der Geschäftsstrategie wird geprüft, ob daraus Anpassungen der Vergütungssysteme notwendig werden.

Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats in Verbindung mit dem Vergütungsbeauftragten kontrolliert.

TABELLE 41: ÜBERSICHT ZUR INSTITUTSWEITEN VERGÜTUNG

	Markt	Marktfolge	Stäbe	Vorstand	Summe
Gesamtvergütung (in Mio. EUR)	1,23	4,81	1,87	3,05	10,97
Fixe Vergütung*	1,03	4,29	1,61	2,48	9,41
Variable Vergütung	0,20	0,52	0,26	0,58	1,56
Variable Vergütung (in Mio. EUR)					
Davon ausbezahlt	0,20	0,52	0,26	0,23	1,21
Davon zurückbehalten	-	-	-	0,35	0,35
Davon Bargeld	-	-	-	0,17	0,17
Davon andere Instrumente	-	-	-	0,17	0,17
Zurückbehaltene Vergütung aus den Vorjahren (in Mio. EUR)					
Ausgezahlt	-	-	-	0,20	0,20
Gewährt	-	-	-	0,20	0,20
Gekürzt	-	-	-	0,00	0,00
Insgesamt ausstehend	-	-	-	0,96	0,96
Davon erdient	-	-	-	0,15	0,15
Davon nicht erdient	-	-	-	0,80	0,80
Anzahl Betroffene*	5	45	12	3	65
Anzahl Neueinstellungsprämien	0	0	0	0	0
Anzahl Abfindungen	0	0	0	0	0
Personen mit Vergütung über 1,0 Mio. EUR	0	0	0	2	2

* Die Aufsichtsräte, inkl. der Mitarbeiter, die aufgrund der Mitbestimmung im Aufsichtsrat sind, wurden nicht aufgeführt.

13 Verschuldung

13.1 Abgrenzung und Struktur

Gemäß Art. 429 CRR haben Institute zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit eine Verschuldungsquote (Leverage Ratio) zu berechnen. Diese sieht vor, dass die Kapitalmessgröße ins Verhältnis zu der Gesamtrisikopositionsmessgröße gesetzt wird.

Die Verschuldungsquote ist wie folgt definiert:

FORMEL 3: BERECHNUNG VERSCHULDUNGSQUOTE

$$\text{Verschuldungsquote} = \frac{\text{Kernkapital}}{\text{Gesamtrisikopositionsmessgröße}}$$

Im Sinne des Artikels 429 der CRR gilt als Kapitalmessgröße das Kernkapital. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße setzt sich aus den Beiträgen für bilanzielle Aktiva, für Derivate, für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und für außerbilanzielle Aktiva zusammen. Dabei beinhaltet die Gesamtrisikopositionsmessgröße für Aktiva (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) den Bilanzwert der jeweiligen Positionen sowie die aufsichtsrechtlichen Anpassungen für Positionen, die bei der Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Kernkapitals abgezogen wurden. Für Derivate wird die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote auf Grundlage der Marktbewertungsmethode für Derivate berechnet. Kreditderivate befinden sich nicht im Bestand. Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften entspricht die Gesamtrisikopositionsmessgröße den Bruttobilanzwerten zuzüglich der Bemessungsgrundlage für Gegenparteausfallrisiken. Für die Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße für außerbilanzielle Risikopositionen werden die Konversationsfaktoren aus dem Kreditrisikostandardansatz berücksichtigt.

Die nachfolgend dargestellten detaillierten Informationen zur Verschuldungsquote werden anhand der Vorschriften zur Offenlegung der Verschuldungsquote gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards der Verschuldungsquote gemäß der CRR offengelegt.

13.2 Quantifizierung

Per Stichtag 31. Dezember 2018 beträgt die Leverage Ratio in der MünchenerHyp 3,43 Prozent. Grund für die schwierige Erfüllbarkeit der Leverage Ratio von mindestens 3 Prozent ist, dass die Leverage Ratio keinerlei Risikogewichtung vornimmt. Damit stellt die Leverage Ratio eine besondere Herausforderung für die MünchenerHyp dar, da das Geschäftsmodell gerade auf die Immobilienfinanzierung mit besonders risikoarmem Mengengeschäft abzielt.

Veränderungen in der Beobachtungskennzahl werden laufend überwacht und analysiert.

Entsprechend dem Geschäftsmodell steuert die Bank die notwendigen Eigenmittel über die aufsichtlich vorgegebenen

risikogewichteten Kapitalquoten und über die einzuhaltende Risikotragfähigkeit.

Im Folgenden wird die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote in Tabelle LRSum zu den im veröffentlichten Abschluss der MünchenerHyp dargestellten Posten detailliert abgestimmt. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote wird in Tabelle LRCom sowie die bilanzwirksamen Risikopositionen der MünchenerHyp in Tabelle LRSql detailliert aufgeschlüsselt, um die wesentliche Zusammensetzung der Verschuldungsquote sowie der bilanziellen Risikoposition aufzuzeigen. Zudem werden in Tabelle LRQua die in der MünchenerHyp eingesetzten Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung beschrieben sowie Faktoren, die Einflüsse auf die Verschuldungsquote im Berichtszeitraum hatten, erläutert.

13.3 Quantitative und qualitative Offenlegung der Verschuldungsquote nach den Offenlegungstabellen

Nachfolgend ist die Überleitung zwischen den bilanzierten Aktiva der MünchenerHyp und den Risikopositionen für die Verschuldungsquote per Stichtag 31. Dezember 2018 im Sinne des Artikels 451 Absatz 1 Buchstabe b CRR dargestellt.

TABELLE 42: ZUSAMMENFASSUNG DER ABSTIMMUNG MIT VERMÖGENSWERTEN NACH RECHNUNGSLEGUNG UND VERSCHULDUNGSQUOTEN-EXPOSITION

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	40.391,2
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Art. 429 Abs. 13 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	514,6
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	2.050,5
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 7 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Art. 14 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	-3.015,9
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	39.940,4

In nachfolgender Tabelle ist die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote der MünchenerHyp per

Stichtag 31. Dezember 2018 gemäß Art. 451 Abs. 1 Buchstabe b CRR aufgliedert dargestellt.

TABELLE 43: LRCOM – AUFRISS DER GESAMTRISIKOPOSITIONSMESSGRÖSSE

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) 2016/200	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
10 1,0	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten) 38.833,2
20 2,0	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge) -3,7
30 3,0	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 10 und 20) 38.829,5
Risikopositionen aus Derivaten	
40 4,0	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse) 46,7
50 5,0	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode) 467,9
51 EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode
60 6,0	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden
70 7,0	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften) -1.454,1
80 8,0	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengelearter Handelsrisikopositionen)
90 9,0	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate
100 10,0	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)
110 11,0	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 40 bis 100) -939,5
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
120 12,0	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte
130 13,0	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)
140 14,0	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva
141 EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Art. 429b Absatz 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
150 15,0	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften
151 EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengelearnten SFT-Risikopositionen)
160 16,0	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 120 bis 151)
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
170 17,0	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert 4.191,5
180 18,0	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge) -2.141,0
190 19,0	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 170 und 180) 2.050,5
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
191 EU-19a	(Gemäß Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))
192 EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) 2016/200	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
200 20,0	Kernkapital 1.369,7
210 21,0	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 30, 110, 160, 190, 191 und 192) 39.940,4
Verschuldungsquote	
220 22	Verschuldungsquote 3,43
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
230 EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße Ja = Transitional
240 EU-24	Betrag des gemäß Art. 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens

Nachfolgend sind in Tabelle LRSpl die bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und ausgenommene Risikopositionen) der MünchenerHyp per Stichtag 31. Dezember 2018 gemäß Art. 451 Abs. 1 Buchstabe b CRR aufgliedert dargestellt.

TABELLE 44: LRSPL – AUFRISS DER BILANZWIRKSAMEN RISIKOPOSITION (OHNE DERIVATE, SFT UND AUSGENOMMENE RISIKOPOSITIONEN)

Offizielle Zeilennummerierung EBA/ITS/2014/04/rev1	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon: 37.379,1
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon 37.379,1
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen 539,0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden 4.145,0
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden 30,9
EU-7	Institute 218,3
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert 29.985,8
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft 2,3
EU-10	Unternehmen 1.854,0
EU-11	Ausgefallene Positionen 70,5
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind) 533,3

In der nachfolgenden Tabelle LRQua werden die in der MünchenerHyp eingesetzten Verfahren zur Einbindung der Verschuldungsquote in die internen Mess- und Steuerungsprozesse sowie die Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung dargestellt.

TABELLE 45: LRQUA – QUALITATIVE OFFENLEGUNG

Tabelle LRQua: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Elemente	
	Zur Überwachung des Risikos übermäßiger Verschuldung wird zu jedem Reportingstichtag – sowie bei Bedarf – die Verschuldungsquote quantifiziert und dem Vorstand berichtet.
	Die Geschäftsbereiche sind vor Aufnahme neuer Geschäftsaktivitäten hinreichend in Bezug auf deren Auswirkungen auf die Leverage Ratio sensibilisiert.
	Für die Beurteilung einer übermäßigen Verschuldung werden in der MünchenerHyp zusätzlich andere Kennziffern genutzt, da die Leverage Ratio die wesentlichen Risikotreiber einer laufzeitinkongruenten Refinanzierung und den tatsächlichen Risikogehalt der Aktiva nicht berücksichtigt. Die Treiber der Leverage Ratio werden eingehend analysiert und die wechselseitige Abhängigkeit zu den für die MünchenerHyp wesentlichen Steuerungskennziffern wie der LCR sowie der Eigenkapitalquote bewertet und ggf. abzuleitende Handlungsmaßnahmen erörtert.
	Laufzeitinkongruenzen aus einer kurzfristigen Refinanzierung des Aktivgeschäfts stellen einen wesentlichen Treiber einer übermäßigen Verschuldung dar. Im Geschäftsmodell der MünchenerHyp als Pfandbriefbank wird diesem Risiko explizit Rechnung getragen und dabei genau überwacht.
1	Die MünchenerHyp setzt sich als interne Mindestanforderung an die Leverage Ratio eine Quote von größer als 3%. Um die Quote im Jahr 2018 erfüllen zu können, hat die MünchenerHyp ihr hartes Kernkapital in Form von Geschäftsguthaben weiter erhöht. Die Leverage Ratio wird im Kapitalplanungsprozess der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelausstattung und der risikogewichteten Kapitalquoten über einen Planungshorizont von fünf Jahren berücksichtigt, um frühzeitig angemessene Maßnahmen in Bezug auf das Kernkapital sowie die Komponenten der Gesamtrisikopositionsmessgröße planen zu können.
2	Zum 31. Dezember 2018 betrug die Leverage Ratio der MünchenerHyp gemäß den Regelungen der CRR i.V.m. der Delegierten Verordnung 2015/62 3,43%. Dabei ist ein Kernkapital in Höhe von 1.369,7 Mio. EUR im Verhältnis zur Gesamtrisikomessgröße in Höhe von 39.940,4 Mio. EUR gesetzt worden. Im Vergleich dazu lag die Leverage Ratio zum Stichtag 30. Juni 2018 bei 3,43% und zum Stichtag 31. Dezember 2017 ebenfalls bei 3,43%. Die Kennzahl der Verschuldungsquote ist somit in dem relevanten Zeitraum unverändert geblieben.

Anhang zum Leitungsorgan

Aufsichtsrat

Wolfhard Binder » Grafing
Vorsitzender des Vorstands
 Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG (bis 31.12.2018)
Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Anzahl der Mandate: 2

Dr. Hermann Starnecker » Marktoberdorf
Sprecher des Vorstands
 VR Bank Kaufbeuren-Ostallgäu eG
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Anzahl der Mandate: 2

Josef Hodrus » Leutkirch im Allgäu
Sprecher des Vorstands
 Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG
 Anzahl der Mandate: 2

Jürgen Hölscher » Lingen
Mitglied des Vorstands
 Volksbank Lingen eG
 Anzahl der Mandate: 2

Rainer Jenniches » Bonn
Vorsitzender des Vorstands
 VR-Bank Bonn eG
 Anzahl der Mandate: 3

Dr. Peter Ramsauer » Traunwalchen
Müllermeister
 Anzahl der Mandate: 4

Gregor Scheller » Forchheim
Vorsitzender des Vorstands
 Volksbank Forchheim eG
 Anzahl der Mandate: 2

Kai Schubert » Trittau
Mitglied des Vorstands
 Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG
 Anzahl der Mandate: 3

Barbara von Grafenstein » München
Arbeitnehmervertreterin

Reimund Käsbauer » München
Arbeitnehmervertreter

Michael Schäffler » München
Arbeitnehmervertreter

Frank Wolf-Kunz » München
Arbeitnehmervertreter

Vorstand

Dr. Louis Hagen
Vorsitzender

Dr. Holger Horn

Michael Jung

Mandate

Dr. Louis Hagen
Mitglied des Verwaltungsrats KfW

Tabellenverzeichnis

05	TABELLE 1: ZUORDNUNG OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS TITEL 8 CRR ZU OFFENLEGUNGEN IM BERICHT	67	TABELLE 28: EU CR1-D – LAUFZEITENSTRUKTUR VON ÜBERFÄLLIGEN RISIKOPOSITIONEN
09	TABELLE 2: ÖKONOMISCHE PERSPEKTIVE	68	TABELLE 29: EU CR1-E – NOTLEIDENDE UND GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN
10	TABELLE 3: JÄHRLICHE DURCHSCHNITTE DER LCR (QUARTALSULTIMO)	68	TABELLE 30: EU CR2-A – ÄNDERUNGEN IM BESTAND DER ALLGEMEINEN UND SPEZIFISCHEN KREDITRISIKOANPASSUNGEN
14	TABELLE 4: ÜBERSICHT SPEZIFISCHE EIGENMITTELEMENTE	69	TABELLE 31: EU CR2-B – ÄNDERUNGEN IM BESTAND AUSGEFALLENER UND WERTGEMINDERTER KREDITE UND SCHULDVERSCHREIBUNGEN
26	TABELLE 5: HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE	72	TABELLE 32: EU MR1 – MARKTRISIKO NACH DEM STANDARDANSATZ
34	TABELLE 6: GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN	73	TABELLE 33: TABELLE ZU QUALITATIVEN/QUANTITATIVEN INFORMATIONEN DES LIQUIDITÄTSRISIKOS GEMÄSS ART. 435 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
36	TABELLE 7: HÖHE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS	73	TABELLE 34: ERGÄNZENDE TABELLE ZU DEN QUALITATIVEN INFORMATIONEN ÜBER DIE LCR
36	TABELLE 8: EK-ANFORDERUNGEN FÜR DIE ADRESSRISIKEN – IRBA-PORTFOLIOS	78	TABELLE 35: EU CCR2 – EIGENMITTELANFORDERUNG FÜR DIE ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG
36	TABELLE 9: EK-ANFORDERUNGEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN UND MARKTRISIKEN	78	TABELLE 36: EU CCR3 – STANDARDANSATZ – GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOPOSITIONEN NACH AUFSICHTSRECHTLICHEM PORTFOLIO UND RISIKO
36	TABELLE 10: EK-ANFORDERUNGEN FÜR DIE ADRESSRISIKEN – KSA-PORTFOLIOS	79	TABELLE 37: EU CCR4 – IRB-ANSATZ – GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOPOSITIONEN NACH PORTFOLIO UND PD-SKALA
37	TABELLE 11: ÜBERLEITUNG VON BILANZIELLEM EIGENKAPITAL AUF DAS AUFSICHTSRECHTLICHE EIGENKAPITAL	81	TABELLE 38: MELDEBOGEN A – BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE
39	TABELLE 12: IRBA-RATINGSYSTEME UND -FORDERUNGSKLASSEN	82	TABELLE 39: MELDEBOGEN B – ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN
42	TABELLE 13: VR-MASTERSKALA UND KSA-RELEVANTE EXTERNE RATINGS	83	TABELLE 40: MELDEBOGEN C – BELASTUNGSQUELLEN
44	TABELLE 14A: EU-CR6 – IRB-ANSATZ AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE INSTITUTE	86	TABELLE 41: ÜBERSICHT ZUR INSTITUTSWEITEN VERGÜTUNG
44	TABELLE 14B: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE UNTERNEHMEN KMU	87	TABELLE 42: ZUSAMMENFASSUNG DER ABSTIMMUNG MIT VERMÖGENSWERTEN NACH RECHNUNGSLEGUNG UND VERSCHULDUNGSQUOTEN-EXPONIERUNG
46	TABELLE 14C: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE UNTERNEHMEN SONSTIGE	88	TABELLE 43: LRCOM – AUFRISS DER GESAMTRISIKOPOSITIONSMESSGRÖSSE
46	TABELLE 14D: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE MENGENGESCHÄFT KMU	89	TABELLE 44: LRSPL – AUFRISS DER BILANZWIRKSAMEN RISIKOPOSITION (OHNE DERIVATE, SFT UND AUSGENOMMENE RISIKOPOSITIONEN)
48	TABELLE 14E: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE MENGENGESCHÄFT KEIN KMU	90	TABELLE 45: LRQUA – QUALITATIVE OFFENLEGUNG
48	TABELLE 14F: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN – GESAMTDARSTELLUNG		
50	TABELLE 15: GEGENÜBERSTELLUNG ERWARTETE UND BILANZIERTE VERLUSTE		
51	TABELLE 16: NICHT-IRBA-RATINGSYSTEME UND KSA-FORDERUNGSKLASSEN		
52	TABELLE 17: EU CR5 – STANDARDANSATZ		
55	TABELLE 18: EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)		
56	TABELLE 19: EU CRB-D – KONZENTRATION VON RISIKOPOSITIONEN AUF WIRTSCHAFTSZWEIGE ODER ARTEN VON GEGENPARTEIEN		
57	TABELLE 20: EU CRB-C – GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN		
58	TABELLE 21: EU CRB-B – GESAMTBETRAG UND DURCHSCHNITTLICHER NETTOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN		
59	TABELLE 22: EU CRB-E – RESTLAUFZEIT VON RISIKOPOSITIONEN		
61	TABELLE 23: EU CR3 – KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN – ÜBERSICHT		
62	TABELLE 24: EU CR4 – STANDARDANSATZ – KREDITRISIKO UND WIRKUNG DER KREDITRISIKOMINDERUNG		
65	TABELLE 25: EU CR1-A – KREDITQUALITÄT VON RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND INSTRUMENT		
66	TABELLE 26: EU CR1-B – KREDITQUALITÄT VON RISIKOPOSITIONEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN ODER ARTEN VON GEGENPARTEIEN		
66	TABELLE 27: EU CR1-C – KREDITQUALITÄT VON RISIKOPOSITIONEN NACH GEOGRAFISCHEN GEBIETEN		

Formelverzeichnis

- 80 Formel 1: Berechnung AE-Quote
85 Formel 2: Berechnung Erfolgsprämie
86 Formel 3: Berechnung Verschuldungsquote

Abkürzungsverzeichnis

AE-Quote	» Quote der Belastung von Vermögenswerten (Asset-Encumbrance-Quote)
AfS	» Available for Sale
Art.	» Artikel
AT1	» Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier-1-Kapital)
BaFin	» Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BPV	» Basis-Point-Value
BVR	» Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
BWGV	» Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.
CCB	» Countercyclical Capital Buffer (Antizyklischer Kapitalpuffer)
CCF	» Credit Conversion Factor (Konversionsfaktor)
CD	» Certificates of Deposit
CDS	» Credit Default Swaps
CET1	» Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)
CP	» Commercial Paper (Geldmarktpapier)
CRD IV	» Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV)
CRM	» Kreditrisikominderung(stechniken)
CRR	» Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (CRR)
CUSIP	» Committee on Uniform Security Identification
CVA	» Credit Valuation Adjustment
CVaR	» Credit Value at Risk
DPU	» Dauerhafter Partial Use
DV	» Datenverarbeitung
EAD	» Exposure at Default
EBA	» European Banking Authority
ECAI	» External Credit Assessment Institutions
EDV	» Elektronische Datenverarbeitung
EK	» Eigenkapital
EL	» Expected Loss
etc.	» et cetera

EWB	» Einzelwertberichtigung
EWR	» Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	» Europäische Zentralbank
FX-Risiken	» Fremdwährungsrisiken
GVB	» Genossenschaftsverband Bayern e. V.
ICAAP	» Internal Capital Adequacy Assessment Process
ILAAP	» Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
InstitutsVergV	» Institutsvergütungsverordnung
IPRE	» Income Producing Real Estate
IRBA	» Internal Rating Based Approach
ISIN	» International Securities Identification Number
IT	» Informationstechnik (Informations- und Datenverarbeitung)
ITS	» Implementing Technical Standards
KAB	» Kapitalablaufbilanz
KMU	» Kleine und mittelständische Unternehmen
KSA	» Kreditrisikostandardansatz
KWG	» Kreditwesengesetz
LCR	» Liquidity Coverage Ratio
LDP	» Liquiditätsdeckungspotenzial
LGD	» Loss Given Default/Verlust bei Ausfall
LRG	» Local and Regional Government
MaRisk	» Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MBS	» Mortgage Backed Securities
MDB	» Multilateral Development Bank
MünchenerHyp	» Münchener Hypothekenbank eG
N/A	» nicht anwendbar
NSFR	» Net Stable Funding Ratio
OpRisk	» Operationelles Risiko
PD	» Probability of Default/Ausfallwahrscheinlichkeit
PU	» Partial Use
PWB	» Pauschalwertberichtigung
QIS	» Quantitative Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study)
RTF	» Risikotragfähigkeit
RTS	» Regulatory Technical Standards
RWA	» Risk-Weighted Assets
RWGV	» Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.
SREP	» Supervisory Review and Evaluation Process
SolvV	» Solvabilitätsverordnung
SRB	» Single Resolution Board
T1	» Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)
T2	» Ergänzungskapital (Tier-2-Kapital)
TC	» Gesamte haftende Eigenmittel (TC = T1 + T2)
UL	» Unexpected Loss
VaR	» Value at Risk
vdp	» Verband deutscher Pfandbriefbanken
VR	» Volksbanken Raiffeisenbanken

Impressum

Herausgeber

© Münchener Hypothekenbank eG
Karl-Scharnagl-Ring 10
80539 München
Registergericht Gen.-Reg. 396

Koordination

Vorstandsstab | Organisation | Personal
Münchener Hypothekenbank eG

Konzeption | Gestaltung

MPM Corporate Communication Solutions
Mainz und Düsseldorf
www.mpm.de

Bildnachweis

Cover:
Fotostudio Black BOX
Tommy Lösch
München



Münchener Hypothekenbank eG
Karl-Scharnagl-Ring 10 | 80539 München
Postfach 22 13 51 | 80503 München

☎ +49 89 5387-0

📠 +49 89 5387-770

✉ info@muenchenerhyp.de

www.muenchenerhyp.de